



**ALTE LEIPZIGER**

ZUKUNFT BEGINNT HEUTE.

# Jahresbericht

## Vereinfachter

# Verkaufsprospekt

## Ausführlicher

## **Jahresbericht**

zum 30. September 2009

## **Vereinfachter Verkaufsprospekt**

Ausgabe Januar 2010

## **Ausführlicher Verkaufsprospekt**

einschließlich Vertragsbedingungen Ausgabe Januar 2010

für die Richtlinienkonformen Sondervermögen für das Gemischte Sondervermögen

- AL Trust Euro Cash
- AL Trust Euro Short Term
- AL Trust Euro Renten
- AL Trust Aktien Deutschland
- AL Trust Aktien Europa
- AL Trust Global Invest

- AL Trust Euro Relax

**Kapitalanlagegesellschaft:**

ALTE LEIPZIGER Trust Investment-GmbH

**Vertriebsgesellschaften:**

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.  
HELVETIA Versicherungen



# Jahresbericht

zum 30. September 2009

## Richtlinienkonforme Sondervermögen

- AL Trust Euro Cash
- AL Trust Euro Short Term
- AL Trust Euro Renten
- AL Trust Aktien Deutschland
- AL Trust Aktien Europa
- AL Trust Global Invest

## Gemischtes Sondervermögen

- AL Trust Euro Relax

**Kapitalanlagegesellschaft:**

ALTE LEIPZIGER Trust Investment-GmbH

**Vertriebsgesellschaften:**

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.  
HELVETIA Versicherungen



# Inhaltsverzeichnis

	<b>Bericht der Geschäftsführung</b>	4
	<b>Fondsübersicht</b>	6
	<b>Jahresbericht zum 30. September 2009</b>	
<b>Richtlinienkonforme Sondervermögen</b>		
<b>AL Trust Euro Cash</b>	Tätigkeitsbericht	8
	Vermögensaufstellung	10
	Ertrags- und Aufwandsrechnung	13
	Entwicklung des Fondsvermögens	13
	Ausschüttungsberechnung, 3-Jahres-Vergleich	13
<b>AL Trust Euro Short Term</b>	Tätigkeitsbericht	14
	Vermögensaufstellung	16
	Ertrags- und Aufwandsrechnung	18
	Entwicklung des Fondsvermögens	18
	Ausschüttungsberechnung, 3-Jahres-Vergleich	18
<b>AL Trust Euro Renten</b>	Tätigkeitsbericht	19
	Vermögensaufstellung	21
	Ertrags- und Aufwandsrechnung	23
	Entwicklung des Fondsvermögens	23
	Ausschüttungsberechnung, 3-Jahres-Vergleich	23
<b>AL Trust Aktien Deutschland</b>	Tätigkeitsbericht	24
	Vermögensaufstellung	26
	Ertrags- und Aufwandsrechnung	29
	Entwicklung des Fondsvermögens	29
	Ausschüttungsberechnung, 3-Jahres-Vergleich	29
<b>AL Trust Aktien Europa</b>	Tätigkeitsbericht	30
	Vermögensaufstellung	32
	Ertrags- und Aufwandsrechnung	36
	Entwicklung des Fondsvermögens	36
	Ausschüttungsberechnung, 3-Jahres-Vergleich	36
<b>AL Trust Global Invest</b>	Tätigkeitsbericht	37
	Vermögensaufstellung	39
	Ertrags- und Aufwandsrechnung	41
	Entwicklung des Fondsvermögens	41
	Ausschüttungsberechnung, 3-Jahres-Vergleich	41
<b>Gemischtes Sondervermögen</b>		
<b>AL Trust Euro Relax</b>	Tätigkeitsbericht	42
	Vermögensaufstellung	44
	Ertrags- und Aufwandsrechnung	46
	Entwicklung des Fondsvermögens	46
	Ausschüttungsberechnung, 3-Jahres-Vergleich	46
	<b>Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers</b>	48
	<b>Steuerliche Angaben für inländische Anleger</b>	49
	<b>Bescheinigung über die Prüfung der steuerlichen Angaben</b>	63
	<b>Steuerliche Behandlung der Fondserträge</b>	64
	<b>Allgemeine Angaben</b>	68

## Rechtlicher Hinweis

Der Kauf von Investmentanteilscheinen erfolgt auf der Basis des zurzeit gültigen Verkaufsprospekts und der Allgemeinen Vertragsbedingungen in Verbindung mit den Besonderen Vertragsbedingungen. Es ist nicht gestattet, von dem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen.

# Bericht der Geschäftsführung

Die Entwicklung der Sondervermögen der ALTE LEIPZIGER Trust wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr 2008/2009 von der sich nach der Insolvenz von Lehman Brothers im Herbst 2008 global ausweitenden Finanz- und Wirtschaftskrise bestimmt.

Eine globale Weltwirtschaftsrezession, deren Dauer und Tiefe zunächst nicht prognostizierbar war, hinterließ vor allem tiefe Spuren in den Vereinigten Staaten, Europa und Japan. Auch die Wachstumsraten in den aufstrebenden Schwellenländern, insbesondere in Ost-Europa, Asien und Lateinamerika reduzierten sich merklich. Maßgeblich hierfür waren vor allem die globale Kreditklemme sowie die gesunkene Exportnachfrage aus den so genannten G3-Staaten (USA, Euroland, Japan). Um dem schwersten Wirtschaftseinbruch seit den 1930er Jahren und den teils erheblichen Absatzeinbrüchen in einzelnen Branchen entgegenzuwirken, wurden weltweit konzertierte Maßnahmenpakete zur Stützung der Konjunktur und von im Finanzsektor tätigen Unternehmen geschnürt, wodurch letztlich eine global wirkende Depression verhindert werden konnte.

## Im Verlauf Stimmungsaufhellung an den internationalen Aktienmärkten

Die sich beschleunigende Abkühlung der Weltwirtschaft in Verbindung mit einer Verschlechterung der Unternehmensergebnisse sorgte im Schlussquartal 2008 sowie im ersten Quartal 2009 zunächst für weiteren, erheblichen Abgedruck an den globalen Aktienmärkten. Bedingt durch die zunehmende Risikoaversion der Anleger wurden Gelder aus risikobehafteten Anlageformen abgezogen und in vermeintlich »sichere Häfen« transferiert. In dieser Phase schnitten defensiv ausgerichtete Werte aus den Bereichen Telekommunikation, Gesundheit und Versorger besser ab als der Marktdurchschnitt. Zum Teil dramatische Verluste mussten hingegen Aktien aus dem Banken- und Finanzdienstleistungssektor hinnehmen.

Ab Mitte März 2009 hellte sich die Stimmung sukzessive auf und die Kurse erholten sich von den zuvor markierten mehrjährigen Tiefständen deutlich. Unterstützung erhielten sie vor allem von einigen konjunkturellen Frühindikatoren, die günstiger als von vielen Analysten erwartet ausgefallen waren und die Hoffnung auf eine Regeneration der Wirtschaft nährten. Die umfangreichen Fiskalpakete schafften ebenso Vertrauen wie die expansive Geldpolitik der Notenbanken. Getragen wurde die kräftige Aufwärtsbewegung von den Finanzwerten und den konjunkturensiblen, zyklischen Titeln, die zuvor bis Mitte März 2009 unter den besonders hohen Bewertungsabschlägen litten. Im weiteren Verlauf des Geschäftsjahres führte die Gegenbewegung an den Aktienmärkten zu einer Überkompensation der in 2009 zuvor noch gesehenen starken Kursverluste. Der US-Aktienmarkt erhielt besonders aus dem Bankensektor positive Impulse, da einige Institute deutlich über den Erwartungen liegende Quartalszahlen präsentierten. Aufgrund der Ergebnisse des Bankenstresstests sowie staatlicher Stützungsmaßnahmen gingen viele Investoren zunehmend davon aus, dass die Probleme des Finanzsektors lösbar seien.

Deutsche Blue Chips ermäßigten sich – gemessen am Deutschen Aktienindex DAX 30 – im Berichtszeitraum um moderate 2,7%. Das europäische Pendant für Euroland, der Dow Jones Euro Stoxx 50 Performance-Index verlor 1,9%. Stärkere Kursrückgänge waren beim japanischen Nikkei 225 und beim amerikanischen Dow Jones Industrial zu beobachten. Sie gaben im Berichtszeitraum per saldo 11,3% bzw. 10,5% ab.

## Finanzkrise bestimmt Geldpolitik

Mit Blick auf die Wirtschafts- und Finanzkrise wurden die geldpolitischen Zügel während des Berichtszeitraums zunehmend weiter gelockert. Im Euroraum senkte die Europäische Zentralbank (EZB) den Leitzins in fünf Schritten deutlich von 4,25% auf ein Rekord-Niedrigniveau von 1,00%. Damit lag der Satz erstmals seit der Euro-Einführung unter der 2%-Marke.

Die amerikanische Notenbank Federal Reserve (Fed) führte den US-Leitzins von 2,00% schrittweise auf ein Zielband von 0,00% bis 0,25% zurück. Damit lagen die US-Leitzinsen ähnlich wie in Japan Ende März 2009 praktisch bei Null. Zudem schwenkten die US-Notenbank und die Bank of Japan, aber auch beispielsweise die Bank of England auf eine quantitative geldpolitische Lockerung ein. Sie kündigten den Kauf von Staatsanleihen an, um frisches Geld in die Wirtschaft zu pumpen und damit günstige Refinanzierungsmöglichkeiten für die angeschlagenen Banken und Verbraucher zu schaffen. Die EZB avisierte den Kauf von Pfandbriefen ab Juli 2009, um ebenfalls die Refinanzierung der Banken weiter zu verbessern.

Profiteure dieses schwierigen, von Finanzmarkturbulenzen geprägten Kapitalmarktumfeldes waren Staatstitel, die – unterstützt von den Rezessionsrisiken, dem rapiden Fall der Inflationsraten und der zunehmenden globalen Risikoaversion der Investoren – Kurssteigerungen und damit einhergehende starke Renditerückgänge aufwiesen. Zehnjährige Staatspapiere aus dem Euroraum rentierten Ende März 2009 bei 3,0%, US-Government Bonds mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren bewegten sich in dieser Phase um 2,7%. Die kurzfristigen Kapitalmarktzinsen bewegten sich seither aufgrund der »Quasi-Nullzinspolitik« der Notenbanken in einem Seitwärtstrend. Die Diskussion über ein vermeintlich frühes Ende der expansiven Geldpolitik sorgte im Juni für einen »Zinshöcker«. Die langfristigen Renditen sind, nachdem sich die Befürchtungen einer Depression nicht bewahrheitet hatten, bis dahin wieder bis auf 3,6% gestiegen, bevor sie anschließend wieder konsolidierten. Am Ende des Berichtszeitraums stellte sich die Rendite 10-jähriger öffentlicher Anleihen auf 3,22%. Einen ähnlichen Verlauf nahmen 10-jährige US-Bonds, die am Ende des Berichtszeitraums bei 3,31% notierten.

Anders hingegen die Entwicklung bei »Spread-Produkten« bzw. Nichtstaatspapieren, z.B. Unternehmensanleihen. Die Risikoprämien und damit die Renditeaufschläge diverser Zinspapiere weiteten sich gegenüber Staatspapieren spürbar auf teilweise historische Höchststände aus. Begleitet wurde dies von zum Teil kräftigen Kursermäßigungen. Anschließend konnten sich die erwähnten Titel, etwa Unternehmensanleihen oder Pfandbriefe – wenn auch unterschiedlich stark ausgeprägt – spürbar erholen. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die wieder zugenommene Risikoneigung der Investoren in Anbetracht der deutlichen Renditeaufschläge bei Spreadprodukten im Vergleich zu Staatspapieren. So stießen u.a. höher verzinsliche Neuemissionen von Firmenanleihen auf verstärktes Anlegerinteresse. Zudem wurden Rückkäufe von Finanztiteln seitens der Emittenten positiv am Markt aufgenommen.

## Euro profitiert

Nach der anfänglichen Kurserholung musste der amerikanische Dollar vor dem Hintergrund u.a. des ausgeweiteten US-Budgetdefizits sowie der zunehmenden Hoffnung der Marktteilnehmer auf eine Besserung der globalen Wirtschaftslage im zweiten und dritten Quartal 2009 Boden abgeben. Gegenüber dem Euro notierte der »Greenback« am Ende des Berichtszeitraums leicht schwächer bei 1,44 Euro je US-Dollar.

## Ausblick

Ein Jahr nach dem Kollaps von Lehman Brothers befinden sich Europa und die USA am Ende der Rezession. Diverse volkswirtschaftliche Indikatoren sind Spiegelbild eines Übergangs zu einer neuen Normalität. Solange die konjunkturellen Frühindikatoren weiterhin positive Tendenzen aufzeigen, sollte sich die Aufwärtsentwicklung an den Aktienmärkten weiter fortsetzen. Auch unter fundamentalen Bewertungsaspekten verfügen Aktien noch über ein attraktives Kurspotenzial. Wir erwarten daher, dass die derzeit noch hohen Liquiditätspositionen der Anleger im kommenden Jahr – von tempo-

rären und an den Aktienmärkten üblichen Schwankungen abgesehen – in die Aktienmärkte zurückfließen. Erst nach Kapitulation der Pessimisten rechnen wir mit einem Auslaufen der seit März 2009 laufenden Hausse.

Die Renditen von Staatsanleihen befinden sich derzeit weiter in der Nähe ihrer historischen Tiefstände. Vor dem Hintergrund der Finanzkrise und deren rezessiven Tendenzen in allen wichtigen Volkswirtschaften erwarten wir, dass die Zentralbanken bis ins kommende Jahr hinein zunächst an ihrer Nullzinspolitik festhalten sollten. Dennoch spekulieren immer mehr Investoren an den Rentenmärkten auf eine nachhaltige Konjunkturerholung, in deren Verlauf die Notenbanken schrittweise eine Zinswende einläuten könnten.

#### **In eigener Sache**

Die ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH bleibt ihrer Fokussierung auf hohe Bonitäten aus dem öffentlichen Sektor im Rahmen der von ihr aufgelegten Renten- und geldmarktnahen Rentenfonds treu.

Die Anlagegrundsätze unseres Hauses »Qualität kommt vor überhöhter Rendite – langfristig kontinuierlicher Ertrag besitzt Vorrang vor schnellen Gewinnen« haben sich vor dem Hintergrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise und deren Auswirkungen auf die Geldmarkt- und Rentenmärkte bewährt.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen, das Sie unserer Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr entgegengebracht haben. Mit dem Multi-Asset-Dachfonds AL Trust Euro Relax (WKN 847 179) haben wir unsere Produktpalette abgerundet und bieten überwiegend auf Sicherheit bedachten Anlegern hohen Komfort durch eine standardisierte Vermögensverwaltung zu fairen, im Marktvergleich attraktiven Konditionen.

Mit unserer Produktpalette ermöglichen wir Ihnen eine bequeme Beteiligung an den Chancen der wichtigsten europäischen und internationalen Finanzmärkte. Unsere Anlagepolitik fokussiert dabei die Faktoren Qualität und Sicherheit der ausgewählten Titel, um unserem Anspruch eines langfristig ausgerichteten Anlageerfolgs gerecht zu werden.

Die Mitarbeiter unserer Kooperationspartner helfen Ihnen bei der Gestaltung Ihres Vermögensaufbaus mit unseren Investmentfonds und beraten Sie gerne.

Ihre ALTE LEIPZIGER  
Trust-Geschäftsführung



Peter P. Haueter



Volker Baum

# Fondsübersicht zum 30. September 2009

Fondskategorie	Geldmarktfonds	Rentenfonds	
Richtlinienkonforme Sondervermögen deutschen Rechts	AL Trust Euro Cash	AL Trust Euro Short Term	AL Trust Euro Renten
ISIN	DE0008471780	DE0008471699	DE0008471616
Anlageschwerpunkt	Mindestens 85% des Sondervermögens werden in Geldmarktinstrumenten angelegt. Das Sondervermögen muss zu 100% aus auf Euro lautende Vermögensgegenständen bestehen.	Anlageschwerpunkt Deutschland. Das Sondervermögen muss zu mindestens 51% aus auf Euro lautende Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von höchstens 4 Jahren bestehen.	Anlageschwerpunkt Deutschland. Das Sondervermögen muss zu mindestens 51% aus auf Euro lautende Schuldverschreibungen bestehen.
Anlagepolitik und Anlageziele	Auswahl der Wertpapiere unter Beachtung von Sicherheit und Rendite, um einen möglichst stetigen Ertrag zu erzielen. Durch Konzentration auf Geldmarktinstrumente, kurzlaufende Wertpapiere oder Bankguthaben sollen Schwankungsrisiken weitgehend eingegrenzt werden.	Auswahl der Wertpapiere unter Beachtung von Sicherheit und Rendite, um einen möglichst stetigen Ertrag zu erzielen. Durch Konzentration auf Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten sollen Schwankungsrisiken weitgehend eingegrenzt werden.	Auswahl der Wertpapiere unter Beachtung von Sicherheit und Rendite, um langfristig einen möglichst hohen und stetigen Ertrag zu erzielen.
Auflegungsdatum	3. März 2003	1. April 1993	1. Juni 1987
Fondsvermögen	108,7 Mio. €	31,3 Mio. €	39,7 Mio. €
Anteilwert	50,61 €	50,08 €	42,15 €
Ertragsausschüttung	1,78 €	1,54 €	1,32 €
Ex-Tag	27. November 2009	27. November 2009	27. November 2009
TER <sup>1</sup> im Geschäftsjahr 2008/09	0,14 %	0,61 %	0,61 %
Wertentwicklung <sup>2</sup> in Prozent			
lfd. Kalenderjahr	+ 2,1	+ 2,7	+ 0,6
1 Jahr	+ 3,4	+ 5,7	+ 8,4
3 Jahre	+11,5	+12,0	+ 9,2
5 Jahre	+15,5	+15,4	+ 16,5
10 Jahre	-	+37,0	+ 47,8
seit Auflegung	+18,7	+80,1	+214,7

<sup>1</sup>) Total Expense Ratio (TER) - Gesamtkostenquote, bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen im Geschäftsjahr 2008/2009.

<sup>2</sup>) Berechnungsbasis Anteilwert (Ausgabeaufschlag nicht berücksichtigt); Ausschüttungen wieder angelegt. Wertentwicklungen der Vergangenheit bieten keine Gewähr für zukünftige Ergebnisse. Diese können niedriger oder höher ausfallen.



Fondskategorie	Aktienfonds			Fondskategorie	Dachfonds
Richtlinienkonforme Sondervermögen deutschen Rechts	AL Trust Aktien Deutschland	AL Trust Aktien Europa	AL Trust Global Invest	Gemischtes Sondervermögen deutschen Rechts	AL Trust Euro Relax
ISIN	DE0008471608	DE0008471764	DE0008471715	ISIN	DE0008471798
Anlageschwerpunkt	deutsche Aktien	europäische Aktien	internationale Aktienfonds	Anlageschwerpunkt	Sicherheitsorientierter, aktiv gemanagter Dachfonds mit klarem Fokus auf Fonds der Anlagekategorien Geldmarkt, Renten und Immobilien. Geringe Beimischung exzellenter Aktienfonds.
Anlagepolitik und Anlageziele	Auswahl der Wertpapiere unter Beachtung von Risikomischung und Zukunftsaussichten, um langfristig ein möglichst hohes Wachstum zu erzielen.	Auswahl der Wertpapiere unter Beachtung von Risikomischung und Zukunftsaussichten, um langfristig ein möglichst hohes Wachstum zu erzielen.	Überwiegende Anlage in Investmentfondsanteilen, die in Aktien ausländischer Aussteller investieren. Auswahl der Wertpapiere unter Beachtung von Risikomischung und Zukunftsaussichten, um langfristig ein möglichst hohes Wachstum zu erzielen.	Anlagepolitik und Anlageziele	Zins- und gewinnorientierter Wertzuwachs durch aktive Fondselektion im Rahmen einer standardisierten Vermögensverwaltung. Mittel- bis langfristiges Ziel des Fondsmanagements ist das Erreichen einer deutlichen Mehrrendite oberhalb des Geldmarktzinsniveaus. In anhaltenden Schwächephasen wird der ohnehin geringe Aktienfondsanteil im Fondsvermögen bis auf null reduziert.
Auflegungsdatum	1. Juni 1987	1. März 1999	16. September 1996	Auflegungsdatum	1. Oktober 2008
Fondsvermögen	120,9 Mio. €	26,9 Mio. €	9,2 Mio. €	Fondsvermögen	5,0 Mio. €
Anteilwert	67,25 €	43,64 €	41,90 €	Anteilwert	52,04 €
Ertragsausschüttung	0,71 €	0,84 €	0,12 €	Ertragsausschüttung	1,00 €
Ex-Tag	27. November 2009	27. November 2009	27. November 2009	Ex-Tag	27. November 2009
TER <sup>1</sup> im Geschäftsjahr 2008/09	1,59 %	1,64 %	1,73 %	TER <sup>1</sup> im Geschäftsjahr 2008/09	1,43 %
Wertentwicklung <sup>2</sup> in Prozent				Wertentwicklung <sup>2</sup> in Prozent	
lfd. Kalenderjahr	+ 21,0	+21,8	+24,9	lfd. Kalenderjahr	+4,8%
1 Jahr	- 0,7	- 2,0	- 6,7	1 Jahr	+4,1%
3 Jahre	- 9,6	-22,1	- 31,2	3 Jahre	-
5 Jahre	+ 33,6	+11,1	- 19,1	5 Jahre	-
10 Jahre	- 0,6	- 7,0	- 46,2	10 Jahre	-
seit Auflegung	+250,7	- 2,3	- 2,8	seit Auflegung	+4,1%

<sup>1</sup>) Total Expense Ratio (TER) – Gesamtkostenquote, bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen im Geschäftsjahr 2008/2009.

<sup>2</sup>) Berechnungsbasis Anteilwert (Ausgabeaufschlag nicht berücksichtigt); Ausschüttungen wieder angelegt. Wertentwicklungen der Vergangenheit bieten keine Gewähr für zukünftige Ergebnisse. Diese können niedriger oder höher ausfallen.

# AL Trust €uro Cash

## Jahresbericht zum 30. September 2009

Die Finanzkrise und deren Auswirkungen bestimmten den abgelaufenen Berichtszeitraum im Geldmarktfonds AL Trust €uro Cash.

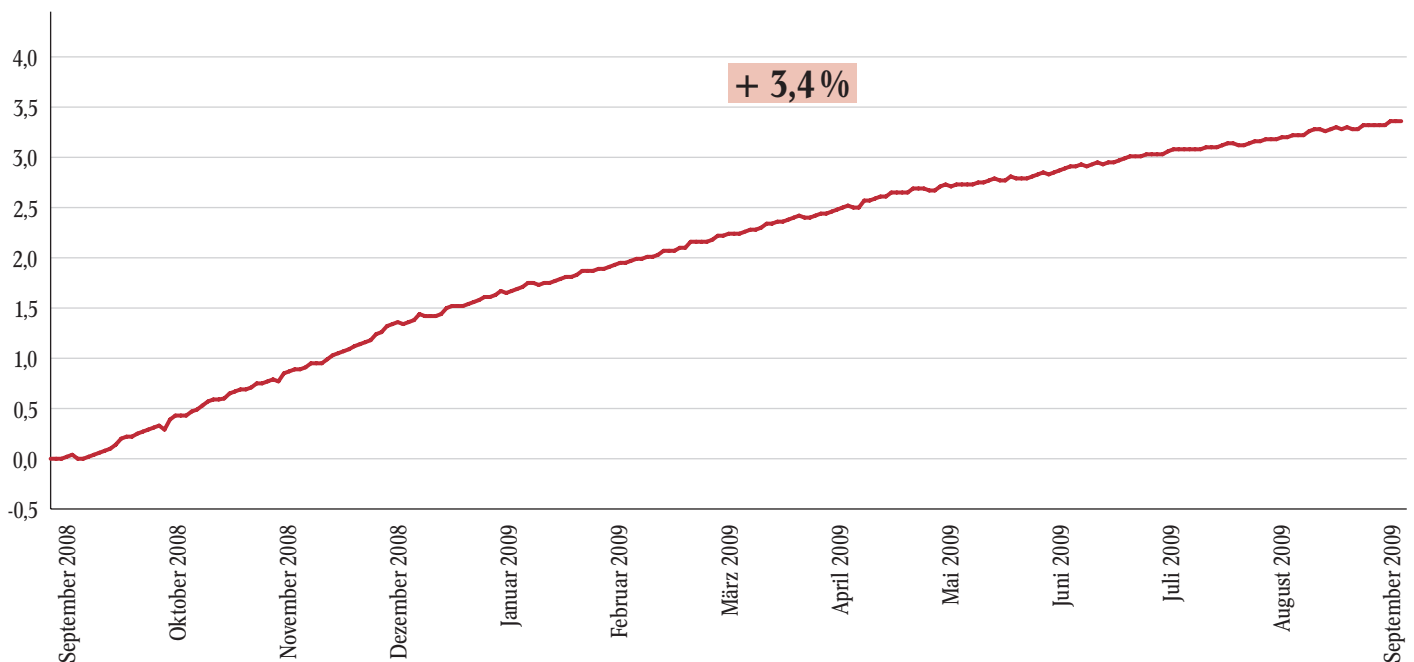
Bedingt durch eine starke Risikoaversion flüchteten viele Marktteilnehmer in sichere Assets. Dadurch sanken die Renditen für US- sowie deutsche Staatsanleihen kräftig. Erst durch konzertierte Staatsinterventionen sowie entsprechende Aktivitäten vieler Notenbanken gelang es, die Märkte zu stabilisieren. So senkte die US-Notenbank die Leitzinsen schrittweise auf ein Niveau von 0-0,25%. Auch die Europäische Zentralbank reagierte mit deutlichen Leitzinssenkungen auf nunmehr 1%. Durch den damit einhergehenden Rückgang der Renditen versteilerte sich die Renditestrukturkurve am kurzen Ende deutlich. Am Euro-Geldmarkt sanken die Renditen, den EZB-Vorgaben folgend, auf ein historisch niedriges Niveau, wodurch auch die Verzinsung der im AL Trust €uro Cash enthaltenen Papiere sukzessive zurückging.

Der Situation an den Finanzmärkten geschuldet, haben wir im Fonds weiterhin eine äußerst defensive Haltung eingenommen. Auf Einzeltitelebene waren wir seit dem Ausbruch der Krise zunächst nicht unmittelbar betroffen, es gab keinerlei Ausfälle im Portfolio. Es wurden auch zu keiner Zeit Investitionen in so genannte CDO's, ABS, Commercial Paper oder ähnlichen Anlagekonstruktionen getätigt. Es wurden zudem keine unbesicherten Papiere von US-Banken bzw. -Brokerhäusern erworben. Diese defensive Grundausrichtung führten wir im abgelaufenen Geschäftsjahr konsequent fort, Neuaufnahmen in das Portfolio bestanden vor allem aus sicheren deutschen Geldmarktpapieren sowie attraktiv verzinsten Termingeldern.

Die Portfolioallokation bestand zum Geschäftsjahresende aus 42% Bankanlagen, 34% Pfandbriefen, 10% Staats-, staatsgarantierte sowie Länderanleihen und 12% Unternehmens- und Bankanleihen.

In dem beschriebenen schwierigen Kapitalmarktumfeld stieg der Anteilpreis des AL Trust €uro Cash unter Berücksichtigung der Ausschüttung von 2,05 EUR je Anteil im November 2008 über den gesamten Berichtszeitraum um 3,4%.

## Wertentwicklung im Geschäftsjahr 2008/09



Alle Angaben per 30.09.2009. Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), Ausschüttungen wieder angelegt. Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung. Aktuelle Wertentwicklungsdaten erhalten Sie im Internet unter [www.alte-leipziger.de/fondsportraits](http://www.alte-leipziger.de/fondsportraits).

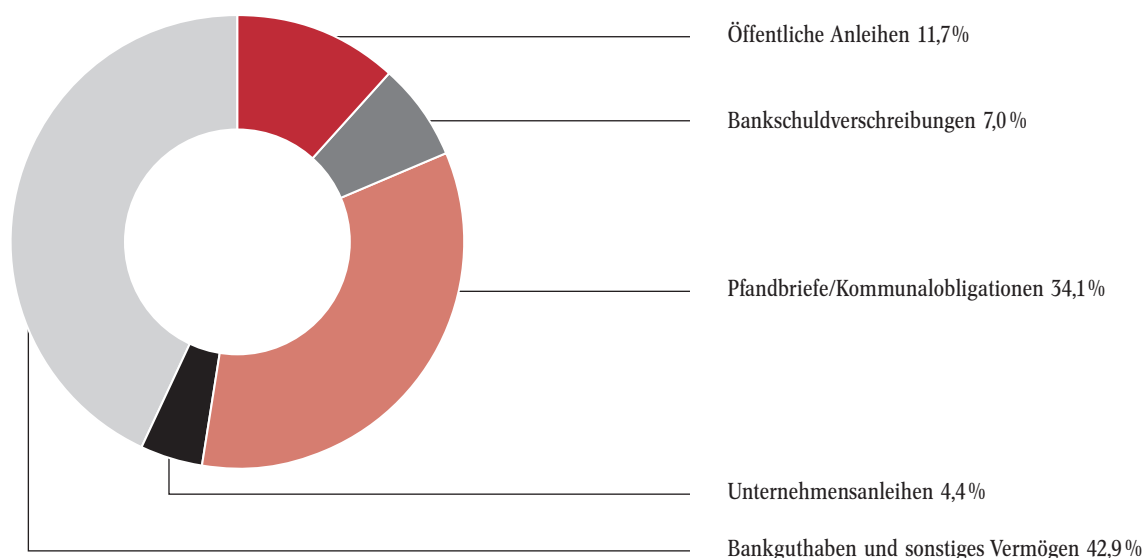
### Ausblick

Die vergangenen Monate haben die Bereitschaft von Regierungen und Zentralbanken untermauert, der Finanzmarktkrise und deren Auswirkungen auf die Realwirtschaft mit allen Mitteln entgegenzutreten. Die Resultate aus den geld- und fiskalpolitischen Maßnahmen zeigen Wirkung. Unsere Erwartung ist deshalb, dass die Notenbanken zunächst bei ihrer Strategie des billigen Geldes bleiben. Allerdings werden einzelne Stützungsmaßnahmen, wie der Aufkauf von US-Staatsanleihen durch die amerikanische Notenbank (Fed) bzw. das Aufkaufprogramm für Covered Bonds durch die Europäische Zentralbank (EZB), nach Beendigung nicht weiter fortgeführt werden. Die US-Notenbank sollte eine Leitzinserhöhung erst Mitte 2010 vornehmen, auch die Europäische Zentralbank sollte vorher nicht tätig werden. Bis zum Beginn eines neuen Zinserhöhungszyklus durch die Europäische Zentralbank wird die Renditeerwartung für neu investierte Gelder dem aktuell niedrigen Zinsumfeld Rechnung tragen. Anlagestrategisch halten wir an der bislang verfolgten, stark auf Sicherheit bedachten Anlagestrategie fest.

### Ausschüttung

Am 27. November 2009 findet die Ausschüttung statt. Ausschüttet werden die im Geschäftsjahr vereinnahmten ordentlichen Erträge aus Zinsen. Am Ausschüttungstag (so genannter Ex-Tag) erfolgt ein Abschlag vom Anteilpreis. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise ermäßigen sich an diesem Tag entsprechend. Es kommen je Anteil 1,78 Euro zur Ausschüttung.

## Aufteilung des Fondsvermögens



# AL Trust €uro Cash

## Vermögensaufstellung zum 30. September 2009

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30. 09. 2009	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>						<b>62.090.531,00</b>	<b>57,15</b>
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>						<b>62.090.531,00</b>	<b>57,15</b>
<b>Unternehmensanleihen</b>						<b>4.742.405,00</b>	<b>4,36</b>
5.500% VW Credit Inc. EO-Medium-Term Notes 2008(10)	EUR	700.000	700.000	0	101,4150 %	709.905,00	0,65
7.000% France Télécom EO-Medium-Term Notes 2002(09)	EUR	1.000.000	1.000.000	0	101,3500 %	1.013.500,00	0,93
4.500% Volkswagen Financial Services AG Medium-Term Notes v. 2003(10)	EUR	1.000.000	1.000.000	0	100,9600 %	1.009.600,00	0,93
3.250% Deutsche Telekom Intl Fin.B.V. EO-Medium-Term Notes 2005(10)	EUR	2.000.000	2.000.000	0	100,4700 %	2.009.400,00	1,85
<b>Öffentliche Anleihen</b>						<b>12.702.450,00</b>	<b>11,69</b>
3.750% Bundesländer Ländersch.Nr.18 v.2004(10)	EUR	1.000.000	1.000.000	0	101,7500 %	1.017.500,00	0,94
2.750% Finnland, Republik EO-Bonds 2005(10)	EUR	3.000.000	3.000.000	0	101,9100 %	3.057.300,00	2,81
4.000% Frankreich EO-OAT 1999(09)	EUR	3.000.000	3.000.000	0	100,2200 %	3.006.600,00	2,77
2.000% Thüringen, Freistaat Landesschatz.v.09(10)S.2009/1	EUR	1.000.000	1.000.000	0	100,4500 %	1.004.500,00	0,92
4.750% Bundesrep. Deutschland Bundesschatzanw. v.2008 (10)	EUR	4.000.000	4.000.000	0	102,8700 %	4.114.800,00	3,79
2.000% Saarland Landesobl.R.1/09 v.2009(10)	EUR	500.000	500.000	0	100,3500 %	501.750,00	0,46
<b>Pfandbriefe/Kommunalobligationen</b>						<b>37.054.676,00</b>	<b>34,10</b>
3.000% Westdeutsche ImmobilienBank AG Hyp.Pfdr.Nr.1 v.2004(2009)	EUR	3.000.000	3.000.000	0	100,1700 %	3.005.100,00	2,77
4.250% Dexia Kommunalbank Deutschl.AG Öff.Pfdr. Em.1555 v.2008(10)	EUR	1.000.000	1.000.000	0	101,6800 %	1.016.800,00	0,94
4.750% Dexia Kommunalbank Deutschl.AG Öff.Pfdr. Em.1570	EUR	2.000.000	2.000.000	0	103,4500 %	2.069.000,00	1,90
2.090% Eurohypo AG Öff.Pfdr.Em.2271 v.	EUR	1.100.000	1.100.000	0	100,6900 %	1.107.590,00	1,02
4.000% Eurohypo AG MTN-OPF Em.2343 v.2007(10)	EUR	3.500.000	3.500.000	0	100,8000 %	3.528.000,00	3,25
2.500% Hypothekenbank in Essen AG Öff.Pfdr.Em.HBE0DE v.2005(10)	EUR	3.000.000	3.000.000	0	100,8000 %	3.024.000,00	2,78
4.625% HSH Nordbank AG OPF V.2007(10) TR.A DIP SER.313	EUR	3.000.000	3.000.000	0	102,3500 %	3.070.500,00	2,83
3.500% Bayerische Landesbank Öff.Pfandbr.R.9 v.2006(10)	EUR	2.000.000	2.000.000	0	100,8190 %	2.016.380,00	1,86
2.300% HSH Nordbank AG Öff.Pfdr.R.72 v.2004(10)	EUR	1.000.000	1.000.000	0	100,3800 %	1.003.800,00	0,92
3.250% Landesbank Baden-Württemberg Öff. Pfbr.S.599 2003(10)	EUR	2.500.000	2.500.000	0	101,4200 %	2.535.500,00	2,33
3.350% Eurohypo AG Öff.Pfdr.Em	EUR	3.000.000	3.000.000	0	100,8500 %	3.025.500,00	2,78
5.750% Hypo Real Estate Bank AG Öff.Pfdr.Em.3875 v.2000(10)	EUR	3.000.000	3.000.000	0	103,1100 %	3.093.300,00	2,85
4.000% SEB AG Öff.Pfdr.R.317 v.2003(10)	EUR	2.000.000	2.000.000	0	102,6800 %	2.053.600,00	1,89
5.500% Dt. Genoss.-Hypothekenbank AG Hyp.Pfandbr.R.841 v. 2000(10)Reg.S	EUR	2.000.000	2.000.000	0	102,3160 %	2.046.320,00	1,88
4.000% Bayerische Landesbank Öff.Pfandbr.R 2003(10)	EUR	1.844.000	1.844.000	0	101,9000 %	1.879.036,00	1,73
5.750% DekaBank Dt.Girozentrale Komm.-Anl.R.439 v.2000(10)	EUR	2.500.000	2.500.000	0	103,2100 %	2.580.250,00	2,37
<b>Bankschuldverschreibungen</b>						<b>7.591.000,00</b>	<b>6,99</b>
2.500% NRW.BANK MTN-IHS Ausg. 1AK v.2005(10)	EUR	1.000.000	1.000.000	0	100,2500 %	1.002.500,00	0,92
5.750% Bayer.Hypo- und Vereinsbank AG Hyp.-Pfandbrief S.927 v.2000(10)	EUR	2.500.000	2.500.000	0	103,0600 %	2.576.500,00	2,37
3.000% Bayerische Landesbank Inh.-Schv.S.30 045 v.2004(09)	EUR	2.000.000	2.000.000	0	100,1000 %	2.002.000,00	1,84
3.000% Landesbank Berlin AG Inh.-Schv.Ser. v.2005(10)	EUR	2.000.000	2.000.000	0	100,5000 %	2.010.000,00	1,85
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>						<b>62.090.531,00</b>	<b>57,15</b>

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30. 09. 2009	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
<b>Bankguthaben</b>						<b>45.171.355,85</b>	<b>41,57</b>
EUR-Guthaben bei Depotbank	EUR	7.171.355,85				7.171.355,85	6,60
<b>Termingeld bei Commerzbank</b>						<b>4.000.000,00</b>	<b>3,68</b>
2,700% Festgeld / 14.01.2010	EUR	2.000.000,00				2.000.000,00	1,84
2,220% Festgeld / 29.01.2010	EUR	2.000.000,00				2.000.000,00	1,84
<b>Termingelder bei Helaba</b>						<b>13.500.000,00</b>	<b>12,42</b>
1,700% Festgeld / 17.12.2009	EUR	2.000.000,00				2.000.000,00	1,84
1,470% Festgeld / 05.10.2009	EUR	3.000.000,00				3.000.000,00	2,76
1,010% Festgeld / 16.03.2010	EUR	3.000.000,00				3.000.000,00	2,76
2,900% Festgeld / 31.12.2009	EUR	1.500.000,00				1.500.000,00	1,38
4,720% Festgeld / 06.11.2009	EUR	2.000.000,00				2.000.000,00	1,84
1,150% Festgeld / 22.09.2010	EUR	2.000.000,00				2.000.000,00	1,84
<b>Termingeld bei Deka-Bank</b>						<b>9.500.000,00</b>	<b>8,74</b>
2,670% Festgeld / 08.01.2010	EUR	2.000.000,00				2.000.000,00	1,84
1,100% Festgeld / 17.11.2009	EUR	3.000.000,00				3.000.000,00	2,76
2,550% Festgeld / 14.10.2009	EUR	2.000.000,00				2.000.000,00	1,84
1,420% Festgeld / 06.05.2010	EUR	2.500.000,00				2.500.000,00	2,30
<b>Termingeld bei BHF-Bank</b>						<b>11.000.000,00</b>	<b>10,12</b>
1,180% Festgeld / 09.09.2010	EUR	3.000.000,00				3.000.000,00	2,76
1,050% Festgeld / 16.12.2009	EUR	3.000.000,00				3.000.000,00	2,76
1,260% Festgeld / 18.08.2010	EUR	3.000.000,00				3.000.000,00	2,76
0,970% Festgeld / 09.03.2010	EUR	2.000.000,00				2.000.000,00	1,84
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>						<b>1.422.680,14</b>	<b>1,31</b>
Zinsansprüche	EUR	1.422.680,14				1.422.680,14	1,31
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>						<b>-34.068,33</b>	<b>-0,03</b>
Verwaltungs- und Depotbankvergütungen, Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	EUR	-34.068,33				-34.068,33	-0,03
<b>Fondsvermögen</b>					EUR	<b>108.650.498,66</b>	<b>100,00*</b>
Anteilwert					EUR	<b>50,61</b>	
Umlaufende Anteile					Stück	<b>2.146.883</b>	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)							<b>57,15</b>
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)							<b>0,00</b>

\* Durch Rundung der Prozent-Anteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

#### Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Anleihen Kurse per 29. 09. 2009

Während des Berichtszeitraums abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):			
Gattungsbezeichnung	Stück Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>			
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>			
5.750% E.ON Intl Finance B.V. EO-Medium-Term Notes 2002(09)	EUR	1.000.000	1.000.000
7.000% ThyssenKrupp Fin. Nederland BV EO-Anl. 2002(09)	EUR	0	824.000
3.000% Deutsche Telekom Intl Fin.B.V. EO-Medium-Term Notes 2005(09)	EUR	0	1.000.000
5.500% VW CREDIT CANADA MEDIUM TERM NOTES	EUR	0	1.000.000
4.125% Daimler North America Corp. EO-Medium-Term Notes 2006(09)	EUR	1.000.000	2.000.000
4.500% Baden-Württemberg, Land Landessch.v.2008(09) R.80	EUR	0	1.000.000
3.500% NRW.BANK Medium-Term Notes-IHS v.2004(09)	EUR	1.000.000	2.000.000
3.500% Bundesrep.Deutschland Bundesobl.Ser.143 v.2003(08)	EUR	0	1.000.000
3.750% Münchener Hypothekenbank Öff.Pfdr.R.1186 v.06(2009)	EUR	2.000.000	2.000.000
2.500% Bayer.Hypo- und Vereinsbank AG Öff.Pfandbr.S.1190 v.2005(09)	EUR	2.373.000	2.373.000
2.375% Dexia Kommunalbank Deutschl.AG Öff.Pfdr. Em.1510 v.07(08)	EUR	0	1.000.000
4.250% Bremer LB Kreditanst.Oldenb. Inh.-Schv.Serie 23 v.08(09)	EUR	0	2.000.000
3.500% Berlin-Hannover.Hypothekenbank Hyp.-Pfdr. v.2004(09) Em.87	EUR	0	1.000.000
4.000% SEB AG Pfandbr.R.211 v.2007(09)	EUR	0	1.000.000
5.125% Berlin-Hannover.Hypothekenbank Öff.Pfdr.E.154 v.08(09)	EUR	2.000.000	2.000.000
3.000% Berlin-Hannover.Hypothekenbank Öff.Pfdr.E.139 v.2004(08)	EUR	0	2.000.000
5.400% Deutsche Postbank AG MTN-IHS v.2008(2009)	EUR	0	2.500.000
5.000% Hypo Real Estate Bank AG Inh.-Schv.R.35047 v.08(09)	EUR	0	1.000.000
4.750% Münchener Hypothekenbank Inh.-Schv.Ser.219 v.08(09)	EUR	0	2.000.000
4.125% Landesbank Baden-Württemberg Inh.-Schv.Em.781 v.2007(09)	EUR	0	1.000.000
5.350% Bayerische Landesbank Inh.-Schv.S.30 339 v.08(09)	EUR	0	1.500.000
2.500% Dexia Kommunalbank Deutschl.AG Öff.Pfdr. Em.	EUR	2.000.000	2.000.000
4.250% Landesbank Berlin AG Inh.-Schv.Ser.381 v.2007(08)	EUR	0	2.000.000
5.250% HSH Nordbank AG IHS V.2008(2009)	EUR	0	1.500.000
3.000% Deutsche Telekom Intl Fin.B.V.EO-Medium-Term Notes 2006(09)	EUR	0	1.000.000
3.125% CCE Invest. Commandite S.C.A. EO-Medium-Term Notes 2005(08) B	EUR	0	1.300.000
5.351% Daimler Coordination Center EO-FLR Med.-Term Nts 2005(08)	EUR	0	1.000.000
3.533% Volkswagen Leasing GmbH FLR-Medium-Term Notes.v.2004(09)	EUR	0	1.000.000
3.750% Hypo Pfandbrief Bank Intl SA EO-Medium-Term.Let.d.Gag.Pub.2006(09)	EUR	0	1.500.000

#### Angaben gem. § 41 Abs. 5 InvG (Kostentransparenz)

Im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009 erhielt die Kapitalanlagegesellschaft ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH für das Sondervermögen keine Rückvergütung der aus dem Sondervermögen an die Depotbank oder an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwands-erstattungen, bis auf von Brokern zur Verfügung gestellte Finanzinformationen für Research-Zwecke. Aus der der Gesellschaft zustehenden Vergütung aus der Verwaltung des Sondervermögens zahlt sie derzeit einen unwesentlichen Teil an Vermittler von Anteilen des Sondervermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen.

**Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich)  
für den Zeitraum vom 01. 10. 2008 bis 30. 09. 2009**

Ertragsposition	Gesamtwert in EUR	Je Anteil in EUR
Zinsen aus Wertpapieren inländischer Aussteller	1.371.758,76	0,64
Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	2.179.798,43	1,01
Zinsen aus Wertpapieren ausländischer Aussteller (brutto)	421.431,82	0,20
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>3.972.989,01</b>	<b>1,85</b>
Aufwandsposition	Gesamtwert in EUR	Je Anteil in EUR
Verwaltungsvergütung	107.347,93	0,05
Depotbankvergütung	25.548,69	0,01
Depotgebühren	2.854,89	0,00
Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	15.611,22	0,01
Zinsen aus kurzfristigen Kontoüberziehungen	449,15	0,00
<b>Aufwendungen insgesamt</b>	<b>151.811,88</b>	<b>0,07</b>
<b>Ordentlicher Nettoertrag</b>	<b>3.821.177,13</b>	<b>1,78</b>
<b>Realisierte Gewinne</b>	<b>210.269,06</b>	<b>0,10</b>
<b>Realisierte Verluste</b>	<b>-131.620,54</b>	<b>-0,06</b>
<b>Total Expense Ratio (TER)*</b>		<b>0,14 %</b>

\* Gesamtkostenquote, bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen im Geschäftsjahr.

**Entwicklung des Fondsvermögens 2008/2009**

	EUR	EUR
<b>Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres</b>		<b>69.631.851,38</b>
Ausschüttung für das Vorjahr		-2.676.551,68
Mittelzuflüsse aus Anteilscheinverkäufen:	115.055.811,34	
Mittelabflüsse aus Anteilscheinrücknahmen:	-75.852.232,01	
<b>Mittelzufluss/-abfluss (netto):</b>		<b>39.203.579,33</b>
Ertragsausgleich		-1.085.615,38
Ordentlicher Nettoertrag		3.821.177,13
Realisierte Gewinne		210.269,06
Realisierte Verluste		-131.620,54
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste		-322.590,64
<b>Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres</b>		<b>108.650.498,66</b>

**Berechnung der Ausschüttung**

	Gesamtwert in EUR	Je Anteil in EUR
Vortrag aus dem Vorjahr	371.340,68	0,17
Ordentlicher Nettoertrag	3.821.177,13	1,78
Realisierte Gewinne	210.269,06	0,10
	<b>4.402.786,87</b>	<b>2,05</b>
Vortrag auf neue Rechnung	581.609,74	0,27
<b>Gesamtausschüttung</b>	<b>3.821.177,13</b>	<b>1,78</b>
Davon: Barausschüttung	3.821.177,13	1,78

**Entwicklung von Fondsvermögen und  
Anteilwert im 3-Jahres-Vergleich**

Geschäftsjahr (Abschlussdatum)	Fondsvermögen am Geschäftsjahresende in EUR	Anteilwert EUR
30. 09. 2006	16.276.473	50,24
30. 09. 2007	50.323.857	50,72
30. 09. 2008	69.631.851	51,00
30. 09. 2009	108.650.499	50,61

# AL Trust €uro Short Term

## Jahresbericht zum 30. September 2009

Die Finanzkrise und deren Auswirkungen bestimmten den abgelaufenen Berichtszeitraum im geldmarktnahen Rentenfonds AL Trust €uro Short Term. Bedingt durch die zunehmende starke Risikoaversion flüchteten die Marktteilnehmer in sichere Assets. Dadurch sanken die Renditen für US- sowie deutsche Staatsanleihen kräftig. Erst durch konzertierte Staatsinterventionen sowie entsprechende Aktivitäten der Notenbanken gelang es, die Märkte zu stabilisieren. So senkte die US-Notenbank die Leitzinsen schrittweise auf ein Niveau von 0–0,25%. Auch die Europäische Zentralbank reagierte mit Leitzinssenkungen auf nunmehr 1%. Notierten Rentenpapiere mit Laufzeiten von 4 Jahren zu Beginn des Geschäftsjahres noch oberhalb von 4,5%, fielen sie im Zuge der Renditerückgänge auf 2,61%.

Darüber hinaus wurden diverse Aufkaufprogramme zur Stützung einzelner Marktsegmente, beispielsweise des europäischen Covered Bond Marktes, bekanntgegeben. In der Folge setzte neben der Stabilisierung der Märkte auch eine sukzessive Rückkehr in risikobehaftete Assets ein, was sich in einer starken Spreadingeinengung dieser Titel gegenüber risikolosen Staatsanleihen, etwa Bunds, niederschlug. Realwirtschaftlich konnte im dritten Quartal 2009 das US-Bruttoinlandprodukt annualisiert um 3,5% zulegen, so dass die Rezession damit formal beendet wurde.

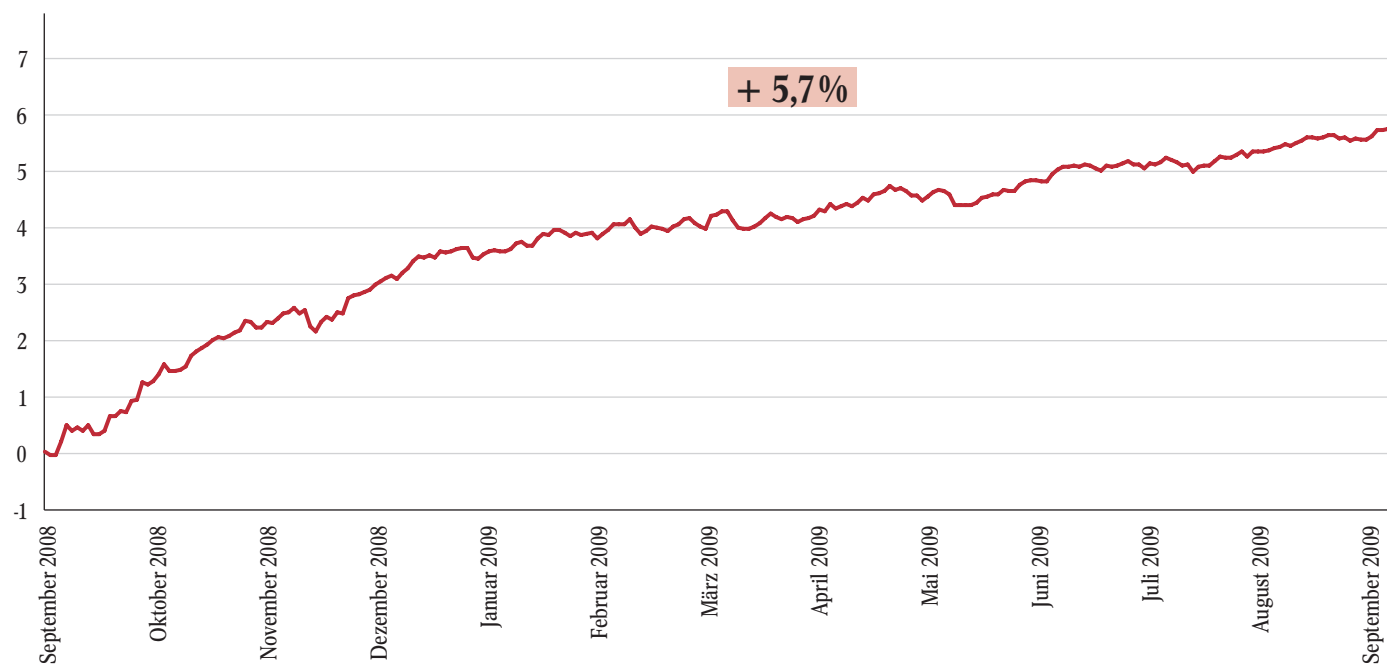
Durch die starken Leitzinssenkungen und den damit einhergehenden Rückgang der Renditen am kurzen Laufzeitende hat sich die Renditestrukturkurve deutlich versteilert und weist per Ende September 2009 eine Renditedifferenz von 1,96% zwischen 2-jährigen und 10-jährigen Bundesanleihen auf.

Wir haben durch die Situation an den Finanzmärkten weiterhin eine defensive Haltung im Fonds eingenommen. Auf Einzeltitelebene waren wir seit dem Ausbruch der Finanzkrise im Fonds zunächst nicht unmittelbar betroffen, es gab keinerlei Ausfälle im Portfolio. Es wurden auch zu keiner Zeit Investitionen in so genannte CDO's, ABS, Commercial Paper oder ähnlichen Anlagekonstruktionen getätigt. Es wurden zudem keine unbesicherten Papiere von US-amerikanischen Banken bzw. Brokerhäusern erworben. In einem Umfeld kontinuierlich sinkender Kurzfristzinsen haben wir frühzeitig attraktiv verzinsten Termingelder in den Fonds aufgenommen.

Zum Geschäftsjahresende bestand das Portfolio zu 30% aus Staats- und Länderanleihen, 39% Pfandbriefen, 25% Bankeinlagen sowie 6% Unternehmensanleihen. Die durchschnittliche Rendite der im AL Trust €uro Short Term enthaltenen Wertpapiere betrug 1,7%.

In diesem Szenario entwickelte sich der Anteilpreis des AL Trust €uro Short Term unter Berücksichtigung der Ausschüttung von 1,55 EUR je Anteil im November 2008 über den gesamten Berichtszeitraum um 5,7%.

## Wertentwicklung im Geschäftsjahr 2008/09



Alle Angaben per 30.09.2009. Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), Ausschüttungen wieder angelegt. Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung. Aktuelle Wertentwicklungsdaten erhalten Sie im Internet unter [www.alte-leipziger.de/fondsportraits](http://www.alte-leipziger.de/fondsportraits).



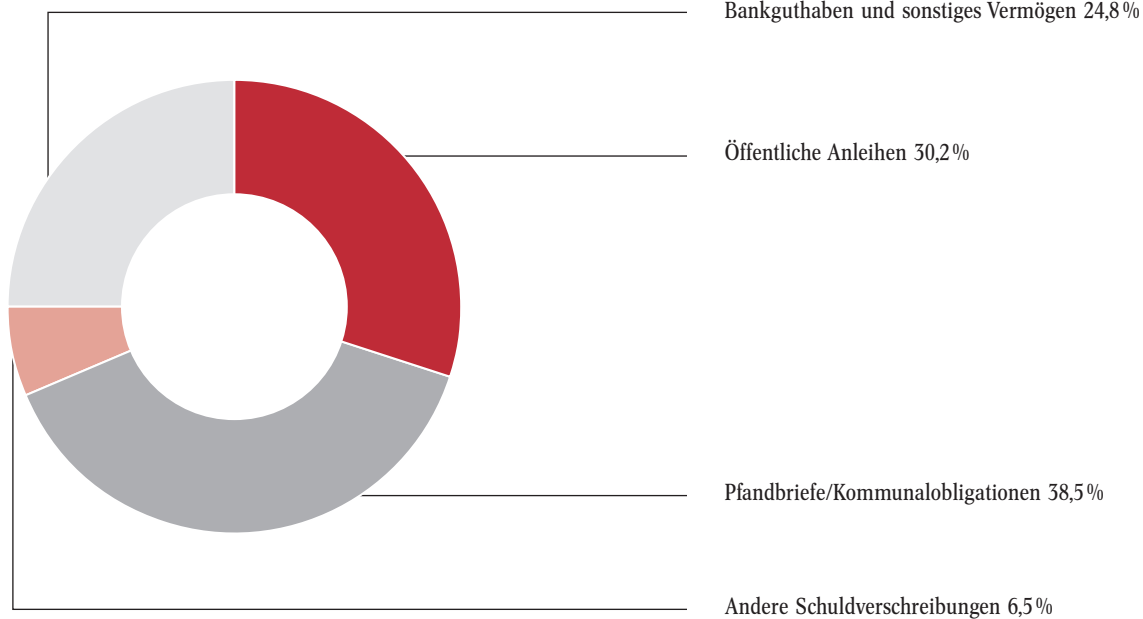
### Ausblick

Die vergangenen Monate haben die Bereitschaft von Regierungen und Zentralbanken untermauert, der Finanzmarktkrise und deren Auswirkungen auf die Realwirtschaft mit allen Mitteln entgegenzutreten. Die Resultate aus den geld- und fiskalpolitischen Maßnahmen zeigen Wirkung, unsere Erwartung ist deshalb, dass die Notenbanken zunächst bei ihrer Strategie des billigen Geldes bleiben werden. Allerdings werden einzelne Stützungsmaßnahmen, wie der Aufkauf von US-Staatsanleihen durch die amerikanische Notenbank (Fed) bzw. das Aufkaufprogramm für Covered Bonds durch die Europäische Zentralbank (EZB), nach Beendigung nicht weiter fortgeführt werden. Die US-Notenbank sollte eine Leitzinserhöhung erst Mitte 2010 vornehmen, auch die Europäische Zentralbank sollte vorher nicht tätig werden. Anlagestrategisch werden wir weiterhin der bisherigen Strategie folgen und hauptsächlich Staatsanleihen und besicherte Anleihen im Portfolio halten.

### Ausschüttung

Am 27. November 2009 findet die Ausschüttung statt. Ausschüttet werden die im Geschäftsjahr vereinnahmten ordentlichen Erträge aus Zinsen abzgl. Kosten. Am Ausschüttungstag (so genannter Ex-Tag) erfolgt ein Abschlag vom Anteilpreis. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise ermäßigen sich an diesem Tag entsprechend. Es kommen je Anteil 1,54 Euro zur Ausschüttung.

## Aufteilung des Fondsvermögens



# AL Trust €uro Short Term

## Vermögensaufstellung zum 30. September 2009

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30. 09. 2009	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>						<b>23.486.205,00</b>	<b>75,16</b>
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>						<b>23.486.205,00</b>	<b>75,16</b>
<b>Andere Schuldverschreibungen</b>						<b>2.021.200,00</b>	<b>6,47</b>
3.250% Deutsche Telekom Intl Fin.B.V. EO-Medium-Term Notes 2005(10)	EUR	1.000.000	1.000.000	0	100,4700 %	1.004.700,00	3,22
2.875% NORD/LB G-MTN S.A. EO-Medium-Term Notes 2009(13)	EUR	1.000.000	1.000.000	0	101,6500 %	1.016.500,00	3,25
<b>Öffentliche Anleihen</b>						<b>9.429.075,00</b>	<b>30,18</b>
4.250% Niedersachsen, Land Landessch.v.2003(13) Ser.201	EUR	2.500.000	2.500.000	0	106,3200 %	2.658.000,00	8,51
3.750% Kreditanst.f.Wiederaufbau Inh.-Schv. v.2006(11)	EUR	1.500.000	1.500.000	0	104,1850 %	1.562.775,00	5,00
5.250% Bundesrep.Deutschland Anl.v.2000(11) Ausg.II	EUR	1.000.000	1.500.000	500.000	105,5100 %	1.055.100,00	3,38
3.375% Bundesländer Ländersch.Nr.20 v.2005(12)	EUR	2.000.000	0	0	103,2400 %	2.064.800,00	6,61
3.500% Bundesrep.Deutschland Bundesobl.Ser.149 v.2006 (11)	EUR	2.000.000	1.200.000	500.000	104,4200 %	2.088.400,00	6,68
<b>Pfandbriefe / Kommunalobligationen</b>						<b>12.055.950,00</b>	<b>38,51</b>
5.500% Bayer.Hypo- und Vereinsbank AG Hyp.-Pfdbr. S.999 v.2002(12)	EUR	1.300.000	0	0	108,2000 %	1.406.600,00	4,50
6.000% Deutsche Hypothekenbank Öff.Pfdbr.Ser.795 2000(12)	EUR	1.000.000	1.000.000	0	109,6600 %	1.096.600,00	3,51
4.000% SEB AG Öff.Pfdbr.R.317 v.2003(10)	EUR	1.300.000	0	0	102,6800 %	1.334.840,00	4,27
5.750% Eurohypo AG Öff.Pfdbr.R.803 v.2000(10)	EUR	2.000.000	2.000.000	0	103,4400 %	2.068.800,00	6,62
5.250% WL-BANK WESTF.LD.Bodenkr.bk AG Öff.-Pfdbr.R.234 v.2001(10)	EUR	1.000.000	1.000.000	0	104,0500 %	1.040.500,00	3,33
3.000% Westdeutsche ImmobilienBank AG MTN-Hyp.Pfdbr.	EUR	1.500.000	1.500.000	0	101,3160 %	1.519.740,00	4,86
4.625% HSH Nordbank AG OPF V.2007(10) TR.A DIP SER.313	EUR	1.500.000	1.500.000	0	102,3500 %	1.535.250,00	4,91
4.250% Dexia Kommunalbank Deutschl.AG Öff.Pfdbr. Em.1555 v.2008(10)	EUR	2.000.000	2.000.000	0	101,6800 %	2.033.600,00	6,51
<b>Summe Verzinsliche Wertpapiere</b>						<b>23.486.205,00</b>	<b>75,16</b>
<b>Bankguthaben</b>						<b>7.219.296,16</b>	<b>23,10</b>
EUR-Guthaben bei Depotbank	EUR	2.219.296,16				2.219.296,16	7,10
4,670% Festgeld / 09.11.2009 Helaba	EUR	1.500.000,00				1.500.000,00	4,80
2,800% Festgeld / 07.01.2010 Helaba	EUR	1.500.000,00				1.500.000,00	4,80
1,440% Festgeld / 05.05.2010 Deka-Bank	EUR	1.000.000,00				1.000.000,00	3,20
1,030% Festgeld / 21.12.2009 BHF-Bank	EUR	1.000.000,00				1.000.000,00	3,20
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>						<b>562.091,24</b>	<b>1,80</b>
Zinsansprüche	EUR	562.091,24				562.091,24	1,80
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>						<b>-21.105,32</b>	<b>-0,06</b>
Verwaltungs- und Depotbankvergütungen, Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	EUR	-21.105,32				-21.105,32	-0,06
<b>Fondsvermögen</b>					EUR	<b>31.246.487,08</b>	<b>100,00*</b>
Anteilwert					EUR	<b>50,08</b>	
Umlaufende Anteile					Stück	<b>623.964</b>	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)							<b>75,16</b>
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)							<b>0,00</b>

\* Durch Rundung der Prozent-Anteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

### Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Anleihen Europa

Kurse per 29.09.2009

Während des Berichtszeitraums abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

**Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):**

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>			
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>			
6.125% Renault S.A. EO-Medium-Term Notes 2002(09)	EUR	0	1.500.000
4.375% Daimler North America Corp. EO-Medium-Term Notes 2007(10)	EUR	0	500.000
3.500% NRW.BANK Medium-Term Notes-IHS v.2004(09)	EUR	0	2.500.000
4.000% Banco Santander S.A. EO-Cédulas Hipotec. 2003(10)	EUR	0	1.500.000
3.000% Hypothekenbank in Essen AG Öff.Pfdbr.E.HBE0F1 2006/09	EUR	0	1.500.000
2.750% Banco Bilbao Vizcaya Argent. EO-Cédulas Hip. 2005(10)	EUR	0	1.500.000
5.000% Berlin-Hannover.Hypothekenbank Öff.Pfdbr.E.125 v.2001(09)	EUR	0	1.000.000
3.750% Münchener Hypothekenbank Öff.Pfdbr.R.1186 v.06(2009)	EUR	2.000.000	2.000.000
5.100% Deutsche Postbank AG MTN-IHS v.2008(09)	EUR	0	1.000.000
5.500% Bayerische Landesbank Inh.-Schv.S.30 343 v.08(09)	EUR	0	1.000.000
4.125% Landesbank Baden-Württemberg Inh.-Schv.Em.781 v.2007(09)	EUR	0	2.000.000
3.125% CCE Invest. Commandite S.C.A. EO-Medium-Term Notes 2005(08) B	EUR	0	1.500.000
3.000% Deutsche Telekom Intl Fin.B.V.EO-Medium-Term Notes 2006(09)	EUR	0	1.500.000

**Umsätze in Derivaten (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)**

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge	Volumen in 1000
<b>Terminkontrakte</b>				
Gekaufte Kontrakte (Basiswert(e)): EURO-SCHATZ-FUTURE	EUR			16.081

**Angaben gem. § 41 Abs. 5 InvG (Kostentransparenz)**

Im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009 erhielt die Kapitalanlagegesellschaft ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH für das Sondervermögen keine Rückvergütung der aus dem Sondervermögen an die Depotbank oder an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwands-erstattungen, bis auf von Brokern zur Verfügung gestellte Finanzinformationen für Research-Zwecke. Aus der der Gesellschaft zustehenden Vergütung aus der Verwaltung des Sondervermögens zahlt sie derzeit einen unwesentlichen Teil an Vermittler von Anteilen des Sondervermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen.

**Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich)  
für den Zeitraum vom 01. 10. 2008 bis 30. 09. 2009**

Ertragsposition	Gesamtwert in EUR	Je Anteil in EUR
Zinsen aus Wertpapieren inländischer Aussteller	843.316,48	1,35
Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	187.768,58	0,30
Zinsen aus Wertpapieren ausländischer Aussteller (brutto)	117.708,32	0,19
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>1.148.793,38</b>	<b>1,84</b>
Aufwandsposition	Gesamtwert in EUR	Je Anteil in EUR
Verwaltungsvergütung	153.895,64	0,25
Depotbankvergütung	18.313,61	0,03
Depotgebühren	1.677,47	0,00
Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	12.449,91	0,02
Zinsen aus kurzfristigen Kontoüberziehungen	7,94	0,00
<b>Aufwendungen insgesamt</b>	<b>186.344,57</b>	<b>0,30</b>
<b>Ordentlicher Nettoertrag</b>	<b>962.448,81</b>	<b>1,54</b>
<b>Realisierte Gewinne</b>	<b>462.915,15</b>	<b>0,74</b>
<b>Realisierte Verluste</b>	<b>-291.704,07</b>	<b>-0,47</b>
<b>Total Expense Ratio (TER)*</b>		<b>0,61 %</b>

\* Gesamtkostenquote, bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen im Geschäftsjahr.

**Entwicklung des Fondsvermögens 2008/2009**

	EUR	EUR
<b>Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres</b>		<b>25.434.796,02</b>
Ausschüttung für das Vorjahr		-805.163,71
Mittelzuflüsse aus Anteilscheinverkäufen:	14.077.879,08	
Mittelabflüsse aus Anteilscheinrücknahmen:	-8.981.329,16	
<b>Mittelzufluss/-abfluss (netto):</b>		<b>5.096.549,92</b>
Ertragsausgleich		-131.679,43
Ordentlicher Nettoertrag		962.448,81
Realisierte Gewinne		462.915,15
Realisierte Verluste		-291.704,07
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste		518.324,39
<b>Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres</b>		<b>31.246.487,08</b>

**Berechnung der Ausschüttung**

	Gesamtwert in EUR	Je Anteil in EUR
Vortrag aus dem Vorjahr	463.855,41	0,75
Ordentlicher Nettoertrag	962.448,81	1,54
Realisierte Gewinne	462.915,15	0,74
	<b>1.889.219,37</b>	<b>3,03</b>
Vortrag auf neue Rechnung	926.770,56	1,49
<b>Gesamtausschüttung</b>	<b>962.448,81</b>	<b>1,54</b>
Davon: Barausschüttung	962.448,81	1,54

**Entwicklung von Fondsvermögen und  
Anteilwert im 3-Jahres-Vergleich**

Geschäftsjahr (Abschlussdatum)	Fondsvermögen am Geschäftsjahresende in EUR	Anteilwert EUR
30. 09. 2006	45.298.744	48,91
30. 09. 2007	34.620.854	48,41
30. 09. 2008	25.434.796	48,90
30. 09. 2009	31.246.487	50,08

# AL Trust €uro Renten

## Jahresbericht zum 30. September 2009

Die Finanzkrise und deren Auswirkungen bestimmten den abgelaufenen Berichtszeitraum im Rentenfonds AL Trust €uro Renten. Bedingt durch eine starke Risikoaversion flüchteten viele Marktteilnehmer in sichere Assets. Dadurch sanken die Renditen für US- sowie deutsche Staatsanleihen kräftig. Erst durch konzertierte Staatsinterventionen sowie entsprechende Aktivitäten der Notenbanken gelang es, die Märkte zu stabilisieren. So senkte die US-Notenbank die Leitzinsen schrittweise auf ein Niveau von 0-0,25%. Auch die Europäische Zentralbank reagierte mit Leitzinssenkungen auf nunmehr 1%. Darüber hinaus wurden diverse Aufkaufprogramme zur Stützung einzelner Marktsegmente, beispielsweise des europäischen Covered Bond Marktes, bekanntgegeben. In der Folge setzte neben der Stabilisierung der Märkte auch eine sukzessive Rückkehr in risikobehaftete Assets ein, was sich in einer starken Spreadeinengung dieser Titel gegenüber risikolosen Staatsanleihen, etwa Bunds, niederschlug. Realwirtschaftlich konnte im dritten Quartal 2009 das US-Bruttoinlandsprodukt annualisiert um 3,5% zulegen, so dass die Rezession damit formal beendet wurde.

In diesem Szenario entwickelte sich der Anteilpreis des AL Trust €uro Renten unter Berücksichtigung der Ausschüttung von 1,44 EUR je Anteil im November 2008 über den gesamten Berichtszeitraum um 8,4%.

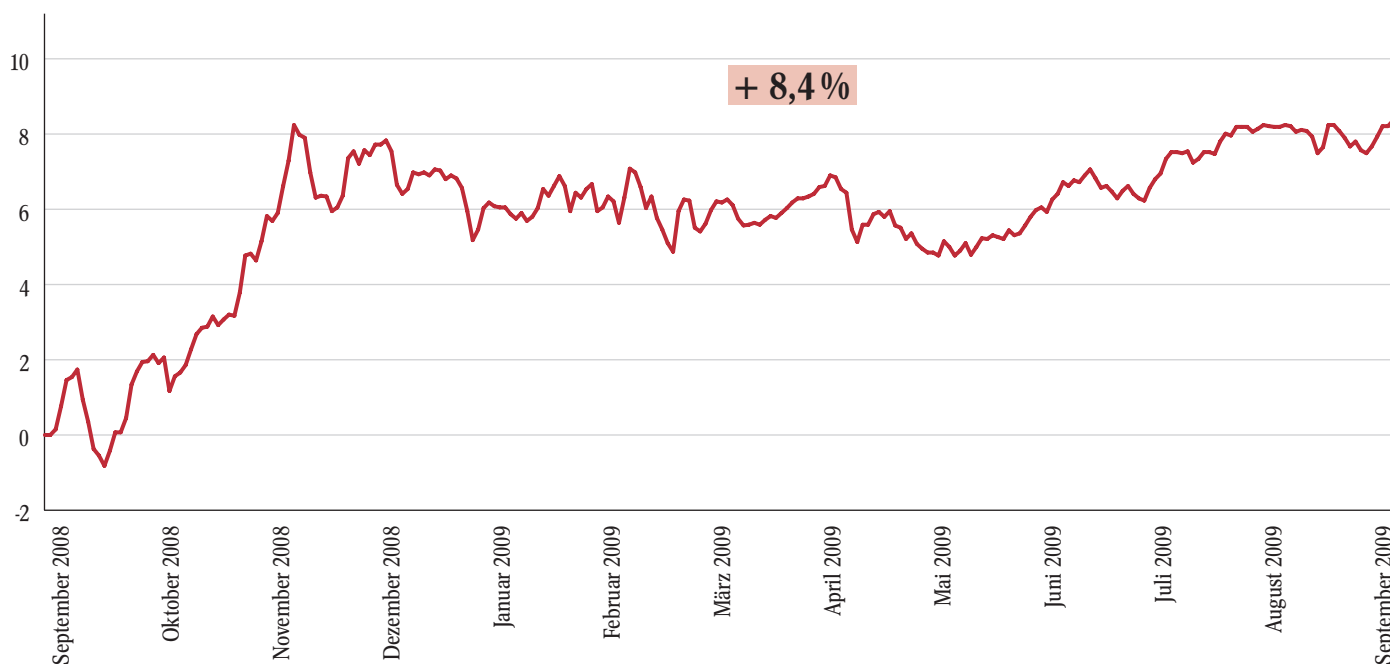
Ausgehend von einem Niveau von 4,01% Anfang Oktober 2008 fiel die Rendite 10-jähriger Bundesanleihen bis zu einem Niveau von 2,85% im Januar 2009. Danach setzte im Zuge der Beruhigung der Märkte eine Erholung der Renditen ein, die das Geschäftsjahr mit einem Stand von 3,22% beschlos-

sen. Durch die starken Leitzinssenkungen und den damit einhergehenden Rückgang der Renditen am kurzen Laufzeitenende hat sich die Renditestrukturkurve deutlich versteilert und weist per Ende September 2009 eine Renditedifferenz von 1,96% zwischen 2-jährigen und 10-jährigen Bundesanleihen auf.

Bedingt durch die Situation an den Finanzmärkten haben wir im Fonds weiterhin eine defensive Haltung eingenommen. Auf Einzeltitlebene waren wir seit dem Ausbruch der Finanzkrise zunächst nicht unmittelbar betroffen, es gab keinerlei Ausfälle im Portfolio. Es wurden auch zu keiner Zeit Investitionen in CDO's, ABS, Commercial Paper oder ähnlichen Anlagekonstruktionen getätigt. Es wurden zudem keine unbesicherten Papiere von US-amerikanischen Banken bzw. Brokerhäusern erworben. Diese defensive Grundausrichtung haben wir im abgelaufenen Geschäftsjahr konsequent mit der Aufnahme deutscher und französischer Staatsanleihen fortgeführt. Zur Beimischung wurden darüber hinaus eine österreichische Staatsanleihe, ein deutscher Pfandbrief sowie Anleihen deutscher Bundesländer und Agencies aufgenommen. Zusätzlich haben wir in einem Umfeld kontinuierlich sinkender Kurzfristzinsen frühzeitig attraktiv verzinst Termingelder in das Fondsportfolio aufgenommen.

Zum Geschäftsjahresende bestand die Portfolioallokation zu 72% aus Staats- und Länderanleihen, 14% Bankeinlagen und 14% Pfandbriefen. Die durchschnittliche Rendite der im AL Trust €uro Renten enthaltenen Wertpapiere betrug 3,3%.

## Wertentwicklung im Geschäftsjahr 2008/09



Alle Angaben per 30.09.2009. Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), Ausschüttungen wieder angelegt. Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung. Aktuelle Wertentwicklungsdaten erhalten Sie im Internet unter [www.alte-leipzig.de/fondsportraits](http://www.alte-leipzig.de/fondsportraits).

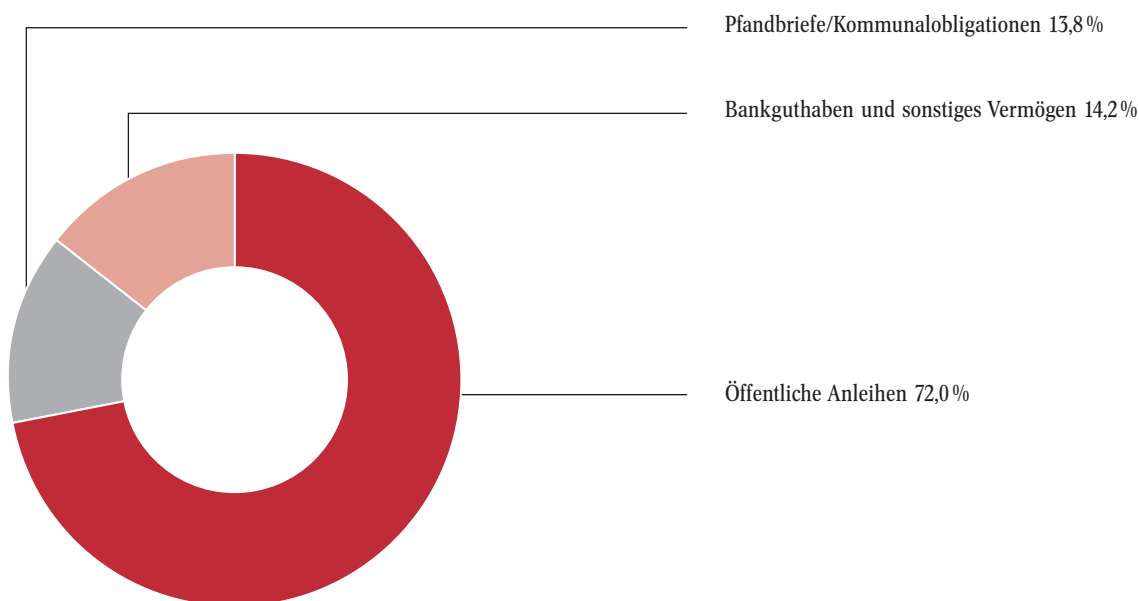
## Ausblick

Die vergangenen Monate haben die Bereitschaft von Regierungen und Zentralbanken untermauert, der Finanzmarktkrise und deren Auswirkungen auf die Realwirtschaft mit allen Mitteln entgegenzutreten. Die Resultate aus den geld- und fiskalpolitischen Maßnahmen zeigen Wirkung. Unsere Erwartung ist deshalb, dass die Notenbanken zunächst bei ihrer Strategie des billigen Geldes bleiben werden. Allerdings werden einzelne Stützungsmaßnahmen, wie der Kauf von US-Staatsanleihen durch die amerikanische Notenbank (Fed) bzw. das Kaufprogramm für Covered Bonds durch die Europäische Zentralbank (EZB), nach Beendigung nicht weiter fortgeführt werden. Die Fed sollte eine Leitzinserhöhung erst Mitte 2010 vornehmen, auch die EZB wird vorher nicht tätig werden. Anlagestrategisch werden wir weiterhin der bisherigen Strategie folgen und hauptsächlich Staatsanleihen und besicherte Anleihen im Portfolio halten.

## Ausschüttung

Am 27. November 2009 findet die Ausschüttung statt. Ausschüttet werden die im Geschäftsjahr vereinnahmten ordentlichen Erträge aus Zinsen abzgl. Kosten. Am Ausschüttungstag (so genannter Ex-Tag) erfolgt ein Abschlag vom Anteilpreis. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise ermäßigen sich an diesem Tag entsprechend. Es kommen je Anteil 1,32 Euro zur Ausschüttung.

## Aufteilung des Fondsvermögens



# AL Trust €uro Renten

## Vermögensaufstellung zum 30. September 2009

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30. 09. 2009	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>						<b>34.048.593,00</b>	<b>85,83</b>
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>						<b>34.048.593,00</b>	<b>85,83</b>
<b>Öffentliche Anleihen</b>						<b>28.558.450,00</b>	<b>71,99</b>
4.250% Frankreich EO-OAT 2005(19)	EUR	2.000.000	2.000.000	0	106,3900 %	2.127.800,00	5,36
4.500% Nordrhein-Westfalen, Land Landessch.v.2007(18) R.819	EUR	2.000.000	0	0	107,4700 %	2.149.400,00	5,42
4.250% Frankreich EO-OAT 2007(23)	EUR	2.500.000	2.500.000	0	104,0800 %	2.602.000,00	6,56
4.750% Bundesrep. Deutschland Anl.v.1998(28)	EUR	4.000.000	0	1.000.000	110,1000 %	4.404.000,00	11,10
3.875% Kreditanst. f.Wiederaufbau Anl.v.2009 (19)	EUR	2.000.000	2.000.000	0	102,6800 %	2.053.600,00	5,18
2.000% Saarland Landesobl.R.1/09 2009(10)	EUR	1.500.000	2.000.000	500.000	100,3500 %	1.505.250,00	3,79
3.250% Berlin, Land Landessch.v.2005(14)Ausg.206	EUR	2.000.000	0	0	102,2700 %	2.045.400,00	5,16
4.250% Bundesrep. Deutschland Anl.v.2004(14)	EUR	2.500.000	0	1.000.000	108,3200 %	2.708.000,00	6,83
6.500% Bundesrep. Deutschland Anl.v.1997(27)	EUR	2.500.000	2.500.000	0	132,0400 %	3.301.000,00	8,32
4.000% Baden-Württemberg, Land Landessch.v.2009(19) R.88	EUR	1.000.000	1.000.000	0	103,6200 %	1.056.200,00	2,61
3.250% Baden-Württemberg, Land Landessch.v.2009(14) R.87	EUR	1.000.000	1.000.000	0	102,5500 %	1.025.500,00	2,59
5.500% Bundesrep. Deutschland Anl.v.2000(31)	EUR	3.000.000	0	0	120,0100 %	3.600.300,00	9,08
<b>Pfandbriefe / Kommunalobligationen</b>						<b>5.490.143,00</b>	<b>13,84</b>
4.000% Bayer.Hypo- und Vereinsbank AG Hyp.-Pfdbr. S.1249v.2006(16)	EUR	3.000.000	0	0	104,6500 %	3.139.500,00	7,91
4.000% Berlin-Hannover.Hypothekenbank Öff.Pfdbr.E.146 2007(14)	EUR	2.250.000	2.250.000	0	105,4100 %	2.350.643,00	5,93
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>						<b>34.048.593,00</b>	<b>85,83</b>
<b>Derivate</b>							
Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen							
<b>Zins-Derivate</b>						<b>-78.700,00</b>	<b>-0,20</b>
FUTURE Euro-Bund-Future »langfristig« (Short) Frankfurt/Zürich - Eurex	Anzahl	90				-78.700,00	-0,20
<b>Summe Zins-Derivate</b>						<b>-78.700,00</b>	<b>-0,20</b>
<b>Bankguthaben</b>						<b>4.946.055,88</b>	<b>12,47</b>
EUR-Guthaben bei Depotbank	EUR	446.055,88				446.055,88	12,47
2,770% Festgeld 30.01.2010 Helaba	EUR	2.500.000,00				2.500.000,00	6,30
2,140% Festgeld 03.02.2010 Helaba	EUR	2.500.000,00				2.000.000,00	5,04
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>						<b>779.328,06</b>	<b>1,96</b>
Zinsansprüche	EUR	779.328,06				779.328,06	1,96
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>						<b>-24.848,94</b>	<b>-0,06</b>
Verwaltungs- und Depotbankvergütungen, Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	EUR	-24.848,94				-24.848,94	-0,06
<b>Fondsvermögen</b>					EUR	<b>39.670.428,00</b>	<b>100,00*</b>
<b>Anteilwert</b>					EUR	<b>42,15</b>	
<b>Umlaufende Anteile</b>					Stück	<b>941.186</b>	
<b>Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)</b>							<b>85,83</b>
<b>Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)</b>							<b>-0,20</b>

\* Durch Rundung der Prozent-Anteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

### Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Anleihen Europa Kurse per 29.09.2009

Terminkontrakte auf Rentenindizes Kurse per 29.09.2009

### Terminbörse

Eurex - Frankfurt/Zürich

Während des Berichtszeitraums abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

**Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):**

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>			
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>			
5.350% Griechenland EO-Notes 2001(11)	EUR	0	1.500.000
3.900% Österreich, Republik EO-Medium Term Notes 2005(20) 144A	EUR	1.000.000	1.000.000
2.750% Banco Bilbao Vizcaya Argent. EO-Cédulas Hip. 2005(10)	EUR	0	2.000.000
5.000% SEB AG Öff.Pfdbr.R.284 v.1999(08)	EUR	0	2.500.000
5.250% HSH Nordbank AG IHS V.2008(2009)	EUR	0	2.000.000
4.125% Landesbank Baden-Württemberg Inh.-Schv.Em.781 v.2007(09)	EUR	0	3.500.000
3.750% Ca.d.Aho.y Pens.d.Bar.(L.Cai)EO-Cédulas Territor. 2006(11)	EUR	0	2.000.000
3.000% Deutsche Telekom Intl Fin.B.V.EO-Medium-Term Notes 2006(09)	EUR	0	2.500.000
4.000% Bco Pop. Esp. SA [POPULARBAN] EO-Cédulas Hip. 2006(16)	EUR	0	2.500.000
3.000% Cassa Depositi e Prestiti EO-Medium-Term Notes 2006(09)	EUR	0	1.000.000
4.250% Achmea Hypotheekbank N.V. EO-Cov. Medium-Term Notes 2007(14)	EUR	0	4.000.000

**Umsätze in Derivaten (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)**

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge	Volumen in 1000
<b>Zinsterminkontrakte</b>				
Gekaufte Kontrakte (Basiswert(e): EURO-BUND-FUTURE)	EUR			25.728
Verkaufte Kontrakte: (Basiswert(e): EURO-BUND-FUTURE)	EUR			71.440

**Angaben gem. § 41 Abs. 5 InvG (Kostentransparenz)**

Im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009 erhielt die Kapitalanlagegesellschaft ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH für das Sondervermögen keine Rückvergütung der aus dem Sondervermögen an die Depotbank oder an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwands-erstattungen, bis auf von Brokern zur Verfügung gestellte Finanzinformationen für Research-Zwecke. Aus der der Gesellschaft zustehenden Vergütung aus der Verwaltung des Sondervermögens zahlt sie derzeit einen unwesentlichen Teil an Vermittler von Anteilen des Sondervermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen.



**Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich)  
für den Zeitraum vom 01. 10. 2008 bis 30. 09. 2009**

Ertragsposition	Gesamtwert in EUR	Je Anteil in EUR
Zinsen aus Wertpapieren inländischer Aussteller	1.102.885,30	1,17
Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	91.794,06	0,10
Zinsen aus Wertpapieren ausländischer Aussteller (brutto)	286.297,86	0,30
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>1.480.977,22</b>	<b>1,57</b>
Aufwandsposition	Gesamtwert in EUR	Je Anteil in EUR
Verwaltungsvergütung	194.539,97	0,21
Depotbankvergütung	23.150,32	0,02
Depotgebühren	8.038,70	0,01
Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	11.550,30	0,01
Zinsen aus kurzfristigen Kontoüberziehungen	368,99	0,00
<b>Aufwendungen insgesamt</b>	<b>237.648,28</b>	<b>0,25</b>
<b>Ordentlicher Nettoertrag</b>	<b>1.243.328,94</b>	<b>1,32</b>
Realisierte Gewinne	85.728,42	0,09
Realisierte Verluste	-527.829,90	-0,56
<b>Total Expense Ratio (TER)*</b>		<b>0,61%</b>

\* Gesamtkostenquote, bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen  
im Geschäftsjahr.

**Entwicklung des Fondsvermögens 2008/2009**

	EUR	EUR
<b>Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres</b>		<b>42.575.750,34</b>
Ausschüttung für das Vorjahr		-1.454.575,87
Mittelzuflüsse aus Anteilscheinverkäufen:	2.983.662,87	
Mittelabflüsse aus Anteilscheinrücknahmen:	-7.748.879,16	
<b>Mittelzufluss/-abfluss (netto):</b>		<b>-4.765.216,29</b>
Ertragsausgleich		56.608,07
Ordentlicher Nettoertrag		1.243.328,94
Realisierte Gewinne		85.728,42
Realisierte Verluste		-527.829,90
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste		2.456.634,29
<b>Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres</b>		<b>39.670.428,00</b>

**Berechnung der Ausschüttung**

	Gesamtwert in EUR	Je Anteil in EUR
Vortrag aus dem Vorjahr	5.690.057,68	6,05
Ordentlicher Nettoertrag	1.243.328,94	1,32
Realisierte Gewinne	85.728,42	0,09
<b>Für Ausschüttung verfügbar</b>	<b>7.019.115,04</b>	<b>7,46</b>
Vortrag auf neue Rechnung	5.775.786,10	6,36
<b>Gesamtausschüttung</b>	<b>1.243.328,94</b>	<b>1,32</b>
Davon: Barausschüttung	1.243.328,94	1,32

**Entwicklung von Fondsvermögen und  
Anteilwert im 3-Jahres-Vergleich**

Geschäftsjahr (Abschlussdatum)	Fondsvermögen am Geschäftsjahresende in EUR	Anteilwert EUR
30. 09. 2006	65.745.932	42,66
30. 09. 2007	54.938.587	40,99
30. 09. 2008	42.575.750	40,30
30. 09. 2009	39.670.428	42,15

# AL Trust Aktien Deutschland

## Jahresbericht zum 30. September 2009

Der deutsche Aktienmarkt tendierte im Geschäftsjahr 2008/2009 unter zum Teil heftigen Schwankungen per saldo moderat leichter. Nach starken Abschlägen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres schloss sich ab März 2009 eine auch zum Schluss des Berichtszeitraums noch andauernde ausgeprägte Gegenbewegung an. Deutsche Blue Chips ermäßigten sich – gemessen am Deutschen Aktienindex (DAX 30) – im Berichtszeitraum um 2,7%.

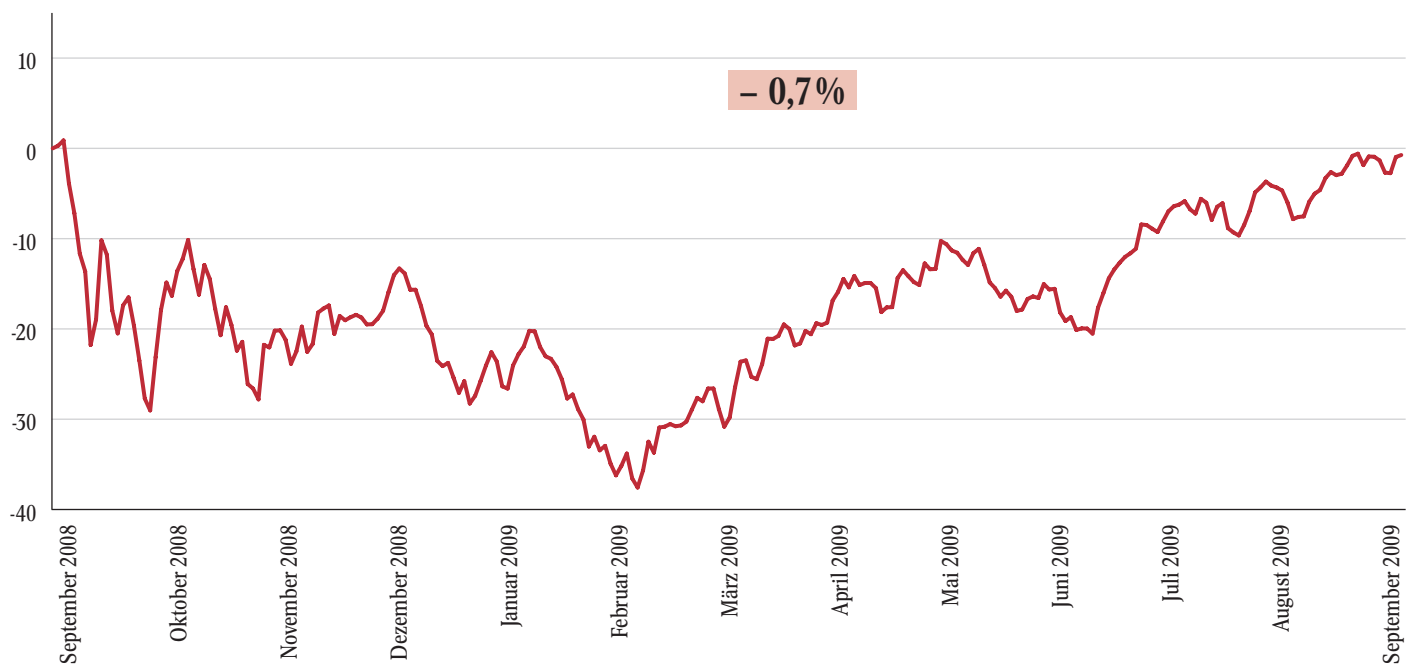
Das gesamte Geschäftsjahr wurde von einer ungewöhnlich hohen Volatilität der Kursentwicklung begleitet. Es begann mit den direkten Nachwirkungen des Konkurses von Lehman Brothers und der sich anschließend beschleunigenden Finanzkrise im Oktober 2008. In dieser Ausverkaufphase der Baisse erreichte die Schwankungsbreite der Aktienkurse eine Größenordnung, wie sie in der Börsenhistorie noch nie vorgekommen ist. Der Deutsche Aktienindex fiel in dieser Phase am 2. März 2009 auf ein Verlaufstief von 3.589 Punkten. Im weiteren Verlauf des Berichtszeitraums, in dem der DAX auf 5.675 Punkte wieder stark stieg, engte sich die Volatilität zwar ein, blieb aber dennoch deutlich über dem beobachteten Durchschnitt der letzten Jahre.

Die sich drastisch verschlechternden Bankenbilanzen waren ursächlich für den Kursverfall. Die Unsicherheit über das Ausmaß der Auswirkungen der Finanzkrise auf die Realwirtschaft drückte die internationalen Aktienindizes und damit auch den Deutschen Aktienindex in den Keller. Kaum ein Land hat so sehr unter dem Finanzcrash gelitten wie Deutschland. Auf dem Höhepunkt der Krise brach die Konjunktur um 6,9 Prozent ein – in Europa schrumpfte die Wirtschaft nur in Ungarn noch stärker.

Massive staatliche Bankenhilfsprogramme – gekoppelt mit beispiellosen Konjunkturprogrammen – sowie eine Niedrigzinspolitik der Notenbanken führten zu einem Wendepunkt im Anlegervertrauen an den Finanzmärkten. Das weltwirtschaftliche Umfeld verbesserte sich wieder. An den Weltbörsenplätzen setzte sich die Spekulation auf eine konjunkturelle Wende durch. Getrieben durch eine überraschend hohe Gewinndynamik weltweit agierender Unternehmen weitete sich die Hausse an den internationalen Börsenplätzen bis in den September aus.

Der AL Trust Aktien Deutschland bildete über den gesamten Anlagezeitraum den Deutschen Aktienindex nahezu vollständig ab. Als Investitionsersatz wurden zum Teil DAX-Futures erworben, die in der Rubrik »Bankguthaben und sonstiges Vermögen« in der grafischen Aufteilung des Fondsvermögens aufgeführt werden. Unter Berücksichtigung der Ausschüttung von 1,61 € je Anteil im November 2008 ermäßigte sich der Anteilpreis über den gesamten Berichtszeitraum um 0,7%.

## Wertentwicklung im Geschäftsjahr 2008/09



Alle Angaben per 30.09.2009. Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), Ausschüttungen wieder angelegt. Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung. Aktuelle Wertentwicklungsdaten erhalten Sie im Internet unter [www.alte-leipziger.de/fondsportraits](http://www.alte-leipziger.de/fondsportraits).

### Ausblick

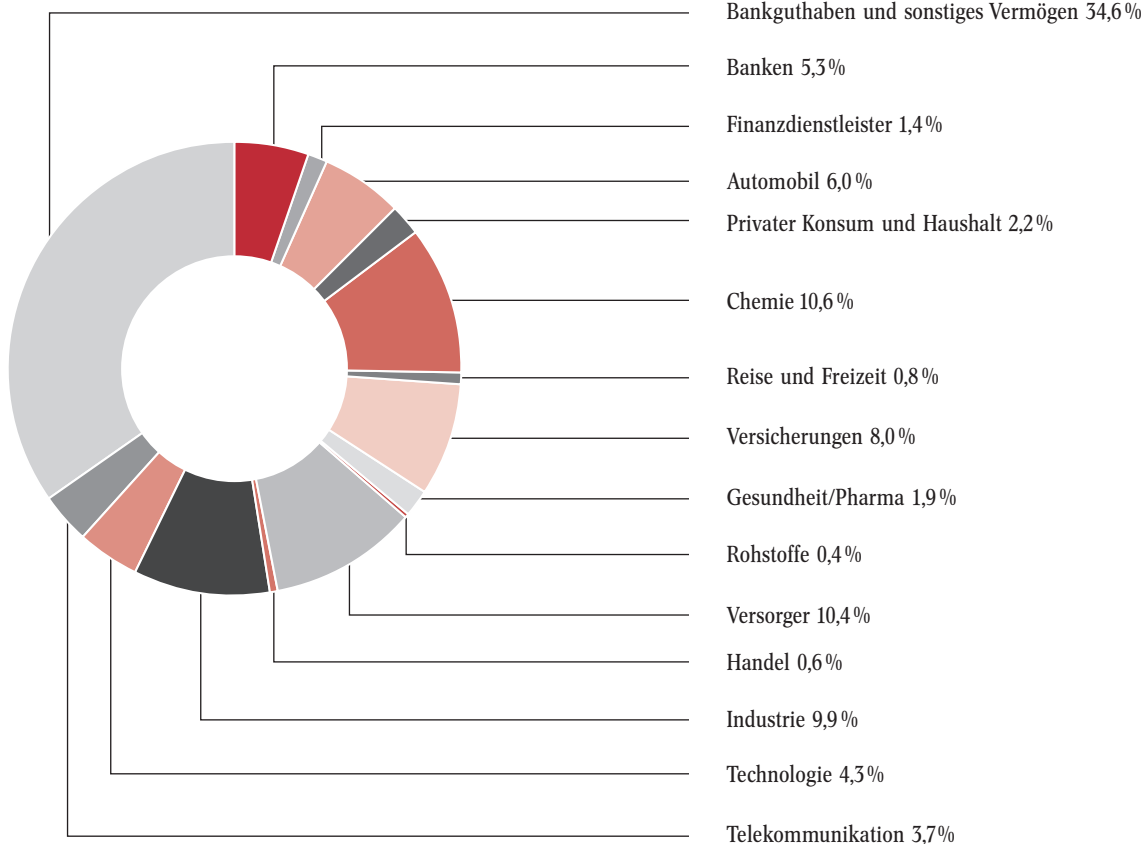
Die Aktienmärkte versuchten im zweiten Halbjahr 2009 die Nachhaltigkeit einer weltweiten Konjunkturerholung einzupreisen. Wirft man den Blick auf einzelne Unternehmen, geht die Prognose für die jeweilige Branchenentwicklung oft nicht über ein Quartal hinaus. Im Durchschnitt erwarten die Unternehmen für 2010 eine durch schwächeren privaten Konsum geprägte schwierige Entwicklung. Vor allem die höhere Arbeitslosigkeit und die verstärkte Tendenz zum Sparen sollten die Wachstumsaussichten in den westlichen Industrieländern beeinflussen. Im Zuge eines sich verschlechternden Konsumklimas und fortschreitender Firmenkurse werden Banken erneut erhöhte Abschreibungen auf Kredite vornehmen müssen, womit wir die Branche erneut als sehr risikoreich einstufen. Wir gehen davon aus, dass die Sanierung des Bankensystems schwer bleiben und sehr lange andauern wird. Die Zentralbanken sowie Regierungen werden erneut in erster Linie darauf bedacht sein, das Funktionieren des Finanzsystems zu gewährleisten. Investitionsgüter, Rohstoffe, Energieversorgung, Infrastruktur, Gesundheitswesen und Technologie werden als Branchen dagegen ein tendenziell

höheres und stabileres Wachstum aufweisen. Gelingt der Prozess der Stabilisierung des privaten Konsums sowie die Sanierung des Bankensektors und der Staatsfinanzen, können wir uns ab dem zweiten Halbjahr 2010 einen erneuten Aufschwung an den internationalen Börsenplätzen vorstellen. Das erste Halbjahr 2010 sollte dagegen wegen der genannten Risiken durch eine volatile Seitwärtstendenz geprägt sein.

### Ausschüttung

Am 27. November 2009 findet die Ausschüttung statt. Ausschüttet werden die im Geschäftsjahr vereinnahmten ordentlichen Erträge aus Zinsen und Dividenden abzgl. Kosten. Am Ausschüttungstag (so genannter Ex-Tag) erfolgt ein Abschlag vom Anteilpreis. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise ermäßigen sich an diesem Tag entsprechend. Es kommen je Anteil 0,71 Euro zur Ausschüttung.

## Aufteilung des Fondsvermögens



# AL Trust Aktien Deutschland

Vermögensaufstellung zum 30. September 2009							
Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30. 09. 2009	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>						<b>79.016.472,12</b>	<b>65,36</b>
<b>Aktien</b>						<b>79.016.472,12</b>	<b>65,36</b>
<b>Deutschland</b>						<b>79.016.472,12</b>	<b>65,36</b>
<b>Automobil</b>						<b>7.308.959,64</b>	<b>6,04</b>
Volkswagen	Stück	7.030	5.971	19.899	EUR 115,3100	810.629,30	0,67
BMW	Stück	51.132	7.514	6.377	EUR 33,1690	1.695.997,31	1,40
Daimler Namensaktien	Stück	139.299	26.183	22.739	EUR 34,4750	4.802.333,03	3,97
<b>Banken</b>						<b>6.380.510,72</b>	<b>5,28</b>
Deutsche Bank Namensaktien	Stück	100.653	25.944	8.040	EUR 52,9250	5.327.060,03	4,41
Commerzbank	Stück	119.588	27.740	8.550	EUR 8,8090	1.053.450,69	0,87
<b>Chemie</b>						<b>12.789.466,63</b>	<b>10,58</b>
Bayer AG Namens-Aktien o.N.	Stück	95.059	127.059	32.000	EUR 47,8400	4.547.622,56	3,76
BASF	Stück	150.359	23.272	14.993	EUR 36,2800	5.455.024,52	4,51
K + S	Stück	20.637	3.222	2.585	EUR 37,4500	772.855,65	0,64
Linde	Stück	27.179	8.300	3.408	EUR 74,1000	2.013.963,90	1,67
<b>Finanzdienstleister</b>						<b>1.722.368,29</b>	<b>1,42</b>
Deutsche Börse	Stück	30.479	3.786	3.846	EUR 56,5100	1.722.368,29	1,42
<b>Gesundheit/Pharma</b>						<b>2.264.389,56</b>	<b>1,87</b>
Merck KGaA	Stück	10.424	1.760	1.234	EUR 68,1400	710.291,36	0,59
Fresenius SE Vorzugsaktien	Stück	13.091	13.091	0	EUR 39,8000	521.021,80	0,43
Fresenius Medical Care	Stück	30.260	5.361	3.954	EUR 34,1400	1.033.076,40	0,85
<b>Handel</b>						<b>693.367,95</b>	<b>0,57</b>
METRO	Stück	17.765	2.700	1.850	EUR 39,0300	693.367,95	0,57
<b>Industrie</b>						<b>11.938.933,41</b>	<b>9,88</b>
MAN	Stück	16.317	2.282	1.740	EUR 56,8700	927.947,79	0,77
Siemens Namensaktien	Stück	121.918	13.236	14.533	EUR 64,7700	7.896.628,86	6,53
Deutsche Post Namensaktien	Stück	139.550	28.268	16.728	EUR 12,8800	1.797.404,00	1,49
ThyssenKrupp	Stück	55.474	10.093	7.389	EUR 23,7400	1.316.952,76	1,09
<b>Privater Konsum und Haushalt</b>						<b>2.646.287,97</b>	<b>2,18</b>
Henkel KGaA Vorzugsaktien	Stück	28.679	5.280	4.120	EUR 29,6100	849.185,19	0,70
Beiersdorf	Stück	16.014	16.790	776	EUR 40,2200	644.083,08	0,53
adidas	Stück	31.555	6.360	4.759	EUR 36,5400	1.153.019,70	0,95
<b>Reise und Freizeit</b>						<b>916.591,14</b>	<b>0,76</b>
Deutsche Lufthansa vinkulierte Namensaktien	Stück	74.940	10.498	8.350	EUR 12,2310	916.591,14	0,76
<b>Rohstoffe</b>						<b>420.780,78</b>	<b>0,35</b>
Salzgitter	Stück	6.301	6.301	0	EUR 66,7800	420.780,78	0,35
<b>Technologie</b>						<b>5.223.924,26</b>	<b>4,33</b>
Infineon Technologies	Stück	172.000	176.356	116.149	EUR 3,9050	671.660,00	0,56
SAP	Stück	136.377	18.628	17.003	EUR 33,3800	4.552.264,26	3,77
<b>Telekommunikation</b>						<b>4.513.106,31</b>	<b>3,73</b>
Deutsche Telekom	Stück	480.629	76.948	50.630	EUR 9,3900	4.513.106,31	3,73
<b>Versicherungen</b>						<b>9.691.152,52</b>	<b>8,02</b>
Münchener Rückversicherung vinkulierte Namensaktien	Stück	31.609	4.610	4.216	EUR 109,9900	3.476.673,91	2,88
Allianz SE vinkulierte Namensaktien	Stück	71.439	11.359	7.560	EUR 86,9900	6.214.478,61	5,14
<b>Versorger</b>						<b>12.506.632,94</b>	<b>10,35</b>
RWE	Stück	67.619	10.663	3.514	EUR 64,4600	4.358.720,74	3,61
E.ON AG	Stück	277.612	72.693	50.500	EUR 29,3500	8.147.912,20	6,74
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>						<b>79.016.472,12</b>	<b>65,36</b>

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30. 09. 2009	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>						<b>79.016.472,12</b>	<b>65,36</b>
<b>Derivate</b> (Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen)							
<b>Aktienindex-Derivate</b>							
Forderungen/Verbindlichkeiten						806.250,00	0,67
<b>Aktienindex-Terminkontrakte</b>							
FUTURE DAX Performance-Index (Long) Eurex Frankfurt/Zürich	EUR	Anzahl 300				806.250,00	0,67
<b>Summe der Aktienindex-Derivate</b>						<b>806.250,00</b>	<b>0,67</b>
<b>Bankguthaben</b>						<b>41.177.379,95</b>	<b>34,06</b>
EUR-Guthaben bei Depotbank	EUR	18.177.379,95				18.177.379,95	15,03
0,200% Tagesgeld Deko-Bank	EUR	8.000.000,00				8.000.000,00	6,62
0,620% Festgeld 30.10.2009 Helaba	EUR	15.000.000,00				15.000.000,00	12,41
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>						<b>55.570,67</b>	<b>0,04</b>
Forderungen Quellensteuer	EUR	39.029,00				39.029,00	0,03
Zinsansprüche	EUR	16.541,67				16.541,67	0,01
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>						<b>-160.916,10</b>	<b>-0,13</b>
Verwaltungs- und Depotbankvergütungen, Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	EUR	-160.916,10				-160.916,10	-0,13
<b>Fondsvermögen</b>					EUR	<b>120.894.756,64</b>	<b>100,00*</b>
<b>Anteilwert</b>					EUR	<b>67,25</b>	
<b>Umlaufende Anteile</b>					Stück	<b>1.797.679</b>	
<b>Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)</b>							<b>65,36</b>
<b>Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)</b>							<b>0,67</b>

\* Durch Rundung der Prozent-Anteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

#### Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Aktien Deutschland Kurse per 30.09.2009

Terminkontrakte auf Aktienindizes Kurse per 29.09.2009

#### Terminbörsen

Eurex Frankfurt/Zürich

Während des Berichtszeitraums abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):			
Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>			
<b>Aktien</b>			
Deutsche Postbank Namensaktien	Stück	236	12.144
Bayer	Stück	20.377	134.577
Hypo Real Estate Holding	Stück	0	27.965
HANNOVER Rück Namensaktien	Stück	9.334	9.334
<b>Andere Wertpapiere</b>			
Deutsche Postbank AG Inhaber-Bezugsrechte	Stück	11.774	11.774
<b>Nicht notierte Wertpapiere</b>			
<b>Aktien</b>			
Continental AG z. Verkauf eing. Inhaber-Aktien	Stück	0	24.942

Umsätze in Derivaten (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)				
Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge	Volumen in 1000
<b>Terminkontrakte</b>				
<b>Aktienindex-Terminkontrakte</b>				
<b>Gekaufte Kontrakte:</b> (Basiswert(e): DAX PERFORMANCE-INDEX)	EUR			155.565

#### Angaben gem. § 41 Abs. 5 InvG (Kostentransparenz)

Im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009 erhielt die Kapitalanlagegesellschaft ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH für das Sondervermögen keine Rückvergütung der aus dem Sondervermögen an die Depotbank oder an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwands-erstattungen, bis auf von Brokern zur Verfügung gestellte Finanzinformationen für Research-Zwecke. Aus der der Gesellschaft zustehenden Vergütung aus der Verwaltung des Sondervermögens zahlt sie derzeit einen unwesentlichen Teil an Vermittler von Anteilen des Sondervermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen.

**Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich)  
für den Zeitraum vom 01. 10. 2008 bis 30. 09. 2009**

Ertragsposition	Gesamtwert in EUR	Je Anteil in EUR
Dividenden inländischer Aussteller	2.272.153,68	1,26
Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	599.459,10	0,34
Zinsen aus Wertpapierleihe	979,92	0,00
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>2.872.592,70</b>	<b>1,60</b>
Aufwandsposition	Gesamtwert in EUR	Je Anteil in EUR
Verwaltungsvergütung	1.515.575,91	0,84
Depotbankvergütung	60.117,90	0,03
Depotgebühren	11.920,10	0,01
Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	15.305,38	0,01
<b>Aufwendungen insgesamt</b>	<b>1.602.919,29</b>	<b>0,89</b>
<b>Ordentlicher Nettoertrag</b>	<b>1.269.673,41</b>	<b>0,71</b>
Realisierte Gewinne	7.428.930,49	4,13
Realisierte Verluste	-6.014.748,00	-3,35
<b>Total Expense Ratio (TER)*</b>		<b>1,59 %</b>

\* Gesamtkostenquote, bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen im Geschäftsjahr.

**Entwicklung des Fondsvermögens 2008/2009**

	EUR	EUR
<b>Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres</b>		<b>120.741.136,86</b>
Ausschüttung für das Vorjahr		-2.777.992,83
Mittelzuflüsse aus Anteilscheinverkäufen:	14.408.766,75	
Mittelabflüsse aus Anteilscheinrücknahmen:	-10.838.576,79	
<b>Mittelzufluss/-abfluss (netto):</b>		<b>3.570.189,96</b>
Ertragsausgleich		-31.488,31
Ordentlicher Nettoertrag		1.269.673,41
Realisierte Gewinne		7.428.930,49
Realisierte Verluste		-6.014.748,00
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste		-3.290.944,94
<b>Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres</b>		<b>120.894.756,64</b>

**Berechnung der Ausschüttung**

	Gesamtwert in EUR	Je Anteil in EUR
Vortrag aus dem Vorjahr	18.798.103,52	10,46
Ordentlicher Nettoertrag	1.269.673,41	0,71
Realisierte Gewinne	7.428.930,49	4,13
	<b>27.496.707,42</b>	<b>15,30</b>
Der Wiederanlage zugeführt	8.092.820,50	4,50
Vortrag auf neue Rechnung	18.134.213,51	10,09
<b>Gesamtausschüttung</b>	<b>1.269.673,41</b>	<b>0,71</b>
Davon: Barausschüttung	996.019,51	0,55
Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden	259.387,58	0,15
Solidaritätszuschlag auf inländische Dividenden	14.266,32	0,01

**Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahres-Vergleich**

Geschäftsjahr (Abschlussdatum)	Fondsvermögen am Geschäftsjahresende in EUR	Anteilwert EUR
30. 09. 2006	185.776.622	78,55
30. 09. 2007	188.394.290	98,43
30. 09. 2008	120.741.137	69,71
30. 09. 2009	120.894.757	67,25

# AL Trust Aktien Europa

## Jahresbericht zum 30. September 2009

Der Berichtszeitraum war von einer scharfen Zweiteilung geprägt. Bis Mitte März 2009 weitete sich die internationale Finanz- und Wirtschaftskrise immer weiter aus. Das Bankensystem war bis dahin äußerst labil, und die wirtschaftliche Lage war so düster wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Die Aktienkurse fielen, die Rohstoffpreise ebenfalls, die Kapitalmarktrenditen schmolzen ab und Gold – als Krisenwährung – stieg auf US-Dollarbasis auf ein Allzeithoch. Doch Mitte März 2009 wurde eine dramatische Wende eingeleitet. Weitreichende Maßnahmen zur finalen Rettung des internationalen Finanzsystems – zuerst in den USA, dann auch in Europa – und aggressive Maßnahmen sowohl seitens der Geld- als auch der Fiskalpolitik verfehlten ihre gewünschte Wirkung nicht. Die Konjunktur bremste ihren Sturzflug ab und begann sich zu stabilisieren. Die zuvor gesehenen Tendenzen an den Kapitalmärkten drehten. Aktien und Renditen stiegen wieder. Auch viele Rohstoffe setzten zu Preissteigerungen an. Die lange Zeit vorherrschende Risikoscheu wich einer immer mehr um sich greifenden Risikofreude. Davon profitierten vornehmlich sehr zyklische Aktienwerte, aber auch die zuvor sehr gebeutelten Werte aus dem Banken- und Versicherungssektor. Der Dow Jones Euro Stoxx 50 fiel im März 2009 temporär auf ein Verlaufstief von 1.765 Zählern. Die anschließende Hausse führte den Index binnen sechs Monaten auf ein Niveau von 2.873 Punkten. Über den gesamten Berichtszeitraum fielen der europäische Leitindex und die darin enthaltenen europäischen Standardwerte um 1,9%.

Der AL Trust Aktien Europa bildete über den gesamten Anlagezeitraum den Europäischen Leitindex, den Dow Jones Euro Stoxx 50, nahezu vollständig ab. Die benchmarkorientierte Anlagepolitik wurde durch selektives über- bzw. untergewichten von Marktsektoren ergänzt. In der ersten Hälfte des Berichtsjahres wurden Rohstoffe und Banken zu Gunsten der Sektoren Telekom, Medien und Industrierwerten untergewichtet. In der zweiten Hälfte wurden Finanztitel (Banken, Finanzwerte und Versicherer) untergewichtet, Aktien im Reise und Freizeitsektor sowie Telekom und Medien wurden übergewichtet.

Unter Berücksichtigung der Ausschüttung im November 2008 in Höhe von 1,18 € je Anteil ermäßigte sich der Anteilpreis über den gesamten Berichtszeitraum um 2,0%.

### Ausblick

Die Aktienmärkte versuchten im zweiten Halbjahr 2009 die Nachhaltigkeit einer weltweiten Konjunkturerholung einzupreisen. Wirft man den Blick auf einzelne Unternehmen, geht die Prognose für die jeweilige Branchenentwicklung oft nicht über ein Quartal hinaus. Im Durchschnitt erwarten die Unternehmen für 2010 eine durch schwächeren privaten Konsum geprägte schwierige Entwicklung. Vor allem die höhere Arbeitslosigkeit und die verstärkte Tendenz zum Sparen sollten die Wachstumsaussichten in den

## Wertentwicklung im Geschäftsjahr 2008/09



Alle Angaben per 30.09.2009. Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), Ausschüttungen wieder angelegt. Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung. Aktuelle Wertentwicklungsdaten erhalten Sie im Internet unter [www.alte-leipziger.de/fondsportraits](http://www.alte-leipziger.de/fondsportraits).

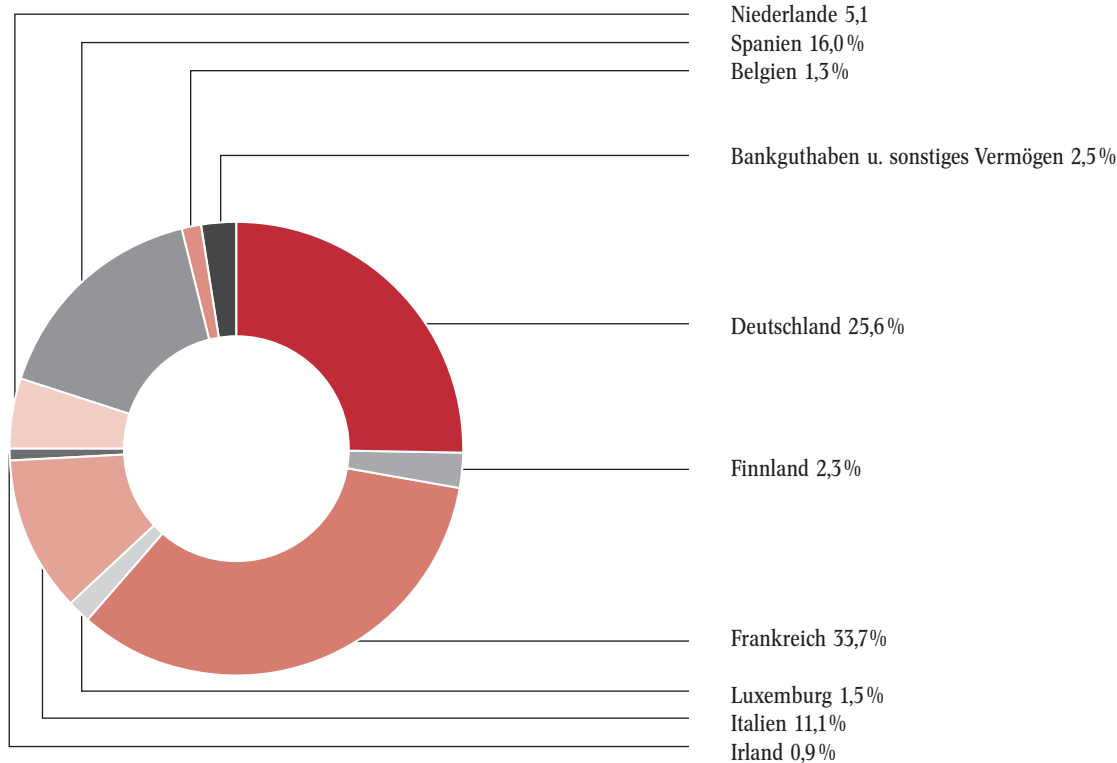


westlichen Industrieländern beeinflussen. Im Zuge eines sich verschlechternden Konsumklimas und fortschreitender Firmenkonkurse werden Banken erneut erhöhte Abschreibungen auf Kredite vornehmen müssen, womit wir die Branche erneut als sehr risikoreich einstufen. Wir gehen davon aus, dass die Sanierung des Bankensystems schwer bleiben und sehr lange andauern wird. Die Zentralbanken sowie Regierungen werden erneut in erster Linie darauf bedacht sein, das Funktionieren des Finanzsystems zu gewährleisten. Investitionsgüter, Rohstoffe, Energieversorgung, Infrastruktur, Gesundheitswesen und Technologie werden als Branchen dagegen ein tendenziell höheres und stabileres Wachstum aufweisen. Gelingt der Prozess der Stabilisierung des privaten Konsums sowie die Sanierung des Bankensektors und der Staatsfinanzen, können wir uns ab dem zweiten Halbjahr 2010 einen erneuten Aufschwung an den internationalen Börsenplätzen vorstellen. Das erste Halbjahr 2010 sollte dagegen wegen der genannten Risiken durch eine Seitwärtstendenz geprägt sein.

### Ausschüttung

Am 27. November 2009 findet die Ausschüttung statt. Ausgeschüttet werden die im Geschäftsjahr vereinnahmten ordentlichen Erträge aus Zinsen und Dividenden abzgl. Kosten. Am Ausschüttungstag (so genannter Ex-Tag) erfolgt ein Abschlag vom Anteilpreis. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise ermäßigen sich an diesem Tag entsprechend. Es kommen je Anteil 0,84 Euro zur Ausschüttung.

## Aufteilung des Fondsvermögens



# AL Trust Aktien Europa

## Vermögensaufstellung zum 30. September 2009

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30. 09. 2009	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>						<b>26.236.732,94</b>	<b>97,54</b>
<b>Aktien</b>						<b>26.236.732,94</b>	<b>97,54</b>
<b>Belgien</b>						<b>347.215,00</b>	<b>1,29</b>
<b>Nahrungsmittel</b>						<b>347.215,00</b>	<b>1,29</b>
Anheuser-Bush	Stück	11.000	11.000	0	EUR 31,5650	347.215,00	1,29
<b>Deutschland</b>						<b>6.886.209,25</b>	<b>25,60</b>
<b>Automobil</b>						<b>634.277,60</b>	<b>2,36</b>
Volkswagen	Stück	1.010	0	1.490	EUR 115,3100	116.463,10	0,43
Daimler Namensaktien	Stück	15.020	400	1.700	EUR 34,4750	517.814,50	1,93
<b>Banken</b>						<b>553.066,25</b>	<b>2,06</b>
Deutsche Bank Namensaktien	Stück	10.450	2.200	450	EUR 52,9250	553.066,25	2,06
<b>Chemie</b>						<b>1.225.781,20</b>	<b>4,55</b>
Bayer AG Namensaktien o.N.	Stück	13.830	13.850	20	EUR 47,8400	661.627,20	2,46
BASF	Stück	15.550	90	1.500	EUR 36,2800	564.154,00	2,10
<b>Finanzsektor</b>						<b>187.048,10</b>	<b>0,70</b>
Deutsche Börse	Stück	3.310	0	210	EUR 56,5100	187.048,10	0,70
<b>Industrie</b>						<b>892.530,60</b>	<b>3,32</b>
Siemens Namensaktien	Stück	13.780	20	1.100	EUR 64,7700	892.530,60	3,32
<b>Technologie</b>						<b>491.019,80</b>	<b>1,83</b>
SAP	Stück	14.710	180	720	EUR 33,3800	491.019,80	1,83
<b>Telekommunikation</b>						<b>466.495,20</b>	<b>1,73</b>
Deutsche Telekom	Stück	49.680	380	2.000	EUR 9,3900	466.495,20	1,73
<b>Versicherungen</b>						<b>1.010.402,60</b>	<b>3,75</b>
Allianz SE vinkulierte Namensaktien	Stück	7.430	0	370	EUR 86,9900	646.335,70	2,40
Münchener Rückversicherung vinkulierte Namensaktien	Stück	3.310	50	270	EUR 109,9900	364.066,90	1,35
<b>Versorger</b>						<b>1.425.587,90</b>	<b>5,30</b>
E.ON AG	Stück	33.330	1.900	520	EUR 29,3500	978.235,50	3,64
RWE	Stück	6.940	170	640	EUR 64,4600	447.352,40	1,66
<b>Finnland</b>						<b>622.141,80</b>	<b>2,31</b>
<b>Technologie</b>						<b>622.141,80</b>	<b>2,31</b>
Nokia	Stück	62.090	0	7.000	EUR 10,0200	622.141,80	2,31
<b>Frankreich</b>						<b>9.066.573,94</b>	<b>33,70</b>
<b>Bau und Materialien</b>						<b>592.665,40</b>	<b>2,20</b>
Compagnie de Saint-Gobain	Stück	7.170	1.580	0	EUR 35,7600	256.399,20	0,95
VINCI	Stück	8.620	280	150	EUR 39,0100	336.266,20	1,25
<b>Finanzsektor</b>						<b>1.721.048,70</b>	<b>6,39</b>
BNP Paribas	Stück	15.170	400	70	EUR 56,3800	855.284,60	3,18
BNP Paribas S.A. Anrechte	Stück	15.170	15.170	0	EUR 1,6600	25.182,20	0,09
Credit Agricole	Stück	17.740	3.930	0	EUR 14,5650	258.383,10	0,96
Société Générale	Stück	10.330	490	410	EUR 56,3600	582.198,80	2,16
<b>Chemie</b>						<b>345.300,77</b>	<b>1,28</b>
Air Liquide	Stück	4.387	0	90	EUR 78,7100	345.300,77	1,28
<b>Energie</b>						<b>1.513.696,80</b>	<b>5,63</b>
Total	Stück	36.960	1.500	620	EUR 40,9550	1.513.696,80	5,63
<b>Gesundheit / Pharma</b>						<b>877.735,00</b>	<b>3,26</b>
Sanofi-Aventis	Stück	17.450	0	1.050	EUR 50,3000	877.735,00	3,26

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30. 09. 2009	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
<b>Frankreich (Fortsetzung)</b>							
<b>Handel</b>						<b>523.187,00</b>	<b>1,20</b>
Carrefour	Stück	10.200	610	0	EUR 31,6850	323.187,00	1,20
<b>Industrie</b>						<b>488.578,40</b>	<b>1,81</b>
Alstom	Stück	3.460	3.500	40	EUR 50,6900	175.387,40	0,65
Schneider Electric	Stück	4.450	200	0	EUR 70,3800	313.191,00	1,16
<b>Medien</b>						<b>428.548,80</b>	<b>1,59</b>
Vivendi	Stück	20.320	730	210	EUR 21,0900	428.548,80	1,59
<b>Nahrungsmittel</b>						<b>684.888,35</b>	<b>2,55</b>
Groupe Danone	Stück	10.150	1.470	0	EUR 40,9850	415.997,75	1,55
L' Oreal	Stück	3.950	0	310	EUR 68,4200	268.890,60	1,00
<b>Privater Konsum und Haushalt</b>						<b>298.174,10</b>	<b>1,11</b>
LVMH Moët Henn.L.Vuitton	Stück	4.270	0	170	EUR 69,8300	298.174,10	1,11
<b>Telekommunikation</b>						<b>613.872,00</b>	<b>2,28</b>
France Télécom	Stück	33.600	2.300	4.200	EUR 18,2700	613.872,00	2,28
<b>Versicherungen</b>						<b>511.432,50</b>	<b>1,90</b>
AXA	Stück	27.750	0	2.510	EUR 18,4300	511.432,50	1,90
<b>Versorger</b>						<b>667.446,12</b>	<b>2,48</b>
GdF Suez S.A.	Stück	21.748	21.968	220	EUR 30,6900	667.446,12	2,48
<b>Italien</b>							
<b>Energie</b>						<b>724.930,50</b>	<b>2,70</b>
ENI	Stück	42.270	1.200	660	EUR 17,1500	724.930,50	2,70
<b>Finanzsektor</b>						<b>1.259.515,80</b>	<b>4,61</b>
Intesa Sanpaolo	Stück	158.851	3.300	620	EUR 3,0675	487.275,44	1,81
UniCredit S.p.A. Azioni nom. EO 0,50	Stück	272.058	42.398	2.800	EUR 2,7650	752.240,36	2,80
<b>Versicherungen</b>						<b>374.831,25</b>	<b>1,39</b>
Assicurazioni Generali	Stück	19.991	979	1.201	EUR 18,7500	374.831,25	1,39
<b>Versorger</b>						<b>463.040,78</b>	<b>1,72</b>
Enel	Stück	106.630	45.000	11.000	EUR 4,3425	463.040,78	1,72
<b>Telekommunikation</b>						<b>206.730,21</b>	<b>0,77</b>
Telecom Italia	Stück	169.590	420	7.600	EUR 1,2190	206.730,21	0,77
<b>Irland</b>							
<b>Bau und Materialien</b>						<b>232.080,00</b>	<b>0,86</b>
CRH	Stück	12.000	12.000	0	EUR 19,3400	232.080,00	0,86
<b>Luxemburg</b>							
<b>Rohstoffe</b>						<b>418.471,20</b>	<b>1,56</b>
ArcelorMittal Actions Nouvelles Nominat. oN	Stück	15.960	2.100	210	EUR 26,2200	418.471,20	1,56
<b>Niederlande</b>							
<b>Privater Konsum und Haushalt</b>						<b>785.107,80</b>	<b>2,92</b>
Kon. Philips Electronics	Stück	16.320	0	2.080	EUR 16,9400	276.460,80	1,03
Unilever	Stück	25.800	150	1.800	EUR 19,7150	508.647,00	1,89
<b>Versicherungen</b>						<b>578.696,42</b>	<b>2,15</b>
ING	Stück	34.820	0	1.610	EUR 12,2650	427.067,30	1,59
AEGON	Stück	25.840	2.360	0	EUR 5,8680	151.629,12	0,56
<b>Spanien</b>							
<b>Banken</b>						<b>2.506.498,39</b>	<b>8,57</b>
Banco Bilbao Vizcaya Argent.	Stück	63.256	64.462	61.970	EUR 12,2550	775.202,29	2,88
Banco Santander	Stück	136.540	30.000	1.800	EUR 11,2150	1.531.296,10	5,69
<b>Energie</b>						<b>250.452,90</b>	<b>0,93</b>
Repsol	Stück	13.220	0	340	EUR 18,9450	250.452,90	0,93

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30. 09. 2009	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
<b>Spanien (Fortsetzung)</b>							
<b>Telekommunikation</b>						<b>1.286.613,45</b>	<b>4,78</b>
Telefónica	Stück	67.770	470	4.300	18,9850 EUR	1.286.613,45	4,78
<b>Versorger</b>						<b>447.624,25</b>	<b>1,66</b>
Iberdrola	Stück	66.070	9.100	11.000	6,7750 EUR	447.624,25	1,66
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>						<b>26.236.732,94</b>	<b>97,54</b>
<b>Bankguthaben</b>						<b>544.875,49</b>	<b>2,02</b>
EUR-Guthaben bei Depotbank	EUR	544.875,49			EUR	544.875,49	2,02
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>						<b>160.187,76</b>	<b>0,59</b>
Dividendenansprüche	EUR	20.252,64				20.252,64	0,07
Forderungen Quellensteuer	EUR	139.935,12				139.935,12	0,52
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>						<b>-42.748,31</b>	<b>-0,15</b>
Verwaltungs- und Depotbankvergütungen, Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	EUR	-42.748,31				-42.748,31	-0,15
<b>Fondsvermögen</b>					EUR	<b>26.899.047,88</b>	<b>100,00*</b>
Anteilwert					EUR	43,64	
Umlaufende Anteile					Stück	616.315	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)							97,54
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)							0,00

\* Durch Rundung der Prozent-Anteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

#### Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Aktien Europa

Kurse per 30.09.2009

Während des Berichtszeitraums abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):			
Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>			
<b>Aktien</b>			
Renault	Stück	90	3.530
Bayer	Stück	600	13.850
Alcatel-Lucent	Stück	0	40.580
Fortis SA/NV Actions	Stück	37.000	37.000
Suez (Rompuş)	Stück	0	19.980
<b>Andere Wertpapiere</b>			
BCO SANTANDER ANRECHTE	Stück	108.340	108.340
UNICREDIT-ANR.-	Stück	232.460	232.460
DANONE S.A.-ANR.-	Stück	8.680	8.680
SUEZ ENVIRONNEMENT Anrechte	Stück	0	19.980
<b>Nicht notierte Wertpapiere</b>			
<b>Andere Wertpapiere</b>			
ENEL S.p.A. Kupons Nr. 13	Stück	72.630	72.630

Umsätze in Derivaten (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)				
Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge	Volumen in 1000
<b>Terminkontrakte</b>				
<b>Aktienindex-Terminkontrakte</b>				
<b>Gekaufte Kontrakte:</b>				
(Basiswert(e): DJES BANKS PR.EUR, DJES IND.GOODS+SER.PR.EUR, DJES RETAIL INDEX PR. EUR, DJES TELECOM PR.EUR, DJES TRAVEL, MEDIA PR.EUR. LEISUR.PR.EUR)	Stück			5.074
<b>Verkaufte Kontrakte:</b>				
(Basiswert(e): DJES BANKS PR.EUR, DJES BASIC RESOURC.PR.EUR, DJES FIN.SERVICES PR.EUR, DJES INSURANCE PR.EUR, DJES MEDIA PR.EUR, DJES OIL + GAS PR.EUR, DJES TELECOM PR.EUR, DJES TRAVEL LEISUR.PR.EUR)	Stück			5.581

#### Angaben gem. § 41 Abs. 5 InvG (Kostentransparenz)

Im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009 erhielt die Kapitalanlagegesellschaft ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH für das Sondervermögen keine Rückvergütung der aus dem Sondervermögen an die Depotbank oder an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwands-erstattungen, bis auf von Brokern zur Verfügung gestellte Finanzinformationen für Research-Zwecke. Aus der der Gesellschaft zustehenden Vergütung aus der Verwaltung des Sondervermögens zahlt sie derzeit einen unwesentlichen Teil an Vermittler von Anteilen des Sondervermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen.

**Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich)  
für den Zeitraum vom 01. 10. 2008 bis 30. 09. 2009**

Ertragsposition	Gesamtwert in EUR	Je Anteil in EUR
Dividenden inländischer Aussteller	235.959,34	0,38
Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	7.544,08	0,01
Dividenden ausländischer Aussteller (brutto)	741.615,14	1,20
Abzüglich Quellensteuer (Div. ausländischer Aussteller)	-100.551,20	-0,16
Erträge aus Wertpapierleihe	98,03	0,00
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>884.665,39</b>	<b>1,43</b>
Aufwandsposition	Gesamtwert in EUR	Je Anteil in EUR
Verwaltungsvergütung	337.156,13	0,55
Depotbankvergütung	13.373,79	0,02
Depotgebühren	3.334,77	0,01
Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	14.394,20	0,02
Zinsen aus kurzfristigen Kontoüberziehungen	322,72	0,00
<b>Aufwendungen insgesamt</b>	<b>368.581,61</b>	<b>0,60</b>
<b>Ordentlicher Nettoertrag</b>	<b>516.083,78</b>	<b>0,84</b>
<b>Realisierte Gewinne</b>	<b>285.045,13</b>	<b>0,46</b>
<b>Realisierte Verluste</b>	<b>-923.194,68</b>	<b>-1,50</b>
<b>Total Expense Ratio (TER)*</b>		<b>1,64 %</b>

\* Gesamtkostenquote, bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen im Geschäftsjahr.

**Entwicklung des Fondsvermögens 2008/2009**

	EUR	EUR
<b>Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres</b>		<b>27.790.573,76</b>
Ausschüttung für das Vorjahr		-702.568,68
Mittelzuflüsse aus Anteilscheinverkäufen:	2.710.852,47	
Mittelabflüsse aus Anteilscheinrücknahmen:	-2.410.288,94	
<b>Mittelzufluss/-abfluss (netto):</b>		<b>300.563,53</b>
Ertragsausgleich		-6.455,39
Ordentlicher Nettoertrag		516.083,78
Realisierte Gewinne		285.045,13
Realisierte Verluste		-923.194,68
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste		-360.999,57
<b>Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres</b>		<b>26.899.047,88</b>

**Berechnung der Ausschüttung**

	Gesamtwert in EUR	Je Anteil in EUR
Vortrag aus dem Vorjahr	4.247.531,86	6,89
Ordentlicher Nettoertrag	516.083,78	0,84
Realisierte Gewinne	285.045,13	0,46
	<b>5.048.660,77</b>	<b>8,19</b>
Der Wiederanlage zugeführt	497.719,81	0,81
Vortrag auf neue Rechnung	4.034.857,19	6,54
<b>Gesamtausschüttung</b>	<b>516.083,78</b>	<b>0,84</b>
Davon: Barausschüttung	474.675,30	0,77
Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden	39.249,75	0,06
Solidaritätszuschlag auf inländische Dividenden	2.158,73	0,01

**Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahres-Vergleich**

Geschäftsjahr (Abschlussdatum)	Fondsvermögen am Geschäftsjahresende in EUR	Anteilwert EUR
30. 09. 2006	46.116.095	59,36
30. 09. 2007	43.941.885	66,12
30. 09. 2008	27.790.574	45,95
30. 09. 2009	26.899.048	43,64

# AL Trust Global Invest

## Jahresbericht zum 30. September 2009

Die internationalen Aktienmärkte tendierten im Geschäftsjahr 2008/2009 leichter. Nach heftigen Kurseinbrüchen im Herbst und Winter schloss sich ab März 2009 eine ausgeprägte Aufwärtsbewegung an. Die Verluste des ersten halben Jahres konnten fast ausgeglichen werden.

Das gesamte Geschäftsjahr war von einer ungewöhnlich hohen Volatilität der Aktienkurse geprägt. Das Geschäftsjahr begann mit den direkten Nachwirkungen des Konkurses von Lehman Brothers und der sich anschließend beschleunigenden Finanzkrise im Oktober 2008. In dieser Ausverkaufphase der Baisse erreichte die Schwankungsbreite der Aktienkurse eine Größenordnung, wie sie in der Börsenhistorie noch nie vorgekommen ist. Im zweiten Halbjahr engte sich die Volatilität zwar ein, blieb aber deutlich über dem beobachteten Durchschnitt der letzten Jahre.

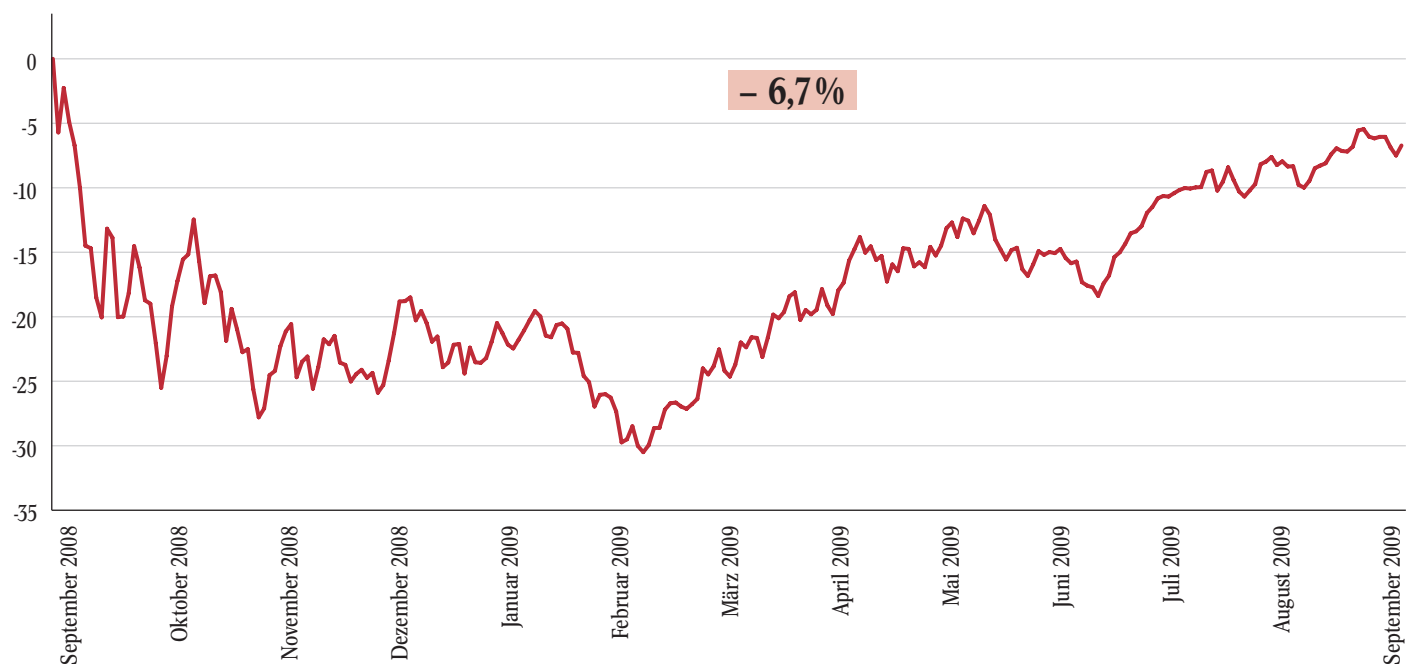
Die sich drastisch verschlechternden Bankbilanzen führten bis in den März 2009 zu einer negativen Börsenentwicklung. Unsicherheit über das Ausmaß der Auswirkung der Finanzkrise auf die Realwirtschaft drückte die internationalen Aktienindizes in den Keller. Massive staatliche Bankenhilfsprogramme – gekoppelt mit beispiellosen Konjunkturprogrammen – sowie eine Niedrigzinspolitik der Notenbanken führten zu einem Wendepunkt im Anlegervertrauen an den Finanzmärkten. Das weltwirtschaftliche Umfeld verbesserte sich wieder. An den Weltbörsenplätzen setzte sich die Spekulation auf eine konjunkturelle Wende durch. Getrieben durch eine überraschend hohe Gewinndynamik weltweit agierender Unternehmen weitete sich die Hausse an den internationalen Börsenplätzen bis in den September 2009 aus.

In dem beschriebenen Kapitalmarktumfeld ermäßigte sich der Anteilpreis des internationalen Aktienfonds AL Trust Global Invest über den gesamten Berichtszeitraum um 6,7%. Das US-Teilportfolio des Fonds profitierte von der positiven Performance einzelner Zielfonds. Zielfonds mit dem Fokus auf Gold konnten im Hochpunkt der Krise den Fondspreis stabilisieren. Zu Beginn des Fondsgeschäftsjahres gerieten besonders Aktien unter Kursdruck, die bei Hedgefonds hoch gewichtet waren. Im Frühjahr und Sommer 2009 kehrte sich genau diese Situation um. Unternehmen mit wirtschaftlicher Perspektive und solider Finanzierung waren die Kursgewinner in der anschließenden Hausse. Währungssicherungsgeschäfte wurden nicht getätigt.

Die im 2. Quartal 2008 grundsätzlich veränderte Anlagepolitik des Fonds durch ausschließliche Investments in Fremdfonds wirkte sich stabilisierend auf die Fondsp performance des Global Invest aus. In der schwachen Kursphase im Frühjahr 2009 verlor der Fondspreis nur unterdurchschnittlich an Wert. Der hohe Grad an Liquidität einzelner Zielfonds und die richtige Einzeltitelwahl der Zielfondsmanager trugen erste Früchte.

Wir wählen nach wie vor Fremdfonds aus, die durch ihren stabilen Managementstil in der Vergangenheit langfristig bewiesen haben, in ihrer Region eine kontinuierliche und risikoadjustierte Überperformance zu erzielen. Der Großteil der Zielfondsmanager führt Unternehmensbesuche durch oder bewertet Investments sorgfältig nach konservativen Bewertungskennziffern. Bei der Auswahl der Zielfonds legen wir besonderen Wert darauf, dass die jeweiligen Asset-Manager keine zu stark ausgeprägten Wetten auf spezielle Themen oder Branchen eingehen. Die Schwankungsbreite der Performance des Global Invest kann so geglättet werden.

## Wertentwicklung im Geschäftsjahr 2008/09



Alle Angaben per 30.09.2009. Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), Ausschüttungen wieder angelegt. Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung. Aktuelle Wertentwicklungsdaten erhalten Sie im Internet unter [www.alte-leipzig.de/fondsportraits](http://www.alte-leipzig.de/fondsportraits).

Ab März 2009 erzielten Zielfonds mit dem Fokus auf von der Finanz- und Wirtschaftskrise weniger betroffenen Unternehmen durchschnittlich eine höhere Performance. Weltweit standen hier vor allem Technologietitel im Anlageinteresse der Fondsmanager. Dagegen verloren Fonds mit einer hohen Kassenquote ab März 2009 an Performance. Die Gewichtung der Fonds mit zu hoher Kassenhaltung nahmen wir im Laufe des Jahres zurück, während wir Fonds mit hohem Investitionsgrad sowie Anlageschwerpunkt in der Region Pazifik ex Japan höher gewichteten. Ein Spezialthema 2009 war die Entwicklung des Goldpreises. Mit dem Zielfonds Fortis Opportunities USA im US-Teilportfolio profitierte der AL Trust Global Invest vom Anstieg bei Goldminenaktien.

Die Gewichte für die Zielregionen USA (50%), Japan (10%), Europa (35) sowie Pazifik ex Japan 5% blieben bis Frühjahr 2009 unverändert. Ende April wurde die Region Pazifik ex Japan um 5% auf 10% Fondsgewicht erhöht. Dies ging zu Lasten des US- und europäischen Teilportfolios. Die Regionengewichtung erfolgt nach einem quantitativen Modell.

### Ausblick

Die Aktienmärkte versuchten im zweiten Halbjahr 2009 die Nachhaltigkeit einer weltweiten Konjunkturerholung einzupreisen. Wirft man den Blick auf einzelne Unternehmen, geht die Prognose für die jeweilige Branchenentwicklung oft nicht über ein Quartal hinaus. Im Durchschnitt erwarten die Unternehmen für nächstes Jahr eine durch schwächeren privaten Konsum geprägte schwierige Entwicklung. Vor allem die höhere Arbeitslosigkeit und die verstärkte Tendenz zum Sparen sollte das Wirtschaftswachstum in den

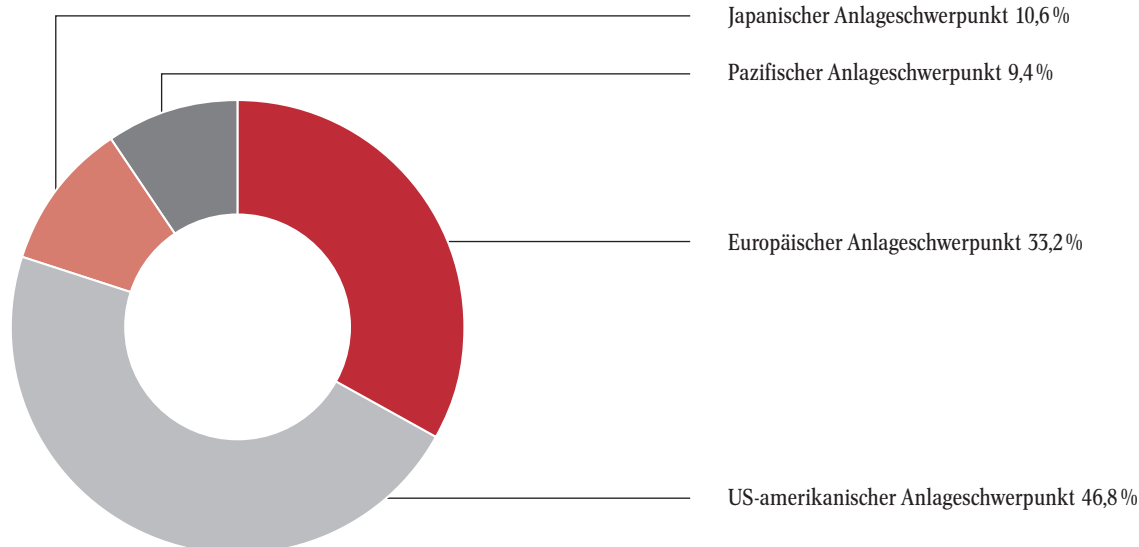
westlichen Industrieländern lähmen. Im Zuge eines sich verschlechternden Konsumklimas und fortschreitender Firmenkonkurse sollten Banken erneut erhöhte Abschreibungen auf Kredite vornehmen müssen, womit wir die Branche erneut als sehr risikoreich einstufen. Wir gehen davon aus, dass die Sanierung des Bankensystems schwer bleiben und sehr lange andauern wird. Die Zentralbanken sowie Regierungen werden erneut primär darauf bedacht sein, das Funktionieren des Finanzsystems zu gewährleisten. Investitionsgüter, Rohstoffe, Energieversorgung, Infrastruktur, Gesundheitswesen und Technologie sollten als Branchen dagegen ein tendenziell höheres und stabileres Wachstum aufweisen. In der Region Pazifik ex Japan werden wegen des Bevölkerungswachstums und im Aufholprozess zu einem höheren Wohlstand die höchsten Wirtschaftswachstumsraten zu erwarten sein.

Gelingt der Prozess der Stabilisierung des privaten Konsums sowie die Sanierung des Bankensektors und der Staatsfinanzen, können wir uns ab dem zweiten Halbjahr 2010 einen erneuten Aufschwung an den internationalen Börsenplätzen vorstellen. Das erste Halbjahr 2010 sollte dagegen wegen der genannten Risiken durch eine Seitwärtstendenz geprägt sein.

### Ausschüttung

Am 27. November 2009 findet die Ausschüttung statt. Ausschüttet werden die im Geschäftsjahr vereinnahmten ordentlichen Erträge aus Zinsen und Dividenden abzgl. Kosten. Am Ausschüttungstag (so genannter Ex-Tag) erfolgt ein Abschlag vom Anteilpreis. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise ermäßigen sich an diesem Tag entsprechend. Es kommen je Anteil 0,12 Euro zur Ausschüttung.

## Aufteilung des Fondsvermögens





# AL Trust Global Invest

## Vermögensaufstellung zum 30. September 2009

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30. 09. 2009	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
<b>Wertpapier-Investmentfonds</b>						<b>9.206.269,75</b>	<b>99,99</b>
<b>Gruppenfremde-Investmentanteile</b>						<b>9.206.269,75</b>	<b>99,99</b>
<b>Aktienfonds</b>						<b>9.206.269,75</b>	<b>99,99</b>
Allianz RCM Wachstum Europa Inhaber-Anteile A (EUR)	Anteile	14.000	14.000	0	EUR 45,5100	637.140,00	6,92
MAT Asia Pacific Fonds	Anteile	10.500	4.500	0	EUR 84,0000	865.200,00	9,40
Janus Capital-US Twenty Fund	Anteile	153.500	65.000	105.000	USD 12,4500	1.156.220,78	12,34
AGIF V- Allianz RCM US Equity	Anteile	29.000	29.000	0	USD 50,8094	1.008.910,00	10,96
Mor.St.Inv.-Japanese Val.Eq. A	Anteile	52.000	0	28.000	JPY 791,5300	313.899,79	3,41
Carmignac Portf.-Grande Europe	Anteile	7.000	4.000	4.000	EUR 118,5800	830.060,00	9,02
Fidelity Fds-Japan Advantage	Anteile	5.200	1.900	2.200	JPY 16.742,0000	663.943,28	7,21
Schroder ISF US Sm.&Mid-Cap EQ Namensanteile C Dis.o.N.	Anteile	11.900	2.500	4.400	USD 129,0500	1.051.514,59	11,42
Hend.Horiz.Fd-Pan Eur. Equ. Fd Actions Nom. A1 (Dis.) o.N.	Anteile	61.000	103.000	42.000	EUR 13,6500	832.650,00	9,04
H & A (Lux) Equities Inhaber-Anteile C II o.N	Aneile	23.900	0	9.000	EUR 31,7200	758.108,00	8,23
FORTIS L FD-Opportunities USA Inh.-Ant.Classic (Cap.) o.N.	Anteile	17.500	17.500	0	USD 92,5200	1.108.623,31	12,04
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>						<b>9.206.269,75</b>	<b>99,99</b>
<b>Bankguthaben und Verbindlichkeiten</b>						<b>14.137,87</b>	<b>0,15</b>
EUR-Guthaben bei Depotbank	EUR	14.137,87				14.137,87	0,15
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>						<b>6.508,23</b>	<b>0,07</b>
Forderungen Quellensteuer	EUR	6.508,23				6.508,23	0,07
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>						<b>-19.635,27</b>	<b>-0,21</b>
Verwaltungs- und Depotbankvergütungen, Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	EUR	-19.635,27				-19.635,27	-0,21
<b>Fondsvermögen</b>					EUR	<b>9.207.280,58</b>	<b>100,00*</b>
Anteilwert					EUR	<b>41,90</b>	
Umlaufende Anteile					Stück	<b>219.762</b>	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)							<b>99,99</b>
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)							<b>0,00</b>

\* Durch Rundung der Prozent-Anteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

### Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Wertpapier-Investmentfonds      letzbekannte Kurse

### Devisenkurse

Japanische Yen                      (JPY)    131,123248 = 1 EUR

US-Dollar                              (USD)    1,460460 = 1 EUR

Während des Berichtszeitraums abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

<b>Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):</b>			
<b>Gattungsbezeichnung</b>	<b>Stück Anteile bzw. Whg. in 1.000</b>	<b>Käufe bzw. Zugänge</b>	<b>Verkäufe bzw. Abgänge</b>
<b>Gruppenfremde Investmentanteile</b>			
iShares PLC – MSCI World Bearer Shares (Dt. Zert.) o.N.	Stück	286.500	286.500
Astra-Fonds	Stück	4.800	4.800
Fidelity Fds-Eur. Aggress. Fd.	Stück	0	73.700
UBAM – US Equity	Stück	0	2.200
ABN AMRO-US Opportunities Fund	Stück	0	17.500
DJE – Absolut Inhaber-Anteile XP	Stück	0	9.600

**Angaben gem. § 41 Abs. 5 und 6 InvG (Kostentransparenz)**

Im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009 erhielt die Kapitalanlagegesellschaft ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH für das Sondervermögen keine Rückvergütung der aus dem Sondervermögen an die Depotbank oder an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen, bis auf von Brokern zur Verfügung gestellte Finanzinformationen für Research-Zwecke. Aus der der Gesellschaft zustehenden Vergütung aus der Verwaltung des Sondervermögens zahlt sie derzeit einen unwesentlichen Teil an Vermittler von Anteilen des Sondervermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen.

**Ausgabeaufschlag der in dem Fonds enthaltenen Zielfonds:**

Im Berichtszeitraum fielen für die in dem Fonds enthaltenen Zielfonds keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmeabschläge an.

**Verwaltungsvergütungen\* der in dem Fonds enthaltenen Zielfonds: (Angaben in % p. a.):**

ABN AMRO-US Opportunities Fund	1,50
AGIF V- Allianz RCM US Equity	1,35
Allianz RCM Wachstum Europa Inhaber-Anteile A (EUR)	1,75
Astra-Fonds	1,50
Carmignac Portf.-Grande Europe	1,50
DJE – Absolut Inhaber-Anteile XP	0,60
Fidelity Fds-Eur. Aggress. Fd.	1,50
Fidelity Fds-Japan Advantage	1,50
FORTIS L FD-Opportunities USA Inh.-Ant.Classic (Cap.) o.N.	1,50
H & A (Lux) Equities Inhaber-Anteile C II o.N	1,50
Hend.Horiz.Fd-Pan Eur. Equ. Fd Actions Nom. A1 (Dis.) o.N.	1,50
iShares PLC – MSCI World Bearer Shares (Dt. Zert.) o.N.	0,50
Janus Capital-US Twenty Fund	1,25
MAT Asia Pacific Fonds	1,50
Mor.St.Inv.-Japanese Val.Eq. A	1,40
Schroder ISF US Sm.&Mid-Cap EQ Namensanteile C Dis.o.N.	0,40
UBAM – US Equity	1,00

\* Darüber hinaus können performanceabhängige Verwaltungsvergütungen anfallen.

**Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich)  
für den Zeitraum vom 01. 10. 2008 bis 30. 09. 2009**

Ertragsposition	Gesamtwert in EUR	Je Anteil in EUR
Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	1.935,81	0,01
Dividenden ausländischer Aussteller (brutto)	6.419,73	0,03
Zinsen aus Wertpapieren ausländischer Aussteller (brutto)	967,04	0,01
Erträge aus REITS	397,15	0,00
Sonstige Erträge	27.825,72	0,12
Erträge aus Fonds (ordentlich)	18.191,58	0,08
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>55.737,03</b>	<b>0,25</b>
Aufwandsposition	Gesamtwert in EUR	Je Anteil in EUR
Verwaltungsvergütung	121.997,95	0,55
Depotbankvergütung	4.839,29	0,02
Depotgebühren	1.434,15	0,01
Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	12.771,39	0,06
Zinsen aus kurzfristigen Kontoüberziehungen	1.893,96	0,01
<b>Aufwendungen insgesamt</b>	<b>142.936,74</b>	<b>0,65</b>
<b>Ordentlicher Nettoertrag</b>	<b>-87.199,71</b>	<b>-0,40</b>
<b>Realisierte Gewinne</b>	<b>684.965,55</b>	<b>3,12</b>
<b>Realisierte Verluste</b>	<b>-1.712.334,39</b>	<b>-7,79</b>
<b>Total Expense Ratio (TER)*</b>		<b>1,73 %</b>

\* Gesamtkostenquote, bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen im Geschäftsjahr.

**Entwicklung des Fondsvermögens 2008/2009**

	EUR	EUR
<b>Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres</b>		<b>9.958.353,60</b>
Ausschüttung für das Vorjahr		-50.440,72
Mittelzuflüsse aus Anteilscheinverkäufen:	7.625.113,44	
Mittelabflüsse aus Anteilscheinrücknahmen:	-7.719.680,50	
<b>Mittelzufluss/-abfluss (netto):</b>		<b>-94.567,06</b>
Ertragsausgleich		-7.826,30
Ordentlicher Nettoertrag		-87.199,71
Realisierte Gewinne		684.965,55
Realisierte Verluste		-1.712.334,39
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste		516.329,61
<b>Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres</b>		<b>9.207.280,58</b>

**Berechnung der Ausschüttung**

	Gesamtwert in EUR	Je Anteil in EUR
Vortrag aus dem Vorjahr	1.489.577,71	6,78
Ordentlicher Nettoertrag	-87.199,71	-0,40
Realisierte Gewinne	684.965,55	3,12
	<b>2.087.343,55</b>	<b>9,50</b>
Der Wiederanlage zugeführt	679.159,00	3,09
Vortrag auf neue Rechnung	1.381.092,09	6,29
<b>Gesamtausschüttung</b>	<b>27.092,46</b>	<b>0,12</b>

**Entwicklung von Fondsvermögen und  
Anteilwert im 3-Jahres-Vergleich**

Geschäftsjahr (Abschlussdatum)	Fondsvermögen am Geschäftsjahresende in EUR	Anteilwert EUR
30. 09. 2006	18.238.398	61,78
30. 09. 2007	16.812.247	67,18
30. 09. 2008	9.958.354	45,19
30. 09. 2009	9.207.281	41,90

# AL Trust €uro Relax

## Jahresbericht zum 30. September 2009

Der Eskalation der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise Rechnung tragend verfolgten wir in der Investitionsphase nach der Fondsauflegung am 1. Oktober 2008 zunächst eine grundsätzlich defensive Anlagepolitik. Wertstabile und werthaltige Investments auch in Krisenzeiten waren die unabdingbare Voraussetzung für die Auswahl der aufgenommenen Zielfonds.

Das zunächst definierte Grundportfolio aus erstklassigen Geldmarkt- und Rentenfonds wurde anschließend mit attraktiv verzinsten, sicheren Termingeld-Anlagen ausgebaut. Aktienseitig haben wir in geringem Umfang einen Exchange-traded Fund (ETF) auf den Dow Jones Euro Stoxx 50 aufgenommen. Aufgrund der fortgesetzt fallenden Aktienmärkte wurde der Aktienfondsanteil zunächst nicht weiter aufgestockt. Erst nachdem eine signifikante Trendwende an den Aktienmärkten zu verzeichnen war, bauten wir den Aktienfondsanteil ab April 2009 aus. Von dieser anlagestrategisch richtigen Entscheidung profitierte der Anteilpreis nachhaltig.

Die defensive Grundausrichtung galt auch für das Immobilienfonds-Teilportfolio, für das wir große, wertstabile Fonds mit erstklassiger Bewertung auswählten. Gleichwohl wurden wir im Dezember 2008 mit der Schließung einer Vielzahl Offener Immobilienfonds konfrontiert. Unter Liquiditätsaspekten haben wir unser Engagement in dieser Fondskategorie daraufhin durch Veräußerung über die Börse beendet. Erst nach Beruhigung des Immobilienfondssegmentes und Wiedereröffnung der betroffenen Fonds haben wir erneut zwei qualitativ exzellente Offene Immobilienfonds in das Fondsportfolio aufgenommen.

Die Portfolioallokation teilte sich zum Geschäftsjahresende auf 22% Geldmarktfonds, 18% Rentenfonds, 14% Aktienfonds, 14% Offene Immobilienfonds sowie 31% Bankanlagen auf.

Über den gesamten Berichtszeitraum entwickelte sich der Anteilpreis des AL Trust €uro Relax um 4,1%.

## Wertentwicklung im Geschäftsjahr 2008/09



Alle Angaben per 30.09.2009. Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), Ausschüttungen wieder angelegt. Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung. Aktuelle Wertentwicklungsdaten erhalten Sie im Internet unter [www.alte-leipziger.de/fondsportraits](http://www.alte-leipziger.de/fondsportraits).

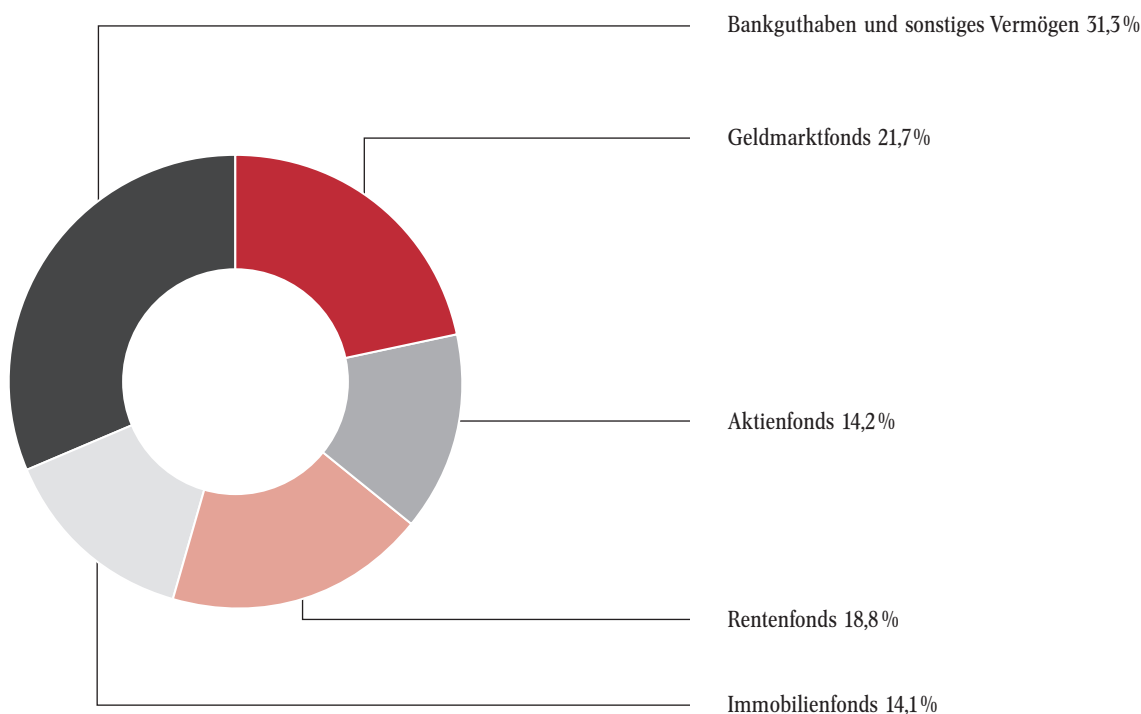
### Ausblick

Die vergangenen Monate haben die Bereitschaft von Regierungen und Zentralbanken untermauert, der Finanzmarktkrise und deren Auswirkungen auf die Realwirtschaft mit allen Mitteln entgegenzutreten. Die Resultate aus den geld- und fiskalpolitischen Maßnahmen zeigen Wirkung. Unsere Erwartung ist deshalb, dass die Notenbanken zunächst bei ihrer Strategie des billigen Geldes bleiben werden. Allerdings werden einzelne Stützungsmaßnahmen, wie der Aufkauf von US- Staatsanleihen durch die amerikanische Notenbank (Fed) bzw. das Aufkaufprogramm für Covered Bonds durch die Europäische Zentralbank (EZB), nach Beendigung nicht weiter fortgeführt werden. Die Fed sollte eine Leitzinserhöhung erst Mitte 2010 vornehmen, auch die EZB wird vorher nicht tätig werden. Anlagestrategisch werden wir weiterhin der bisherigen Strategie folgen und hauptsächlich Fonds mit erstklassig bewerteten Staatsanleihen und besicherten Anleihen im Portfolio halten.

### Ausschüttung

Am 27. November 2009 findet die Ausschüttung statt. Ausgeschüttet werden die im Geschäftsjahr vereinnahmten ordentlichen Erträge aus Zinsen und Dividenden abzgl. Kosten. Am Ausschüttungstag (so genannter Ex-Tag) erfolgt ein Abschlag vom Anteilpreis. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise ermäßigen sich an diesem Tag entsprechend. Es kommen 1,00 Euro je Anteil zur Ausschüttung.

## Aufteilung des Fondsvermögens





Während des Berichtszeitraums abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):			
Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
<b>Investmentanteile</b>			
iShares eb.r.Governm. Ger.1.5-2.5	Anteile	2.300	2.300
Raiffeisen-Dynamic-Bonds Inhaber-Anteile T o.N.	Anteile	1.300	1.300
JB Multibd-Absolute Return A	Anteile	1.000	1.000
Parvest-Abs.Return European Bd Act.au Port. Cap.	Anteile	1.300	1.300
SEB ImmoInvest	Anteile	3.600	3.600

#### Angaben gem. § 41 Abs. 5 und 6 InvG (Kostentransparenz)

Im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009 erhielt die Kapitalanlagegesellschaft ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH für das Sondervermögen keine Rückvergütung der aus dem Sondervermögen an die Depotbank oder an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen, bis auf von Brokern zur Verfügung gestellte Finanzinformationen für Research-Zwecke. Aus der der Gesellschaft zustehenden Vergütung aus der Verwaltung des Sondervermögens zahlt sie derzeit einen unwesentlichen Teil an Vermittler von Anteilen des Sondervermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen.

#### Ausgabeaufschlag der in dem Fonds enthaltenen Zielfonds:

Im Berichtszeitraum fielen für die in dem Fonds enthaltenen Zielfonds keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmeabschläge an.

#### Verwaltungsvergütungen\* der in dem Fonds enthaltenen Zielfonds: (Angaben in % p. a.):

AL Trust Euro Cash (KAG-eigene Inv.-Anteile)	0,10
AL Trust Euro Short Term (KAG-eigene Inv.-Anteile)	0,50
CS EUROREAL Anteile	0,65
db x-tr.II-IBOXX EO Sov.Eu.1-3 Inhaber-Anteile 1C o.N.	0,15
DJE - InterCash Inhaber-Anteile P (EUR) o.N.	0,60
FT Accugeld	0,40
hausInvest europa	0,90
iShares DJ EURO STOXX 50 (DE)	0,15
iShares eb.r.Governm. Ger.1.5-2.5	0,15
JB Multibd-Absolute Return A	1,00
Lupus alpha LS Duration Invest Inhaber-Anteile	0,50
Parvest-Abs.Return European Bd Act.au Port. Cap.	0,80
PEH SICAV - PEH Renten EvoPro Actions au Porteur I o.N.	1,00
Raiffeisen-Dynamic-Bonds	1,50
Raiffeisen-Dynamic-Bonds Inhaber-Anteile T o.N.	0,60
SEB ImmoInvest	0,50

\* Darüber hinaus können performanceabhängige Verwaltungsvergütungen anfallen.

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) für den Zeitraum vom 01. 10. 2008 bis 30. 09. 2009		
Ertragsposition	Gesamtwert in EUR	Je Anteil in EUR
Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	66.547,87	0,69
Erträge aus Fonds (odentlich)	86.901,20	0,89
Sonstige Erträge	1.244,26	0,01
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>154.693,33</b>	<b>1,59</b>
Aufwandsposition	Gesamtwert in EUR	Je Anteil in EUR
Verwaltungsvergütung	41.206,16	0,42
Depotbankvergütung	2.451,75	0,03
Depotgebühren	2.115,71	0,02
Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	11.540,53	0,12
<b>Aufwendungen insgesamt</b>	<b>57.314,15</b>	<b>0,59</b>
<b>Ordentlicher Nettoertrag</b>	<b>97.379,18</b>	<b>1,00</b>
Realisierte Gewinne	546,60	0,01
Realisierte Verluste	-55.921,03	-0,58
<b>Total Expense Ratio (TER)*</b>		<b>1,43 %</b>

\* Gesamtkostenquote, bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen im Geschäftsjahr.

Berechnung der Ausschüttung		
	Gesamtwert in EUR	Je Anteil in EUR
Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,00
Ordentlicher Nettoertrag	97.379,18	1,00
Realisierte Gewinne	546,60	0,01
	<b>97.925,78</b>	<b>1,01</b>
Vortrag auf neue Rechnung	546,60	0,01
<b>Gesamtausschüttung</b>	<b>97.379,18</b>	<b>1,00</b>
Davon: Barausschüttung	95.801,68	0,99
Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden	1.495,26	0,01
Solidaritätszuschlag auf inländische Dividenden	82,24	0,00

Entwicklung des Fondsvermögens 2008/2009		
	EUR	EUR
<b>Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres</b>		<b>0,00</b>
Ausschüttung für das Vorjahr		0,00
Mittelzuflüsse aus Anteilscheinverkäufen:	5.066.381,24	
Mittelabflüsse aus Anteilscheinrücknahmen:	-198.180,86	
<b>Mittelzufluss/-abfluss (netto):</b>		<b>4.868.200,38</b>
Ertragsausgleich		-11.258,29
Ordentlicher Nettoertrag		97.379,18
Realisierte Gewinne		546,60
Realisierte Verluste		-55.921,03
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste		143.958,78
<b>Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres</b>		<b>5.042.905,62</b>

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahres-Vergleich		
Geschäftsjahr (Abschlussdatum)	Fondsvermögen am Geschäftsjahresende in EUR	Anteilwert EUR
30. 09. 2006	-	-
30. 09. 2007	-	-
30. 09. 2008	-	-
30. 09. 2009	5.042.906	52,04



Oberursel, den 15. Dezember 2009

Die Geschäftsführung



Peter P. Haueter



Volker Baum

# Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

»Wir haben gemäß § 44 Absatz 5 des Investmentgesetzes (InvG) den Jahresbericht der Sondervermögen

**AL Trust Euro Cash**  
**AL Trust Euro Short Term**  
**AL Trust Euro Renten**  
**AL Trust Aktien Deutschland**  
**AL Trust Aktien Europa**  
**AL Trust Global Invest**  
**AL Trust Euro Relax**

für das Geschäftsjahr vom 01. Oktober 2008 bis 30. September 2009 geprüft. Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Absatz 5 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung der Sondervermögen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften.«

Frankfurt am Main, den 15. Dezember 2009

BDO Deutsche Warentreuhand  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Knackstedt                      ppa. Rentsch  
Wirtschaftsprüfer              Wirtschaftsprüfer



# AL Trust €uro Cash

## Sondervermögen gem. InvG

Zahltag:	27.11.2009	ISIN: DE0008471780
Tag des Ausschüttungsbeschlusses:	24.11.2009	WKN: 847178

### Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG Buchstabe:	Betrag per Anteil in EUR		
	Natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen <sup>1)</sup>	Körperschaften <sup>2)</sup>
<b>a) Betrag der Ausschüttung</b>	1,7798721	1,7798721	1,7798721
im Betrag der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
im Betrag der Ausschüttung enthaltene nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hiervon aufgrund von Absetzungen f. Abnutzung (AfA) oder Absetzungen f. Substanzverringerung (AfS)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Nachrichtlich: Gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer	1,7798721	1,7798721	1,7798721
<b>b) Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge</b>	1,7869434	1,7869434	1,7869434
davon Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,7798721	1,7798721	1,7798721
davon Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0070713	0,0070713	0,0070713
hiervon nicht abzugsfähige Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,0070713	0,0070713	0,0070713
<b>c) In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge enthaltenen</b>			
bb) steuerfreien Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	0,0000000	-
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	-	0,0000000
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	0,0000000	-
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	-	0,0000000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3	0,0000000	-	-
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde und die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen <sup>3)</sup>	-	0,0000000	0,0000000
kk) Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer berechtigen und die <sup>4)</sup> in voller Höhe der Besteuerung unterliegen der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen <sup>3)</sup>	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a	-	1,7869434	1,7869434
<b>d) den zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3</b>	1,7869434	1,7869434	1,7869434
davon aus Zinsen u. a. Erträgen	1,7869434	1,7869434	1,7869434
davon aus inländischen Dividenden	0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon aus ausländischen Dividenden, Veräußerungsgewinnen, Stillhalterprämien und Termingeschäften	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz  
Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG Buchstabe:	Betrag per Anteil in EUR		
	Natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen <sup>1)</sup>	Körperschaften <sup>2)</sup>
<b>e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 (vor Anrechnung ausländischer Quellensteuern)<sup>5)</sup></b>			
davon auf Zinsen u. a. Erträgen	0,4467359	0,4467359	0,4467359
davon auf inländische Dividenden	0,4467359	0,4467359	0,4467359
davon auf ausländische Dividenden, Veräußerungsgewinne, Stillhalterprämien und Termingeschäfte	0,0000000	0,0000000	0,0000000
<b>f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und</b>			
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>6)</sup>			
auf Erträge, die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
auf Erträge, die der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen	-	0,0000000	0,0000000
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde			
auf Erträge, die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
auf Erträge, die der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen	-	0,0000000	0,0000000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>7)</sup>			
auf Erträge, die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
auf Erträge, die der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen	-	0,0000000	0,0000000
<b>g) Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1</b>	0,0000000	0,0000000	0,0000000

<sup>1)</sup> Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z. B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

<sup>2)</sup> Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

<sup>3)</sup> Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

<sup>4)</sup> In den Einkünften gemäß c) jj) bereits enthalten.

<sup>5)</sup> Der Betrag ist ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer ausgewiesen.

<sup>6)</sup> Bei Investmentanteilen im Privatvermögen ist für die Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf Anlegerebene § 32d Abs. 5 EStG zu beachten.

Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer erfolgt nach Berücksichtigung der Anrechnungslimitierung gemäß BMF v. 18. August 2009 (IV C 1 - S 1980-1/08/10019), Rz. 77a.

<sup>7)</sup> In dem Betrag der ausländischen Steuern gemäß f) aa) bereits enthalten.

Die Ausschüttung sowie die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum oben angegebenen Zahltag als zugeflossen.

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG (aF) unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die markt-bekanntesten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) und unter Anwendung der Marktrendite angewandt.

# AL Trust €uro Short Term

## Sondervermögen gem. InvG

Zahltag:	27.11.2009	ISIN: DE0008471699
Tag des Ausschüttungsbeschlusses:	24.11.2009	WKN: 847169

### Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG Buchstabe:	Betrag per Anteil in EUR		
	Natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen <sup>1)</sup>	Körperschaften <sup>2)</sup>
<b>a) Betrag der Ausschüttung</b>	1,5424749	1,5424749	1,5424749
im Betrag der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
im Betrag der Ausschüttung enthaltene nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hiervon aufgrund von Absetzungen f. Abnutzung (AfA) oder Absetzungen f. Substanzverringerung (AfS)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Nachrichtlich: Gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer	1,5424749	1,5424749	1,5424749
<b>b) Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge</b>	1,5723395	1,5723395	1,5723395
davon Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,5424749	1,5424749	1,5424749
davon Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0298646	0,0298646	0,0298646
hiervon nicht abzugsfähige Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,0298646	0,0298646	0,0298646
<b>c) In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge enthaltenen</b>			
bb) steuerfreien Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	0,0000000	-
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	-	0,0000000
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	0,0000000	-
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	-	0,0000000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3	0,0000000	-	-
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde und die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen <sup>3)</sup>	-	0,0000000	0,0000000
kk) Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer berechtigen und die <sup>4)</sup> in voller Höhe der Besteuerung unterliegen der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen <sup>3)</sup>	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a	-	1,5723395	1,5723395
<b>d) den zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3</b>	1,5723395	1,5723395	1,5723395
davon aus Zinsen u. a. Erträgen	1,5723395	1,5723395	1,5723395
davon aus inländischen Dividenden	0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon aus ausländischen Dividenden, Veräußerungsgewinnen, Stillhalterprämien und Termingeschäften	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz  
Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG Buchstabe:	Betrag per Anteil in EUR		
	Natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen <sup>1)</sup>	Körperschaften <sup>2)</sup>
<b>e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 (vor Anrechnung ausländischer Quellensteuern)<sup>5)</sup></b>			
davon auf Zinsen u. a. Erträgen	0,3930849	0,3930849	0,3930849
davon auf inländische Dividenden	0,3930849	0,3930849	0,3930849
davon auf ausländische Dividenden, Veräußerungsgewinne, Stillhalterprämien und Termingeschäfte	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	0,0000000	0,0000000	0,0000000
<b>f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und</b>			
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>6)</sup>			
auf Erträge, die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
auf Erträge, die der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen	-	0,0000000	0,0000000
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde			
auf Erträge, die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
auf Erträge, die der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen	-	0,0000000	0,0000000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>7)</sup>			
auf Erträge, die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
auf Erträge, die der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen	-	0,0000000	0,0000000
<b>g) Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1</b>	0,0000000	0,0000000	0,0000000

<sup>1)</sup> Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z. B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

<sup>2)</sup> Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

<sup>3)</sup> Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

<sup>4)</sup> In den Einkünften gemäß c) jj) bereits enthalten.

<sup>5)</sup> Der Betrag ist ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer ausgewiesen.

<sup>6)</sup> Bei Investmentanteilen im Privatvermögen ist für die Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf Anlegerebene § 32d Abs. 5 EStG zu beachten.

Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer erfolgt nach Berücksichtigung der Anrechnungslimitierung gemäß BMF v. 18. August 2009 (IV C 1 - S 1980-1/08/10019), Rz. 77a.

<sup>7)</sup> In dem Betrag der ausländischen Steuern gemäß f) aa) bereits enthalten.

Die Ausschüttung sowie die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum oben angegebenen Zahltag als zugeflossen.

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG (aF) unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die markt-bekanntesten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) und unter Anwendung der Markttrendite angewandt.

# AL Trust €uro Renten

## Sondervermögen gem. InvG

Zahltag:	27.11.2009	ISIN: DE0008471616
Tag des Ausschüttungsbeschlusses:	24.11.2009	WKN: 847161

### Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG Buchstabe:	Betrag per Anteil in EUR		
	Natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen <sup>1)</sup>	Körperschaften <sup>2)</sup>
<b>a) Betrag der Ausschüttung</b>	1,3210236	1,3210236	1,3210236
im Betrag der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
im Betrag der Ausschüttung enthaltene nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hiervon aufgrund von Absetzungen f. Abnutzung (AfA) oder Absetzungen f. Substanzverringerung (AfS)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Nachrichtlich: Gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer	1,3210236	1,3210236	1,3210236
<b>b) Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge</b>	1,3462736	1,3462736	1,3462736
davon Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,3210236	1,3210236	1,3210236
davon Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0252499	0,0252499	0,0252499
hiervon nicht abzugsfähige Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,0252499	0,0252499	0,0252499
<b>c) In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene</b>			
bb) steuerfreien Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	0,0000000	-
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	-	0,0000000
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	0,0000000	-
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	-	0,0000000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3	0,0000000	-	-
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde und die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen <sup>3)</sup>	-	0,0000000	0,0000000
kk) Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer berechtigen und die <sup>4)</sup> in voller Höhe der Besteuerung unterliegen der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen <sup>3)</sup>	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a	-	1,3462735	1,3462735
<b>d) den zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3</b>	1,3462736	1,3462736	1,3462736
davon aus Zinsen u. a. Erträgen	1,3462736	1,3462736	1,3462736
davon aus inländischen Dividenden	0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon aus ausländischen Dividenden, Veräußerungsgewinnen, Stillhalterprämien und Termingeschäften	0,0000000	0,0000000	0,0000000



**Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz  
Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG Buchstabe:	Betrag per Anteil in EUR		
	Natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen <sup>1)</sup>	Körperschaften <sup>2)</sup>
<b>e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 (vor Anrechnung ausländischer Quellensteuern)<sup>5)</sup></b>			
davon auf Zinsen u. a. Erträgen	0,3365684	0,3365684	0,3365684
davon auf inländische Dividenden	0,3365684	0,3365684	0,3365684
davon auf ausländische Dividenden, Veräußerungsgewinne, Stillhalterprämien und Termingeschäfte	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	0,0000000	0,0000000	0,0000000
<b>f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und</b>			
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>6)</sup>			
auf Erträge, die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
auf Erträge, die der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen	-	0,0000000	0,0000000
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde			
auf Erträge, die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
auf Erträge, die der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen	-	0,0000000	0,0000000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>7)</sup>			
auf Erträge, die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
auf Erträge, die der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen	-	0,0000000	0,0000000
<b>g) Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1</b>	0,0000000	0,0000000	0,0000000

<sup>1)</sup> Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z. B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

<sup>2)</sup> Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

<sup>3)</sup> Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

<sup>4)</sup> In den Einkünften gemäß c) jj) bereits enthalten.

<sup>5)</sup> Der Betrag ist ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer ausgewiesen.

<sup>6)</sup> Bei Investmentanteilen im Privatvermögen ist für die Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf Anlegerebene § 32d Abs. 5 EStG zu beachten.

Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer erfolgt nach Berücksichtigung der Anrechnungslimitierung gemäß BMF v. 18. August 2009 (IV C 1 - S 1980-1/08/10019), Rz. 77a.

<sup>7)</sup> In dem Betrag der ausländischen Steuern gemäß f) aa) bereits enthalten.

Die Ausschüttung sowie die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum oben angegebenen Zahltag als zugeflossen.

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG (aF) unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die markt-bekanntesten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) und unter Anwendung der Markttrendite angewandt.

# AL Trust Aktien Deutschland

## Sondervermögen gem. InvG

Zahltag:	27.11.2009	ISIN: DE0008471608
Tag des Ausschüttungsbeschlusses:	24.11.2009	WKN: 847160

### Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG Buchstabe:	Betrag per Anteil in EUR		
	Natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen <sup>1)</sup>	Körperschaften <sup>2)</sup>
<b>a) Betrag der Ausschüttung</b>	0,7062848	0,7062848	0,7062848
im Betrag der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
im Betrag der Ausschüttung enthaltene nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hiervon aufgrund von Absetzungen f. Abnutzung (AfA) oder Absetzungen f. Substanzverringerung (AfS)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Nachrichtlich: Gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer	0,7062848	0,7062848	0,7062848
<b>b) Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge</b>	0,7954509	0,7954509	0,7954509
davon Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,7062848	0,7062848	0,7062848
davon Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0891661	0,0891661	0,0891661
hiervon nicht abzugsfähige Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,0891661	0,0891661	0,0891661
<b>c) In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge enthaltenen</b>			
bb) steuerfreien Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	0,5771611	-
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	-	0,5771611
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	0,0000000	-
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	-	0,0000000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3	0,0000000	-	-
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde und die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen <sup>3)</sup>	-	0,0000000	0,0000000
kk) Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer berechtigen und die 4) in voller Höhe der Besteuerung unterliegen der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen <sup>3)</sup>	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a	-	0,2179336	0,2179336
<b>d) den zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3</b>	0,7954509	0,7954509	0,7954509
davon aus Zinsen u. a. Erträgen	0,2182898	0,2182898	0,2182898
davon aus inländischen Dividenden	0,5771611	0,5771611	0,5771611
davon aus ausländischen Dividenden, Veräußerungsgewinnen, Stillhalterprämien und Termingeschäften	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz  
Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG Buchstabe:	Betrag per Anteil in EUR		
	Natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen <sup>1)</sup>	Körperschaften <sup>2)</sup>
<b>e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 (vor Anrechnung ausländischer Quellensteuern)<sup>5)</sup></b> davon auf Zinsen u. a. Erträgen davon auf inländische Dividenden davon auf ausländische Dividenden, Veräußerungsgewinne, Stillhalterprämien und Termingeschäfte	0,1988628 0,0545725 0,1442903 0,0000000	0,1988628 0,0545725 0,1442903 0,0000000	0,1988628 0,0545725 0,1442903 0,0000000
<b>f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und</b> aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>6)</sup> auf Erträge, die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen auf Erträge, die der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde auf Erträge, die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen auf Erträge, die der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>7)</sup> auf Erträge, die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen auf Erträge, die der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen	0,0000000 - 0,0000000 - 0,0000000 -	0,0000000 0,0000000 0,0000000 0,0000000 0,0000000 0,0000000	0,0000000 0,0000000 0,0000000 0,0000000 0,0000000 0,0000000
<b>g) Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1</b>	0,0000000	0,0000000	0,0000000

<sup>1)</sup> Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z. B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

<sup>2)</sup> Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

<sup>3)</sup> Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

<sup>4)</sup> In den Einkünften gemäß c) jj) bereits enthalten.

<sup>5)</sup> Der Betrag ist ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer ausgewiesen.

<sup>6)</sup> Bei Investmentanteilen im Privatvermögen ist für die Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf Anlegerebene § 32d Abs. 5 EStG zu beachten.

Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer erfolgt nach Berücksichtigung der Anrechnungslimitierung gemäß BMF v. 18. August 2009 (IV C 1 - S 1980-1/08/10019), Rz. 77a.

<sup>7)</sup> In dem Betrag der ausländischen Steuern gemäß f) aa) bereits enthalten.

Die Ausschüttung sowie die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum oben angegebenen Zahltag als zugeflossen.

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG (aF) unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die markt-bekanntesten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) und unter Anwendung der Marktrendite angewandt.

# AL Trust Aktien Europa

## Sondervermögen gem. InvG

Zahltag:	27.11.2009	ISIN	DE0008471764
Tag des Ausschüttungsbeschlusses:	24.11.2009	WKN:	847176

### Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG Buchstabe:	Betrag per Anteil in EUR		
	Natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen <sup>1)</sup>	Körperschaften <sup>2)</sup>
<b>a) Betrag der Ausschüttung</b>	1,0005191	1,0005191	1,0005191
im Betrag der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
im Betrag der Ausschüttung enthaltene nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hiervon aufgrund von Absetzungen f. Abnutzung (AfA) oder Absetzungen f. Substanzverringerung (AfS)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Nachrichtlich: Gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer	0,8373701	0,8373701	0,8373701
<b>b) Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge</b>	1,0603233	1,0603233	1,0603233
davon Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,0005191	1,0005191	1,0005191
davon Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0598043	0,0598043	0,0598043
hiervon nicht abzugsfähige Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,0598043	0,0598043	0,0598043
<b>c) In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge enthaltenen</b>			
bb) steuerfreien Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	1,055375	-
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	-	1,055375
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	0,0000000	-
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	-	0,0000000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3	0,0000000	-	-
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde und die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,8006368	0,0000000	0,0000000
der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen <sup>3)</sup>	-	0,8006368	0,8006368
kk) Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer berechtigen und die <sup>4)</sup> in voller Höhe der Besteuerung unterliegen der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen <sup>3)</sup>	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a	-	0,0000000	0,0000000
	-	0,0048849	0,0048849
<b>d) den zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3</b>	1,0603233	1,0603233	1,0603233
davon aus Zinsen u. a. Erträgen	0,0049483	0,0049483	0,0049483
davon aus inländischen Dividenden	0,2547382	0,2547382	0,2547382
davon aus ausländischen Dividenden, Veräußerungsgewinnen, Stillhalterprämien und Termingeschäften	0,8006368	0,8006368	0,8006368

**Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz  
Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG Buchstabe:	Betrag per Anteil in EUR		
	Natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen <sup>1)</sup>	Körperschaften <sup>2)</sup>
<b>e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 (vor Anrechnung ausländischer Quellensteuern)<sup>5)</sup></b> davon auf Zinsen u.a. Erträgen davon auf inländische Dividenden davon auf ausländische Dividenden, Veräußerungsgewinne, Stillhalterprämien und Termingeschäfte	0,2650809 0,0012371 0,0636846 0,2001592	0,2650809 0,0012371 0,0636846 0,2001592	0,2650809 0,0012371 0,0636846 0,2001592
<b>f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und</b> aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>6)</sup> auf Erträge, die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen auf Erträge, die der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde auf Erträge, die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen auf Erträge, die der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>7)</sup> auf Erträge, die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen auf Erträge, die der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen	0,1631490 - 0,0000000 - 0,0000000 -	0,0000000 0,1631490 0,0000000 0,0000000 0,0000000 0,0000000	0,0000000 0,1631490 0,0000000 0,0000000 0,0000000 0,0000000
<b>g) Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1</b>	0,0000000	0,0000000	0,0000000

<sup>1)</sup> Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

<sup>2)</sup> Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

<sup>3)</sup> Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

<sup>4)</sup> In den Einkünften gemäß c) jj) bereits enthalten.

<sup>5)</sup> Der Betrag ist ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer ausgewiesen.

<sup>6)</sup> Bei Investmentanteilen im Privatvermögen ist für die Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf Anlegerebene § 32d Abs. 5 EStG zu beachten.

Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer erfolgt nach Berücksichtigung der Anrechnungslimitierung gemäß BMF v. 18. August 2009 (IV C 1 - S 1980-1/08/10019), Rz. 77a.

<sup>7)</sup> In dem Betrag der ausländischen Steuern gemäß f) aa) bereits enthalten.

Die Ausschüttung sowie die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum oben angegebenen Zahltag als zugeflossen.

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG (aF) unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die markt-bekanntesten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) und unter Anwendung der Markttrendite angewandt.

# AL Trust Global Invest

## Sondervermögen gem. InvG

Zahltag:	27.11.2009	ISIN	DE0008471715
Tag des Ausschüttungsbeschlusses:	24.11.2009	WKN:	847171

### Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG Buchstabe:	Betrag per Anteil in EUR		
	Natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen <sup>1)</sup>	Körperschaften <sup>2)</sup>
<b>a) Betrag der Ausschüttung</b>			
im Betrag der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,1429885	0,1429885	0,1429885
im Betrag der Ausschüttung enthaltene nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hiervon aufgrund von Absetzungen f. Abnutzung (AfA) oder Absetzungen f. Substanzverringerung (AfS)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Nachrichtlich: Gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer	0,1232810	0,1232810	0,1232810
<b>b) Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge</b>	0,1672623	0,1672623	0,1672623
davon Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,1429885	0,1429885	0,1429885
davon Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0242738	0,0242738	0,0242738
hiervon nicht abzugsfähige Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,0041057	0,0041057	0,0041057
<b>c) In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge enthaltenen</b>			
bb) steuerfreien Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	0,0000000	-
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	-	0,0000000
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	0,0000000	-
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	-	0,0000000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3	0,0000000	-	-
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde und die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0021357	0,0021357	0,0021357
der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen <sup>3)</sup>	-	0,0000000	0,0000000
kk) Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer berechtigen und die <sup>4)</sup> in voller Höhe der Besteuerung unterliegen der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen <sup>3)</sup>	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a	-	0,0511948	0,0511948
<b>d) den zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3</b>			
davon aus Zinsen u. a. Erträgen	0,1672623	0,1672623	0,1672623
davon aus inländischen Dividenden	0,1651266	0,1651266	0,1651266
davon aus ausländischen Dividenden, Veräußerungsgewinnen, Stillhalterprämien und Termingeschäften	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	0,0021357	0,0021357	0,0021357



**Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz  
Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG Buchstabe:	Betrag per Anteil in EUR		
	Natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen <sup>1)</sup>	Körperschaften <sup>2)</sup>
<b>e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 (vor Anrechnung ausländischer Quellensteuern)<sup>5)</sup></b>			
davon auf Zinsen u. a. Erträgen	0,0418156	0,0418156	0,0418156
davon auf inländische Dividenden	0,0412817	0,0412817	0,0412817
davon auf ausländische Dividenden, Veräußerungsgewinne, Stillhalterprämien und Termingeschäfte	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	0,0005339	0,0005339	0,0005339
<b>f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und</b>			
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>6)</sup>			
auf Erträge, die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0002761	0,0002761	0,0002761
auf Erträge, die der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen	-	0,0000000	0,0000000
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde			
auf Erträge, die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
auf Erträge, die der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen	-	0,0000000	0,0000000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>7)</sup>			
auf Erträge, die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
auf Erträge, die der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen	-	0,0000000	0,0000000
<b>g) Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1</b>	0,0000000	0,0000000	0,0000000

<sup>1)</sup> Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z. B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

<sup>2)</sup> Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

<sup>3)</sup> Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

<sup>4)</sup> In den Einkünften gemäß c) jj) bereits enthalten.

<sup>5)</sup> Der Betrag ist ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer ausgewiesen.

<sup>6)</sup> Bei Investmentanteilen im Privatvermögen ist für die Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf Anlegerebene § 32d Abs. 5 EStG zu beachten.

Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer erfolgt nach Berücksichtigung der Anrechnungslimitierung gemäß BMF v. 18. August 2009 (IV C 1 - S 1980-1/08/10019), Rz. 77a.

<sup>7)</sup> In dem Betrag der ausländischen Steuern gemäß f) aa) bereits enthalten.

Die Ausschüttung sowie die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum oben angegebenen Zahltag als zugeflossen.

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG (aF) unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die markt-bekanntesten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) und unter Anwendung der Markttrendite angewandt.

# AL Trust Euro Relax

## Sondervermögen gem. InvG

Zahltag:	27.11.2009	ISIN	DE0008471798
Tag des Ausschüttungsbeschlusses:	24.11.2009	WKN:	847179

### Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG Buchstabe:	Betrag per Anteil in EUR		
	Natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen <sup>1)</sup>	Körperschaften <sup>2)</sup>
<b>a) Betrag der Ausschüttung</b>	1,0349815	1,0349815	1,0349815
im Betrag der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
im Betrag der Ausschüttung enthaltene nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hiervon aufgrund von Absetzungen f. Abnutzung (AfA) oder Absetzungen f. Substanzverringerung (AfS)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Nachrichtlich: Gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer	1,0048725	1,0048725	1,0048725
<b>b) Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge</b>	1,1237003	1,1237003	1,1237003
davon Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,0349815	1,0349815	1,0349815
davon Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0887188	0,0887188	0,0887188
hiervon nicht abzugsfähige Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,0566779	0,0566779	0,0566779
<b>c) In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge enthaltenen</b>			
bb) steuerfreien Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0096849	-	-
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	0,2229801	-
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	-	0,2229801
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	0,0096849	-
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>3)</sup>	-	-	0,0096849
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3	0,0000000	-	-
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1	0,0345872	0,0345872	0,0345872
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde und die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,1612609	0,0000000	0,0000000
der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen <sup>3)</sup>	-	0,1612609	0,1612609
kk) Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer berechtigen und die <sup>4)</sup> in voller Höhe der Besteuerung unterliegen der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen <sup>3)</sup>	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a	-	0,4295290	0,4295290
<b>d) den zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3</b>	1,0794282	1,0794282	1,0794282
davon aus Zinsen u. a. Erträgen	0,8382445	0,8382445	0,8382445
davon aus inländischen Dividenden	0,0617192	0,0617192	0,0617192
davon aus ausländischen Dividenden, Veräußerungsgewinnen, Stillhalterprämien und Termingeschäften	0,1794645	0,1794645	0,1794645



**Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz  
Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG Buchstabe:	Betrag per Anteil in EUR		
	Natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen <sup>1)</sup>	Körperschaften <sup>2)</sup>
<b>e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 (vor Anrechnung ausländischer Quellensteuern)<sup>5)</sup></b>			
davon auf Zinsen u. a. Erträgen	0,2698570	0,2698570	0,2698570
davon auf inländische Dividenden	0,2095611	0,2095611	0,2095611
davon auf ausländische Dividenden, Veräußerungsgewinne, Stillhalterprämien und Termingeschäfte	0,0154298	0,0154298	0,0154298
	0,0448661	0,0448661	0,0448661
<b>f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und</b>			
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>6)</sup>			
auf Erträge, die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0301090	0,0000000	0,0000000
auf Erträge, die der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen	-	0,0301090	0,0301090
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde			
auf Erträge, die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
auf Erträge, die der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen	-	0,0000000	0,0000000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>7)</sup>			
auf Erträge, die in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
auf Erträge, die der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen	-	0,0000000	0,0000000
<b>g) Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1</b>	0,0000000	0,0000000	0,0000000

<sup>1)</sup> Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z. B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

<sup>2)</sup> Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

<sup>3)</sup> Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

<sup>4)</sup> In den Einkünften gemäß c) jj) bereits enthalten.

<sup>5)</sup> Der Betrag ist ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer ausgewiesen.

<sup>6)</sup> Bei Investmentanteilen im Privatvermögen ist für die Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf Anlegerebene § 32d Abs. 5 EStG zu beachten.

Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer erfolgt nach Berücksichtigung der Anrechnungslimitierung gemäß BMF v. 18. August 2009 (IV C 1 - S 1980-1/08/10019), Rz. 77a.

<sup>7)</sup> In dem Betrag der ausländischen Steuern gemäß f) aa) bereits enthalten.

Die Ausschüttung sowie die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum oben angegebenen Zahltag als zugeflossen.

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG (aF) unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die markt-bekanntesten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) und unter Anwendung der Markttrendite angewandt.

# Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG über die Prüfung der steuerlichen Angaben für den Zeitraum vom 01.10.2008 bis 30.09.2009.

An die ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für die Investmentvermögen

**AL Trust Euro Cash**  
**AL Trust Euro Short Term**  
**AL Trust Euro Renten**  
**AL Trust Aktien Deutschland**  
**AL Trust Aktien Europa**  
**AL Trust Global Invest**  
**AL Trust Euro Relax**

für den genannten Zeitraum zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben. Sofern der Gesellschaft dabei für diese Zielfonds Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG vorlagen, hat sie sich bei der Ermittlung ihrer steuerlichen Angaben insoweit auf die ihr vorliegenden Bescheinigungen verlassen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu machenden Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft einschließlich der Berücksichtigung vorliegender Bescheinigungen.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung war dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen kann.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

München, den 18. Dezember 2009

BDO Deutsche Warentreuhand  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Huber)  
Wirtschaftsprüfer

(ppa. Ebner)  
Rechtsanwalt/Steuerberater

# Steuerliche Behandlung der Fondserträge

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.<sup>1)</sup>

Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z. B. Spenden) geltend gemacht werden. Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

## Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

### Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden. Werden Gewinne aus der Veräußerung der o. g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei

Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1. 1. 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. 1. 2009 eingegangen wurde. Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannt sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. u.).

## Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- € bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- € bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft. Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben. Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25% zzgl. des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

## Inländische Dividenden

Inländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Kapitalanlagegesellschaft vorgenommen. Die depotführende Stelle berücksichtigt bei Ausschüttungen zudem einen ggf. vorliegenden Antrag auf Kirchensteuereinbehalt. Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

## Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr

<sup>1)</sup> Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt.

des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

### Substanzumkehrungen

Substanzumkehrungen sind nicht steuerbar. Substanzumkehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d. h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

### Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31. 12. 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden Anteile an einem Sondervermögen, die vor dem 1. 1. 2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Beträgt der aus »privaten Veräußerungsgeschäften« erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600,- €, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig. Bei einer Veräußerung der vor dem 1. 1. 2009 erworbenen Anteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt. Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. 12. 2008 erworbener Fondanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiler Immobiliengewinn). Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

### Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

#### Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz<sup>2)</sup> (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 % (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig. Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannt sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. u.).

<sup>2)</sup> 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. 1. 2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1. 1. 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

### Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.<sup>3)</sup> Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

### In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften steuerfrei<sup>4)</sup>. Von Einzelunternehmern sind diese Erträge zu 60 % zu versteuern (Teileinkünfteverfahren). Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird. Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividenden erträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Streubesitzdividenden aus einem Investmentvermögen ist derzeit Gegenstand eines Gerichtsverfahrens.

### Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

<sup>3)</sup> Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

<sup>4)</sup> 5 % der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.



## Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

## Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei<sup>5)</sup>, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien herrühren (sog. Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 % zu versteuern. Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils. Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn). Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

## Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

## Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar. Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

## Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

## Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

## Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

## Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. § 40 InvG kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft, die von der gleichen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird.

<sup>5)</sup> 5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

# Kapitalanlagegesellschaft, Depotbank, ein Überblick

## Kapitalanlagegesellschaft:

ALTE LEIPZIGER  
Trust Investment-Gesellschaft mbH  
Alte Leipziger-Platz 1  
61440 Oberursel (Taunus)  
Telefon 06171 6667  
Telefax 06171 663709  
service@alte-leipziger-trust.de  
www.alte-leipziger.de

Gründungsdatum: 24.09.1986  
Gezeichnetes und eingezahltes Eigenkapital:  
2,5 Mio. EUR (Stand 31.12.2008)  
Haftendes Eigenkapital:  
2,5 Mio. EUR (Stand 31.12.2008)

Die ALTE LEIPZIGER Trust verwaltet derzeit neben den in diesem Bericht genannten 7 Publikumsfonds noch 9 Spezialfonds.

## Aufsichtsrat:

Wolfgang Stertenbrink (Vors.) bis 17. November 2009,  
Vorsitzender der Vorstände der  
ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.  
HALLESCHE Krankenversicherung a.G.  
ALTE LEIPZIGER Holding AG

Dr. Walter Botermann, ab 17. November 2009 (Vors.)  
Vorsitzender der Vorstände  
ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.  
HALLESCHE Krankenversicherung a.G.  
ALTE LEIPZIGER Holding AG

Reinhard Kunz (stv. Vors.), Mitglied der Vorstände der  
ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.  
HALLESCHE Krankenversicherung a.G.  
ALTE LEIPZIGER Holding AG

Prof. Dr. Hartwig Webersinke  
Professur für Finanzdienstleistungen  
Fachhochschule Aschaffenburg

## Geschäftsführung:

Peter P. Haueter (Sprecher)  
Volker Baum

## Gesellschafter:

ALTE LEIPZIGER Holding AG,  
Oberursel (Taunus)

## Anlageausschüsse:

Dr. Walter Botermann (Vors.)  
Vorsitzender der Vorstände der  
ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.  
HALLESCHE Krankenversicherung a.G.  
ALTE LEIPZIGER Holding AG

Bernd Witt (stv. Vors.), vorm. Direktor der BHF-BANK  
Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Carsten Meyer  
Leiter Planung/Controlling/Risikomanagement der  
ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.

Prof. Dr. Hartwig Webersinke  
Professur für Finanzdienstleistungen  
Fachhochschule Aschaffenburg

Für das Gemischte Sondervermögen AL Trust Euro Relax  
ist kein Anlageausschuss gebildet.

## Depotbank:

BHF Asset Servicing GmbH  
Bockenheimer Landstraße 10  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon 069 667744-0  
Telefax 069 667744-681

Rechtsform:  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Sitz:  
Frankfurt am Main und Berlin

Haftendes Eigenkapital:  
76,9 Mio. EUR (Stand 31.01.2009)

## Fondspreise:

Die aktuellen Anteilepreise unserer Publikumsfonds werden in regionalen und überregionalen Tageszeitungen veröffentlicht. Außerdem stehen unsere Anteilepreise z. B. im ARD-Text ab Tafel 760 ff und im ZDF-Text ab Tafel 700 ff unter »ALTE LEIPZIGER Trust«. Im Internet finden Sie diese und weitere Informationen rund um die Fonds der ALTE LEIPZIGER Trust auf unserer Homepage [www.alte-leipziger.de](http://www.alte-leipziger.de).

# Vereinfachter Verkaufsprospekt

## für die Richtlinienkonformen Sondervermögen

- AL Trust Euro Cash
- AL Trust Euro Short Term
- AL Trust Euro Renten
- AL Trust Aktien Deutschland
- AL Trust Aktien Europa
- AL Trust Global Invest

## für das Gemischte Sondervermögen

- AL Trust Euro Relax

Ausgabe Januar 2010

**Kapitalanlagegesellschaft:**

ALTE LEIPZIGER Trust Investment-GmbH

**Vertriebsgesellschaften:**

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.  
HELVETIA Versicherungen

# Richtlinienkonforme Sondervermögen

## Anlageinformationen

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt enthält zusammenfassend die wichtigsten Informationen über die Sondervermögen. Der ausführliche Verkaufsprospekt enthält die weiteren Regelungen, ergänzt durch den Jahres- und Halbjahresbericht.

## Kurzdarstellung der Sondervermögen

### AL Trust Euro Cash

- ISIN DE0008471780
- WKN 847178
- Auflegungsdatum

Das Richtlinienkonforme Sondervermögen wurde am 3. März 2003 unter der Fondsbezeichnung Alte Leipziger Trust Euro Cash nach deutschem Recht aufgelegt.

### AL Trust Euro Short Term

- ISIN DE0008471699
- WKN 847169
- Auflegungsdatum

Das Richtlinienkonforme Sondervermögen wurde am 1. April 1993 unter der Fondsbezeichnung FLEXIBAL nach deutschem Recht aufgelegt.

### AL Trust Euro Renten

- ISIN DE0008471616
- WKN 847161
- Auflegungsdatum

Das Richtlinienkonforme Sondervermögen wurde am 1. Juni 1987 unter der Fondsbezeichnung Alte Leipziger Trust Fonds R nach deutschem Recht aufgelegt.

### AL Trust Aktien Deutschland

- ISIN DE0008471608
- WKN 847160
- Auflegungsdatum

Das Richtlinienkonforme Sondervermögen wurde am 1. Juni 1987 unter der Fondsbezeichnung Alte Leipziger Trust Fonds A nach deutschem Recht aufgelegt.

### AL Trust Aktien Europa

- ISIN DE0008471764
- WKN 847176
- Auflegungsdatum

Das Richtlinienkonforme Sondervermögen wurde am 1. März 1999 unter der Fondsbezeichnung Alte Leipziger Trust Aktien Europa nach deutschem Recht aufgelegt.

### AL Trust Global Invest

- ISIN DE0008471715
- WKN 847171
- Auflegungsdatum

Das Richtlinienkonforme Sondervermögen wurde am 16. September 1996 unter der Fondsbezeichnung Alte Leipziger Trust Fonds G5A nach deutschem Recht aufgelegt.

### Kapitalanlagegesellschaft

Die Sondervermögen werden von der ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH (im Folgenden Gesellschaft), Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel, verwaltet.

### Depotbank

BHF Asset Servicing GmbH, Bockenheimer Landstraße 10, 60323 Frankfurt am Main.

### Abschlussprüfer

BDO Deutsche Warentreuhand AG, Grüneburgweg 102, 60323 Frankfurt am Main.

### Laufzeit/Geschäftsjahr

Die Laufzeit der Fonds ist unbefristet. Geschäftsjahr ist jeweils 01. Oktober bis 30. September eines jeden Jahres.

### Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte, verschiedene Anteilklassen werden nicht gebildet.

## Anlageinformationen

### Anlageziel und Anlagestrategie

#### ■ AL Trust Euro Cash (Basiswährung Euro)

##### – Anlageziel

Das Ziel der Anlagepolitik ist eine geldmarktorientierte, attraktive Verzinsung. Zur Verwirklichung dieses Ziels wird die Gesellschaft für das Sondervermögen nur in solche in- und ausländischen Vermögensgegenstände (z. B. Geldmarktinstrumente) von Ausstellern bzw. Schuldnern investieren, die einen möglichst stetigen Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

##### – Anlagestrategie

Das Sondervermögen muss zu mindestens 85 Prozent aus Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben bei inländischen Kreditinstituten bestehen. Das Sondervermögen muss zu mindestens 100 Prozent aus in Euro notierten Vermögensgegenständen bestehen.

Die Gesellschaft darf in Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen:

**Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer** (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen), **Europäische Gemeinschaften** (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EURATOM, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften), **Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union** (Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern), **Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** (Island, Liechtenstein, Norwegen).

#### ■ AL Trust Euro Short Term (Basiswährung Euro)

##### – Anlageziel

Das Ziel der Anlagepolitik ist es, einen mittelfristig hohen Ertrag zu erwirtschaften. Zur Verwirklichung dieses Ziels wird die Gesellschaft für das Sondervermögen nur in solche in- und ausländischen Vermögensgegenstände (z. B. verzinsliche Wertpapiere) von Ausstellern bzw. Schuldnern investieren, die einen möglichst stetigen Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.



#### – Anlagestrategie

Das Sondervermögen investiert überwiegend in verzinsliche Wertpapiere von Ausstellern guter Bonität. Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent aus auf Euro lautende Schuldverschreibungen (einschließlich Schuldscheindarlehen) mit einer Restlaufzeit von höchstens vier Jahren bestehen.

Daneben können Bankguthaben unterhalten und Geldmarkinstrumente erworben werden. Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden, wobei das Marktrisikopotenzial höchstens verdoppelt werden darf.

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarkinstrumente folgender Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen:

Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Europäische Gemeinschaften (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EURATOM, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften), Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern), Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen), Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind (Australien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Südkorea, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika).

#### ■ AL Trust Euro Renten (Basiswährung Euro)

##### – Anlageziel

Das Ziel der Anlagepolitik ist es, einen mittel- bis langfristig hohen und stetigen Ertrag zu erwirtschaften. Zur Verwirklichung dieses Ziels wird die Gesellschaft für das Sondervermögen nur in solche in- und ausländischen Vermögensgegenstände (z. B. verzinsliche Wertpapiere) von Ausstellern bzw. Schuldnern investieren, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

##### – Anlagestrategie

Das Sondervermögen investiert überwiegend in verzinsliche Wertpapiere von Ausstellern guter Bonität. Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent aus auf Euro lautende, Schuldverschreibungen (einschließlich Schuldscheindarlehen) europäischer Aussteller bestehen. Daneben können Bankguthaben unterhalten und Geldmarkinstrumente erworben werden. Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden, wobei das Marktrisikopotenzial höchstens verdoppelt werden darf.

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarkinstrumente folgender Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen:

Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Europäische Gemeinschaften (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EURATOM, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften), Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Ita-

lien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern), Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen), Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind (Australien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Südkorea, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika)

#### ■ AL Trust Aktien Deutschland (Basiswährung Euro)

##### – Anlageziel

Das Ziel der Anlagepolitik ist es, einen mittel- bis langfristig hohen und stetigen Ertrag zu erwirtschaften. Zur Verwirklichung dieses Ziels wird die Gesellschaft für das Sondervermögen nur in solche in- und ausländischen Vermögensgegenstände (z. B. Aktien) von Ausstellern bzw. Schuldnern investieren, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

##### – Anlagestrategie

Das Sondervermögen investiert zu mindestens 51 Prozent in Aktien deutscher Aussteller und ist in der Regel hoch investiert. Daneben können Bankguthaben unterhalten und Geldmarkinstrumente erworben werden. Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden, wobei das Marktrisikopotenzial höchstens verdoppelt werden darf.

#### ■ AL Trust Aktien Europa (Basiswährung Euro)

##### – Anlageziel

Das Ziel der Anlagepolitik des Sondervermögens ist es, einen mittel- bis langfristig hohen und stetigen Ertrag zu erwirtschaften. Zur Verwirklichung dieses Ziels wird die Gesellschaft für das Sondervermögen nur in solche in- und ausländischen Vermögensgegenstände (z. B. Aktien) von Ausstellern bzw. Schuldnern investieren, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

##### – Anlagestrategie

Das Sondervermögen investiert zu mindestens 51 Prozent in Aktien europäischer Aussteller. Das Sondervermögen ist in der Regel hoch investiert. Daneben können Bankguthaben unterhalten und Geldmarkinstrumente erworben werden. Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden, wobei das Marktrisikopotenzial höchstens verdoppelt werden darf.

#### ■ AL Trust Global Invest (Basiswährung Euro)

##### – Anlageziel

Das Ziel der Anlagepolitik des Sondervermögens ist ein langfristig hoher Wertzuwachs. Zur Verwirklichung dieses Ziels wird die Gesellschaft für das Sondervermögen nur in solche in- und ausländischen Vermögensgegenstände (z. B. Wertpapiere) von Ausstellern bzw. Schuldnern investieren, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

##### – Anlagestrategie

Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent aus Aktien ausländischer Aussteller, Investmentfondsanteilen, die nach deren Vertragsbedingungen überwiegend in Aktien ausländischer Aussteller investieren und Zertifikaten, deren Wertentwicklung an Aktien oder Aktienindizes/-baskets überwiegend ausländischer Unternehmen gekoppelt ist, bestehen. Daneben können Bankguthaben unterhalten und Geldmarkinstrumente erworben werden. Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden, wobei das Marktrisikopotenzial höchstens verdoppelt werden darf.



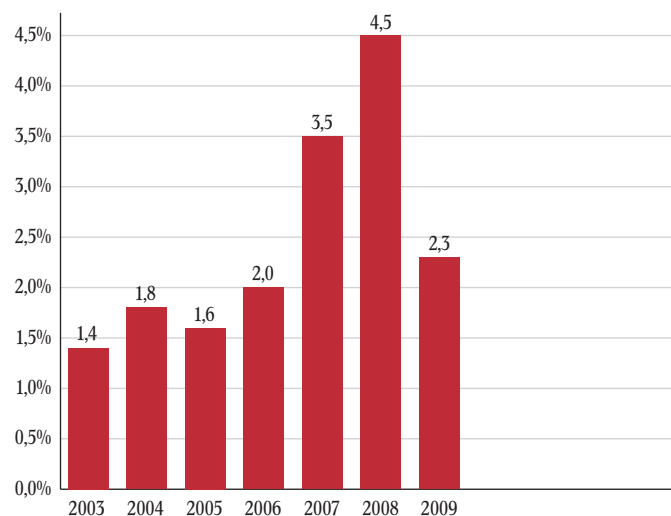
## Wertentwicklung<sup>1</sup>

### AL Trust €uro Cash

Wertentwicklung im Überblick

	Kumuliert	Ø pro Jahr
1 Jahr	+ 2,3 %	-
3 Jahre	+11,0 %	+3,5 % p. a.
5 Jahre	+15,3 %	+2,9 % p. a.
Seit Auflegung	+18,9 %	+2,6 % p. a.

Jährliche Wertentwicklung von 2003 bis 2009

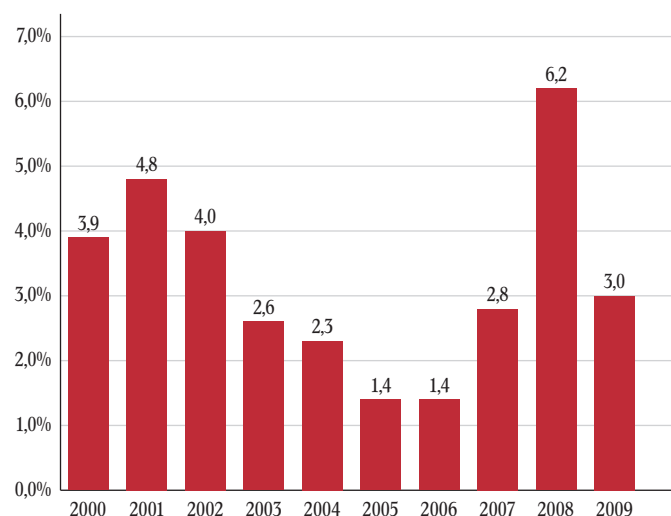


### AL Trust €uro Short Term

Wertentwicklung im Überblick

	Kumuliert	Ø pro Jahr
3 Jahre	+12,3 %	+3,9 % p. a.
5 Jahre	+15,1 %	+2,9 % p. a.
10 Jahre	+36,9 %	+3,2 % p. a.
Seit Auflegung	+80,6 %	+3,6 % p. a.

Jährliche Wertentwicklung von 2000 bis 2009

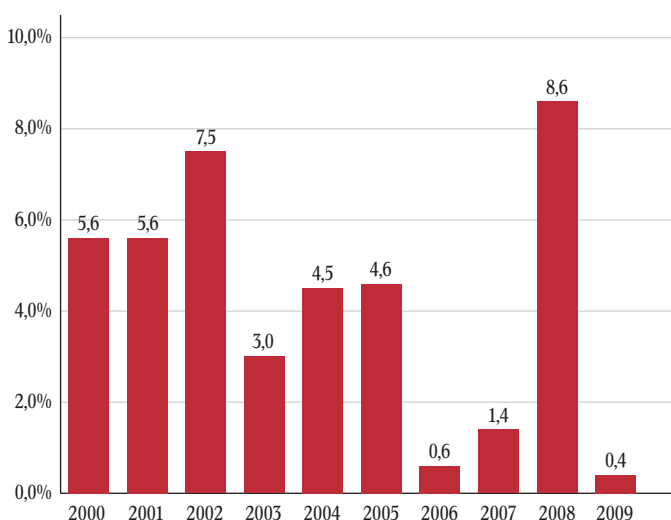


### AL Trust €uro Renten

Wertentwicklung im Überblick

	Kumuliert	Ø pro Jahr
3 Jahre	+ 9,8 %	+3,2 % p. a.
5 Jahre	+ 14,2 %	+2,7 % p. a.
10 Jahre	+ 47,5 %	+4,0 % p. a.
Seit Auflegung	+214,1 %	+5,2 % p. a.

Jährliche Wertentwicklung von 2000 bis 2009



<sup>1)</sup> Alle Angaben per 31. 12. 2009. Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), Ausschüttungen wieder angelegt.

Die historische Wertentwicklung der Sondervermögen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung. Aktuelle Wertentwicklungsdaten erhalten Sie im Internet unter [www.alte-leipziger.de](http://www.alte-leipziger.de).

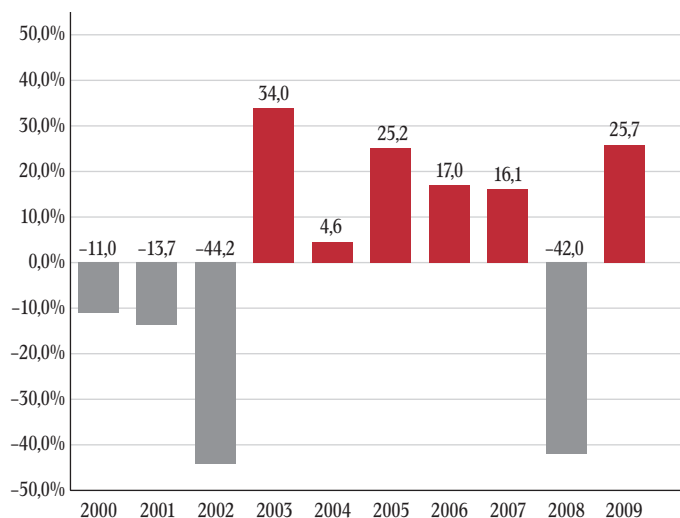
## Wertentwicklung<sup>1</sup>

### AL Trust Aktien Deutschland

#### Wertentwicklung im Überblick

	Kumuliert	Ø pro Jahr
3 Jahre	- 13,9 %	- 4,9 % p. a.
5 Jahre	+ 30,2 %	+ 5,4 % p. a.
10 Jahre	- 21,8 %	- 2,4 % p. a.
Seit Auflegung	+ 264,1 %	+ 5,9 % p. a.

### Jährliche Wertentwicklung von 2000 bis 2009

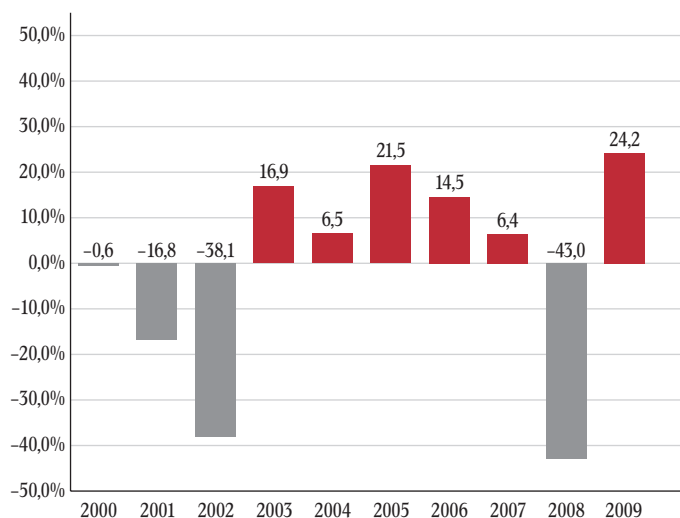


### AL Trust Aktien Europa

#### Wertentwicklung im Überblick

	Kumuliert	Ø pro Jahr
3 Jahre	-24,6 %	- 9,0 % p. a.
5 Jahre	+ 7,3 %	+ 1,4 % p. a.
10 Jahre	- 31,6 %	- 3,7 % p. a.
Seit Auflegung	- 0,3 %	- 0,0 % p. a.

### Jährliche Wertentwicklung von 2000 bis 2009

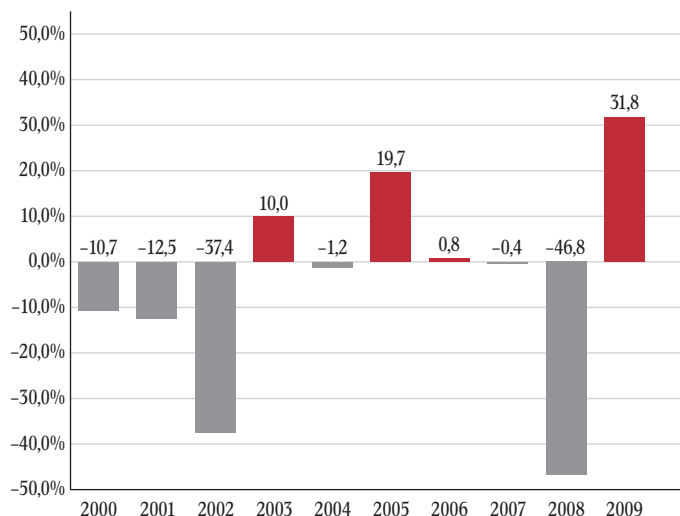


### AL Trust Global Invest

#### Wertentwicklung im Überblick

	Kumuliert	Ø pro Jahr
3 Jahre	-30,2 %	-11,3 % p. a.
5 Jahre	- 14,0 %	- 3,0 % p. a.
10 Jahre	-54,3 %	- 7,5 % p. a.
Seit Auflegung	+ 2,7 %	+ 0,2 % p. a.

### Jährliche Wertentwicklung von 2000 bis 2009



<sup>1)</sup> Alle Angaben per 31. 12. 2009. Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), Ausschüttungen wieder angelegt.

Die historische Wertentwicklung der Sondervermögen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung. Aktuelle Wertentwicklungsdaten erhalten Sie im Internet unter [www.alte-leipziger.de](http://www.alte-leipziger.de).

## Wirtschaftliche Informationen

### Steuerliche Behandlung

Die Sondervermögen sind in Deutschland steuerbefreit. Die steuerliche Behandlung der Erträge beim Anleger hängt von den für Sie im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden. Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung dieses Sondervermögens entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Verkaufsprospekt.

### Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

#### ■ AL Trust Euro Cash

##### – Ausgabe- und Rücknahmekosten:

Ausgabeaufschlag <sup>1</sup> :	0 %
Rücknahmeabschlag:	0 %

##### – Jährliche Verwaltungsgebühren<sup>2</sup>:

Kosten, die mit einem bestimmten Prozentsatz im Verhältnis zum Wert des Sondervermögens berechnet werden (z. B. Verwaltungs-, Abwicklungs- und Verwahrkosten)

Verwaltungsvergütung: bis zu	0,50 % p. a.
derzeit	0,10 % p. a.
Depotbankvergütung: bis zu	0,04 % p. a.
derzeit	0,02 % p. a.

##### – Gesamtkostenquote (TER):

Gesamtkostenquote (TER) für das Geschäftsjahr 2008/2009	0,14 %
---	--------

#### ■ AL Trust Euro Short Term

##### – Ausgabe- und Rücknahmekosten:

Ausgabeaufschlag <sup>1</sup> :	0,99 %
Rücknahmeabschlag:	0,00 %

##### – Jährliche Verwaltungsgebühren<sup>2</sup>:

Kosten, die mit einem bestimmten Prozentsatz im Verhältnis zum Wert des Sondervermögens berechnet werden (z. B. Verwaltungs-, Abwicklungs- und Verwahrkosten)

Verwaltungsvergütung: bis zu	1,00 % p. a.
derzeit	0,50 % p. a.
Depotbankvergütung: bis zu	0,05 % p. a.
derzeit	0,05 % p. a.

##### – Gesamtkostenquote (TER):

Gesamtkostenquote (TER) für das Geschäftsjahr 2008/2009	0,61 %
---	--------

#### ■ AL Trust Euro Renten

##### – Ausgabe- und Rücknahmekosten:

Ausgabeaufschlag <sup>1</sup> :	2,91 %
Rücknahmeabschlag:	0,00 %

##### – Jährliche Verwaltungsgebühren<sup>2</sup>:

Kosten, die mit einem bestimmten Prozentsatz im Verhältnis zum Wert des Sondervermögens berechnet werden (z. B. Verwaltungs-, Abwicklungs- und Verwahrkosten)

Verwaltungsvergütung: bis zu	1,00 % p. a.
derzeit	0,50 % p. a.
Depotbankvergütung: bis zu	0,05 % p. a.
derzeit	0,05 % p. a.

##### – Gesamtkostenquote (TER):

Gesamtkostenquote (TER) für das Geschäftsjahr 2008/2009	0,61 %
---	--------

#### ■ AL Trust Aktien Deutschland

##### – Ausgabe- und Rücknahmekosten:

Ausgabeaufschlag <sup>1</sup> :	4,76 %
Rücknahmeabschlag:	0,00 %

##### – Jährliche Verwaltungsgebühren<sup>2</sup>:

Kosten, die mit einem bestimmten Prozentsatz im Verhältnis zum Wert des Sondervermögens berechnet werden (z. B. Verwaltungs-, Abwicklungs- und Verwahrkosten)

Verwaltungsvergütung: bis zu	1,50 % p. a.
derzeit	1,50 % p. a.
Depotbankvergütung: bis zu	0,05 % p. a.
derzeit	0,05 % p. a.

##### – Gesamtkostenquote (TER):

Gesamtkostenquote (TER) für das Geschäftsjahr 2008/2009	1,59 %
---	--------

#### ■ AL Trust Aktien Europa

##### – Ausgabe- und Rücknahmekosten:

Ausgabeaufschlag <sup>1</sup> :	4,76 %
Rücknahmeabschlag:	0,00 %

##### – Jährliche Verwaltungsgebühren<sup>2</sup>:

Kosten, die mit einem bestimmten Prozentsatz im Verhältnis zum Wert des Sondervermögens berechnet werden (z. B. Verwaltungs-, Abwicklungs- und Verwahrkosten)

Verwaltungsvergütung: bis zu	1,50 % p. a.
derzeit	1,50 % p. a.
Depotbankvergütung: bis zu	0,05 % p. a.
derzeit	0,05 % p. a.

##### – Gesamtkostenquote (TER):

Gesamtkostenquote (TER) für das Geschäftsjahr 2008/2009	1,64 %
---	--------

#### ■ AL Trust Global Invest

##### – Ausgabe- und Rücknahmekosten:

Ausgabeaufschlag <sup>1</sup> :	4,76 %
Rücknahmeabschlag:	0,00 %

##### – Jährliche Verwaltungsgebühren<sup>2</sup>:

Kosten, die mit einem bestimmten Prozentsatz im Verhältnis zum Wert des Sondervermögens berechnet werden (z. B. Verwaltungs-, Abwicklungs- und Verwahrkosten)

Verwaltungsvergütung: bis zu	1,50 % p. a.
derzeit	1,50 % p. a.
Depotbankvergütung: bis zu	0,05 % p. a.
derzeit	0,05 % p. a.

##### – Gesamtkostenquote (TER):

Gesamtkostenquote (TER) für das Geschäftsjahr 2008/2009	1,73 %
---	--------

### Besonderheiten beim Erwerb von Investmentfondsanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung der Sondervermögen, für die Investmentfondsanteile erworben werden dürfen, wird eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet.

<sup>1</sup>) Die Berechnung des Ausgabeaufschlags erfolgt auf den Bruttoanlagebetrag.

<sup>2</sup>) Diese Gebühren werden aus dem Sondervermögen entnommen. Sie sind im Anteilpreis oder den Ausschüttungen berücksichtigt und werden den Anlegern nicht gesondert belastet.

Zusätzlich zu den oben genannten Kostenbestandteilen können dem Fonds weitere Kosten belastet werden. Details sind im ausführlichen Verkaufsprospekt enthalten.

## Erwerb und Veräußerung der Anteile

### Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile

Die Anteile können bei der Depotbank, der Gesellschaft und auf Vermittlung Dritter erworben werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis – der dem Anteilwert ggf. abzüglich eines Rücknahmeabschlags entspricht – zurückzunehmen.

### Erträge

Die Gesellschaft schüttet die während des Geschäftsjahres angefallenen Erträge (abzüglich Kosten) jedes Jahr im November an die Anleger aus.

Soweit die Anteile in einem Depot der Depotbank verwahrt werden, schreiben diese die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

### Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich von der Depotbank unter Mitwirkung der Gesellschaft ermittelt. Sie werden täglich in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen und im Internet unter [www.alte-leipziger.de](http://www.alte-leipziger.de) veröffentlicht.

### Orderannahmeschluss

Der Annahmeschluss für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge wird in Abstimmung zwischen der Depotbank und der Gesellschaft festgelegt. Bei der Depotbank später eingehende Aufträge werden erst mit dem am Folgetag ermittelten Fondspreis abgerechnet. Zur Zeit ist der Orderannahmeschluss auf 14:00 Uhr festgelegt. Für den AL Trust Global Invest wird bei Ordereingang bis 14.00 Uhr am nächsten Bewertungstag, bei Eingang nach 14.00 Uhr am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.

**Bitte beachten Sie, dass der Orderannahmeschluss bei der von Ihnen gewählten depotführenden Stelle in der Regel von den genannten Zeiten abweichen wird.**

## Zusätzliche Informationen

### Auslagerungen

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- Fondsbuchhaltung und Orderabwicklung
- Abschluss von Wertpapierleihgeschäften gegen Bestellung von Sicherheiten
- Innenrevision
- Datenschutz

### Erhältlichkeit der Verkaufsunterlagen

Der Ausführliche und Vereinfachte Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen oder die Satzung sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos erhältlich bei der ALTE LEIPZIGER Trust, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel. Sie werden von der Gesellschaft auch veröffentlicht auf der Website »[www.alte-leipziger.de](http://www.alte-leipziger.de)«.

### Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main

### Kontaktstelle

ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH,  
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel,  
[www.alte-leipziger.de](http://www.alte-leipziger.de),  
E-Mail: [service@alte-leipziger-trust.de](mailto:service@alte-leipziger-trust.de)



# Gemischtes Sondervermögen

## Anlageinformationen

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt enthält zusammenfassend die wichtigsten Informationen über das Sondervermögen. Der ausführliche Verkaufsprospekt enthält die weiteren Regelungen, ergänzt durch den Jahres- und Halbjahresbericht.

## Kurzdarstellung des Sondervermögens

### AL Trust Euro Relax

- ISIN DE0008471798
- WKN 847179
- Auflegungsdatum

Das Gemischte Sondervermögen wurde am 1. Oktober 2008 nach deutschem Recht aufgelegt.

### Kapitalanlagegesellschaft

Das Sondervermögen wird von der ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH (im Folgenden Gesellschaft), Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel, verwaltet.

### Depotbank

BHF Asset Servicing GmbH, Bockenheimer Landstraße 10, 60323 Frankfurt am Main.

### Abschlussprüfer

BDO Deutsche Warentreuhand AG, Grüneburgweg 102, 60323 Frankfurt am Main.

### Laufzeit/Geschäftsjahr

Die Laufzeit des Fonds ist unbefristet. Geschäftsjahr ist jeweils 01. Oktober bis 30. September eines jeden Jahres.

### Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte, verschiedene Anteilklassen werden nicht gebildet.

## Anlageinformationen

### Anlageziel und Anlagestrategie

#### AL Trust Euro Relax (Basiswährung Euro)

##### ■ Anlageziel

Das Ziel der Anlagepolitik des Sondervermögens ist es, ein möglichst stetiges und kontinuierliches Kapitalwachstum zu erzielen, ohne dabei erhöhte Risiken einzugehen. Zur Verwirklichung dieses Ziels wird überwiegend in Investmentanteile (Zielfonds) aus den Anlagekategorien Geldmarkt und Renten investiert. Als Instrument der Werthaltigkeit werden Immobilienfonds beigemischt. Durch die Auswahl von Aktienfonds in begrenztem Umfang sollen Chancen auf höhere Wertsteigerungen realisiert werden.

##### ■ Anlagestrategie

Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent aus Investmentanteilen, die auf Euro lauten, bestehen. Investmentanteile dürfen in der Form von »Richtlinienkonformen Sondervermögen«, »Immobilienfonds« und »Sonstigen Sondervermögen« erworben werden. Der Schwerpunkt der Anlage liegt auf den Segmenten Geldmarkt und Renten. Daneben können Immobilienfonds, Aktienfonds und Sonstige für das Sondervermögen erworben werden. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens können in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten angelegt werden.

Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden, wobei das Marktrisikopotenzial höchstens verdoppelt werden darf.

## Risikoprofil des Sondervermögens

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Sondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurück.

## Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Negative Kurs- und Marktentwicklungen führen dazu, dass sich die Preise und Werte dieser Finanzprodukte reduzieren.

## Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Sondervermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

## Währungsrisiko

Der Wert der auf Fremdwährungen lautenden Vermögensgegenstände unterliegt Kursschwankungen.

## Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

## Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Immobilien-Sondervermögen

Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilswert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobilien-Gesellschaften gehalten werden. Als Risiken sind beispielsweise Leerstände, Mietausfälle, Feuer- und Sturmschäden sowie Elementarschäden anzuführen.

## Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Sonstigen Sondervermögen

Sonstige Sondervermögen dürfen unter anderem in- und ausländische Unternehmensbeteiligungen jeglicher Art, sofern der Verkehrswert der Beteiligung ermittelt werden kann, sowie Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen erwerben. Anteile an Sonstigen Sondervermögen weisen im Verhältnis zu herkömmlichen Investmentanteilen typischerweise erhöhte Risiken auf, da für diese Form der Sondervermögen we-

niger strenge Risikostreuenvorschriften als für herkömmliche Investmentfonds gelten (Klumpenrisiko).

### Einsatz von Derivaten

Die Gesellschaft darf für Rechnung des in diesem Bericht beschriebenen Sondervermögens zu Absicherungszwecken Geschäfte mit Derivaten tätigen. Diese Derivatgeschäfte dienen dazu, das Gesamtrisiko des Sondervermögens zu verringern, können jedoch ggf. auch die Renditechancen schmälern.

Die Gesellschaft darf für das in diesem Bericht beschriebene Sondervermögen als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Sondervermögens zumindest zeitweise erhöhen.

Eine weitergehende Risikobeschreibung finden Sie im ausführlichen Verkaufsprospekt.

### Spezielle Risikohinweise

#### Erhöhte Volatilität

**Das Sondervermögen kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität aufweisen, d. h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.**

### Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Sondervermögens wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internetseite [www.alte-leipziger.de](http://www.alte-leipziger.de) bekannt gemacht. Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

### Profil des typischen Anlegers

#### AL Trust Euro Relax

<b>Mindesthaltedauer</b>	
1 Jahr	15 Jahre
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Erfahrung des Anlegers</b>	
Unerfahren	Erfahren
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Risikobereitschaft des Anlegers</b>	
Sicherheitsbewusst	Risikofreudig
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

### Wertentwicklung<sup>1</sup>

#### AL Trust Euro Relax

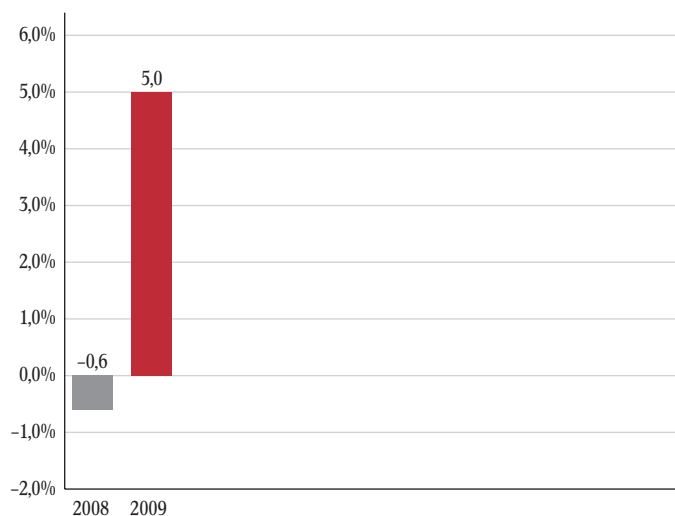
Wertentwicklung im Überblick

	Kumuliert	Ø pro Jahr
1 Jahr	+ 5,0 %	-
3 Jahre	-	-
5 Jahre	-	-
Seit Auflegung	+ 4,4 %	+ 3,5 % p. a.

<sup>1</sup>) Alle Angaben per 31. 12. 2009. Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), Ausschüttungen wieder angelegt.

**Die historische Wertentwicklung der Sondervermögen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung. Aktuelle Wertentwicklungsdaten erhalten Sie im Internet unter [www.alte-leipziger.de](http://www.alte-leipziger.de).**

### Jährliche Wertentwicklung von 2008 bis 2009



### Wirtschaftliche Informationen

#### Steuerliche Behandlung

Das Sondervermögen ist in Deutschland steuerbefreit. Die steuerliche Behandlung der Erträge beim Anleger hängt von den für Sie im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden. Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung dieses Sondervermögens entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Verkaufsprospekt.

#### Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

##### AL Trust Euro Relax

##### - Ausgabe- und Rücknahmekosten:

Ausgabeaufschlag <sup>1</sup> :	3 %
Rücknahmeabschlag:	0 %

##### - Jährliche Verwaltungsgebühren<sup>2</sup>:

Kosten, die mit einem bestimmten Prozentsatz im Verhältnis zum Wert des Sondervermögens berechnet werden (z. B. Verwaltungs-, Abwicklungs- und Verwahrkosten)

Verwaltungsvergütung: bis zu	1,00 % p. a.
derzeit	1,00 % p. a.
Depotbankvergütung: bis zu	0,05 % p. a.
derzeit	0,05 % p. a.

##### - Gesamtkostenquote (TER):

Gesamtkostenquote (TER) für das Geschäftsjahr 2008/2009	1,43 %
---	--------

#### Besonderheiten beim Erwerb von Investmentfondsanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung der Sondervermögen, für die Investmentfondsanteile erworben werden dürfen, wird eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet.

<sup>1</sup>) Die Berechnung des Ausgabeaufschlags erfolgt auf den Bruttoanlagebetrag.

<sup>2</sup>) Diese Gebühren werden aus dem Sondervermögen entnommen. Sie sind im Anteilpreis oder den Ausschüttungen berücksichtigt und werden den Anlegern nicht gesondert belastet. Zusätzlich zu den oben genannten Kostenbestandteilen können dem Fonds weitere Kosten belastet werden. Details sind im ausführlichen Verkaufsprospekt enthalten.



## Erwerb und Veräußerung der Anteile

### Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile

Die Anteile können bei der Depotbank, der Gesellschaft und auf Vermittlung Dritter erworben werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis – der dem Anteilwert ggf. abzüglich eines Rücknahmeabschlags entspricht – zurückzunehmen.

### Erträge

Die Gesellschaft schüttet die während des Geschäftsjahres angefallenen Erträge (abzüglich Kosten) jedes Jahr im November an die Anleger aus.

Soweit die Anteile in einem Depot der Depotbank verwahrt werden, schreiben diese die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

### Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich von der Depotbank unter Mitwirkung der Gesellschaft ermittelt. Sie werden täglich in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen und im Internet unter [www.alte-leipziger.de](http://www.alte-leipziger.de) veröffentlicht.

### Orderannahmeschluss

Der Annahmeschluss für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge wird in Abstimmung mit der Depotbank und der Gesellschaft festgelegt. Bei der Depotbank später eingehende Aufträge werden erst mit dem am Folgetag ermittelten Fondspreis abgerechnet. Für den AL Trust Euro Relax wird bei Ordereingang bis 14:00 Uhr am nächsten Bewertungstag, bei Eingang nach 14:00 Uhr am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.

**Bitte beachten Sie, dass der Orderannahmeschluss bei der von Ihnen gewählten depotführenden Stelle in der Regel von den genannten Zeiten abweichen wird.**

## Zusätzliche Informationen

### Auslagerungen

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- Fondsbuchhaltung und Orderabwicklung
- Innenrevision
- Datenschutz

### Erhältlichkeit der Verkaufsunterlagen

Der Ausführliche und Vereinfachte Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen oder die Satzung sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos erhältlich bei der ALTE LEIPZIGER Trust, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel. Sie werden von der Gesellschaft auch veröffentlicht auf der Website [www.alte-leipziger.de](http://www.alte-leipziger.de).

### Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main

### Kontaktstelle

ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH,  
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel,  
[www.alte-leipziger.de](http://www.alte-leipziger.de), E-Mail: [service@alte-leipziger-trust.de](mailto:service@alte-leipziger-trust.de)



# Ausführlicher Verkaufsprospekt

## für die Richtlinienkonformen Sondervermögen

- AL Trust Euro Cash
- AL Trust Euro Short Term
- AL Trust Euro Renten
- AL Trust Aktien Deutschland
- AL Trust Aktien Europa
- AL Trust Global Invest

## für das Gemischte Sondervermögen

- AL Trust Euro Relax

Ausgabe Januar 2010

### Kapitalanlagegesellschaft:

ALTE LEIPZIGER Trust Investment-GmbH

### Vertriebsgesellschaften:

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.  
HELVETIA Versicherungen



# Inhaltsverzeichnis

<b>Grundlagen</b>	6
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	6
Firma, Rechtsform, Sitz	6
<b>Vorstand/Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Eigenkapital</b>	6
<b>Depotbank</b>	6
Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit	6
<b>Sondervermögen</b>	6
Bezeichnung, Zeitpunkt der Bildung, Laufzeit	6
<b>Anlageziele, Anlagegrundsätze und -grenzen</b>	7
■ Anlageziele	7
■ Anlagegrundsätze und -grenzen	7
<b>Anlageinstrumente im Einzelnen</b>	9
Wertpapiere	9
Geldmarktinstrumente	10
Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente	10
Bankguthaben	11
Investmentanteile	11
Derivate	12
■ Terminkontrakte	13
■ Optionsgeschäfte	13
■ Swaps	13
■ Swaptions	13
■ Credit Default Swaps	13
In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente	13
OTC-Derivatgeschäfte	13
Darlehensgeschäfte	14
Pensionsgeschäfte	14
Kreditaufnahme	14
<b>Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung</b>	14
An einer Börse zugelassene/ in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände	14
Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs.	14
<b>Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände</b>	14
Optionsrechte und Terminkontrakte	14
Bankguthaben, Festgelder, und Darlehen	14
Investmentanteile	14
Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände	14
<b>Angaben zur Wertentwicklung</b>	15
<b>Risikohinweise</b>	17
Allgemeines	17
Mögliches Anlagespektrum	17
Marktrisiko	17
Länder- oder Transferrisiko	17
Abwicklungsrisiko	17
Liquiditätsrisiko	17
Adressenausfallrisiko	17
Währungsrisiko	17
Verwahrrisiko	17
Konzentrationsrisiko	18
Inflationsrisiko	18
Rechtliches und steuerliches Risiko	18
Änderung der Anlagepolitik	18

Änderung der Vertragsbedingungen;	
Auflösung oder Verschmelzung	18
Risiko der Rücknahmeaussetzung	18
Schlüsselpersonenrisiko	18
Zinsänderungsrisiko	18
Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	18
Risiken im Zusammenhang mit Investmentanteilen/Dachfonds	18
<b>Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Immobilien-Sondervermögen</b>	19
<b>Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Sonstigen Sondervermögen</b>	19
<b>Erhöhte Volatilität</b>	19
<b>Profil des typischen Anlegers</b>	19
<b>Anteile</b>	20
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>	20
Ausgabe von Anteilen	20
Rücknahme von Anteilen	20
Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme	20
Aussetzung der Anteilrücknahme	20
<b>Börsen und Märkte</b>	20
<b>Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten</b>	20
Ausgabe- und Rücknahmepreis	21
Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/ Rücknahmepreises	21
Ausgabeaufschlag	21
Rücknahmeabschlag	21
Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	21
Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	21
<b>Verwaltungs- und sonstige Kosten</b>	21
Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen	22
<b>Teilfonds</b>	22
<b>Anteilklassen</b>	22
<b>Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge</b>	22
Ertragsausgleichsverfahren	22
Geschäftsjahr und Ausschüttungen	22
Ausschüttungsmechanik	22
Gutschrift der Ausschüttungen	22
<b>Auflösung und Übertragung des Sondervermögens</b>	22
Verfahren bei Auflösung eines Sondervermögens	22
Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens	23
Verfahren bei der Übertragung von Sondervermögen	23
<b>Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften</b>	23
<b>Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)</b>	23
■ Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien	24
■ Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden	24
■ Inländische Dividenden	24
■ Negative steuerliche Erträge	24
■ Substanzauskehrungen	24
■ Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	24
<b>Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)</b>	25
■ Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien	25

■ Zinsen und zinsähnliche Erträge	25
■ In- und ausländische Dividenden	25
■ Negative steuerliche Erträge	25
■ Substanzumkehrungen	25
■ Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	26
<b>Steuerausländer</b>	26
<b>Solidaritätszuschlag</b>	26
<b>Kirchensteuer</b>	26
<b>Ausländische Quellensteuer</b>	26
<b>Gesonderte Feststellung, Außenprüfung</b>	26
<b>Zwischengewinnbesteuerung</b>	26
<b>Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen</b>	27
Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung	27
<b>EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung</b>	27
<b>Auslagerung</b>	27
<b>Jahres-/Halbjahresberichte/Abschlussprüfer</b>	28
<b>Zahlungen an die Anteilinhaber/ Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen</b>	28
<b>Weitere Sondervermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden</b>	28
<b>Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf</b>	
<b>§ 126 InvG (Haustürgeschäfte)</b>	28
<b>Allgemeine Vertragsbedingungen</b>	
<b>Richtlinienkonforme Sondervermögen</b>	29
<b>Besondere Vertragsbedingungen</b>	
■ AL Trust Euro Cash	34
■ AL Trust Euro Short Term	36
■ AL Trust Euro Renten	38
■ AL Trust Aktien Deutschland	40
■ AL Trust Aktien Europa	42
■ AL Trust Global Invest	44
<b>Allgemeine Vertragsbedingungen</b>	
<b>Gemischte Sondervermögen</b>	46
<b>Besondere Vertragsbedingungen</b>	
■ AL Trust Euro Relax	52

**Der Kauf und Verkauf von Investmentanteilen erfolgt auf der Basis des gültigen Ausführlichen Verkaufsprospekts und der Allgemeinen Vertragsbedingungen in Verbindung mit den Besonderen Vertragsbedingungen. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht anzubieten.**

Dem Vertragsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß § 23 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist der Sitz der Kapitalanlagegesellschaft Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der

Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Laut § 123 InvG sind sämtliche Verkaufsunterlagen in deutscher Sprache abzufassen. Die Kapitalanlagegesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der seit 8. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Tel.: 069 2388-1907 oder -1906, Fax: 069 2388-1919, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

**ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH**  
**Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel**  
**Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. HRB 3474**  
**Gesetzliche Vertreter: Peter P. Haueter, Volker Baum**

## Grundlagen

Die in diesem Verkaufsprospekt näher beschriebenen Sondervermögen AL Trust Euro Cash, AL Trust Euro Short Term, AL Trust Euro Renten, AL Trust Aktien Deutschland, AL Trust Aktien Europa, AL Trust Global Invest sind richtlinienkonforme Sondervermögen und Gemischte Sondervermögen (AL Trust Euro Relax) im Sinne des Investmentgesetzes (InvG). Sie werden von der ALTE LEIP-ZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH im Folgenden: »Gesellschaft« verwaltet.

Die Verwaltung der Sondervermögen besteht vor allem darin, das von den Anlegern bei der Gesellschaft eingelegte Geld unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung in verschiedenen Vermögensgegenständen gesondert vom Vermögen der Gesellschaft anzulegen. Die Sondervermögen gehören nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

In welchen Vermögensgegenständen die Gesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem Investmentgesetz und den Vertragsbedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Vertragsbedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil (»Allgemeine« und »Besondere Vertragsbedingungen«). Die Verwendung der Vertragsbedingungen für ein Sondervermögen unterliegt grundsätzlich der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich die Vorschrift in den »Besonderen Vertragsbedingungen (§ 7 Kosten)«, die die Vergütungen und Aufwendererstattungen zum Gegenstand hat, mit denen das Sondervermögen belastet werden kann. Diese Vorschrift unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Der ausführliche und vereinfachte Verkaufsprospekt und die Vertragsbedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft erhältlich. Die Vertragsbedingungen sind im Anhang zu diesem ausführlichen Verkaufsprospekt abgedruckt. Sie sind ebenso erhältlich auf der Internet-Webseite [www.alte-leipziger.de](http://www.alte-leipziger.de).

Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements der Sondervermögen, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen der Sondervermögen sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Die Vertragsbedingungen sind in diesem Prospekt abgedruckt. Sie können von der Gesellschaft geändert werden. Dies können auch wesentliche Änderungen der Anlagepolitik der Gesellschaft sein. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen, bedürfen der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Änderungen der Anlagegrundsätze des Sondervermögens bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

Die vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Internet-Webseite [www.alte-leipziger.de](http://www.alte-leipziger.de) bekannt gemacht. Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen treten frühestens sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten ebenfalls frühestens sechs Monate nach Bekanntmachung in Kraft und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Kapitalanlagegesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile gegen Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Sondervermögen von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden.

## Verwaltungsgesellschaft

### Firma, Rechtsform und Sitz

Verwaltungsgesellschaft der in diesem Prospekt näher beschriebenen Sondervermögen ist die am 24. September 1986 gegründete ALTE LEIP-ZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH mit Sitz in Oberursel/Taunus. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Investmentgesetzes (InvG) in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH durfte seit dem 06. August 2002 neben Wertpapier-Sondervermögen auch Geldmarkt-, Investmentfondsanteil-, Gemischte Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen verwalten. Nach der Anpassung an das Investmentgesetz darf die Gesellschaft seit dem 22. August 2008 Gemischte Sondervermögen sowie Richtlinienkonforme Sondervermögen (seit 01. Juni 1987) und Spezial-Sondervermögen (seit 15. April 1988) verwalten.

### Vorstand/Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Eigenkapital

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und den Gesellschafterkreis sowie über die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals finden Sie am Schluss dieses Verkaufsprospekts.

### Depotbank

#### Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit

Das Investmentgesetz sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens hat die Gesellschaft ein Kreditinstitut als Depotbank beauftragt.

Die Depotbank verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG) und den Vertragsbedingungen entsprechen. Weiterhin hat sie darauf zu achten, dass bei den für das Sondervermögen getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und die Erträge des Sondervermögens gemäß den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG) und den Vertragsbedingungen verwendet werden. Sie hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage von Vermögensgegenständen auf Sperrkonten eines anderen Kreditinstitutes mit dem Investmentgesetz und den Vertragsbedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie ihre Zustimmung zu der Anlage zu erteilen.

Der Wert der Sondervermögen sowie der Wert der Anteile werden von der Depotbank unter Mitwirkung der Gesellschaft ermittelt.

Für alle, in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen hat die Gesellschaft die BHF Asset Servicing GmbH mit Sitz in 60323 Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 10, das Amt der Depotbank übernommen. Die BHF Asset Servicing GmbH ist Kreditinstitut nach deutschem Recht. Der Schwerpunkt ihres Leistungsangebots liegt im Custody- und Depotbankgeschäft. Nähere Angaben zur Depotbank finden Sie am Schluss dieses Verkaufsprospekts.

### Sondervermögen

#### Bezeichnung, Zeitpunkt der Bildung, Laufzeit

Der **AL Trust Euro Cash** wurde am 3. März 2003 unter der Fondsbezeichnung Alte Leipziger Trust Euro Cash, der **AL Trust Euro Short Term** am 1. April 1993 unter der Fondsbezeichnung FLEXIBAL, der **AL Trust Euro Renten** am 1. Juni 1987 unter der Fondsbezeichnung Alte Leipziger Trust Fonds R, der **AL Trust Aktien Deutschland** am 1. Juni 1987 unter der Fondsbezeichnung Alte Leipziger Trust Fonds A, der **AL**



**Trust Aktien Europa** am 1. März 1999 unter der Fondsbezeichnung Alte Leipziger Trust Aktien Europa, und der **AL Trust Global Invest** am 16. September 1996 unter der Fondsbezeichnung Alte Leipziger Trust Fonds G5A jeweils für unbestimmte Dauer aufgelegt. Das Sondervermögen **AL Trust Euro Relax** wurde am 1. Oktober 2008 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer/Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des jeweiligen Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **Anlageziele, Anlagegrundsätze und -grenzen**

#### **Anlageziele**

##### **AL Trust Euro Cash**

Das Ziel der Anlagepolitik des Sondervermögens ist eine geldmarkt-orientierte, attraktive Verzinsung. Zur Verwirklichung dieses Ziels wird die Gesellschaft für das Sondervermögen nur in solche in- und ausländischen Vermögensgegenstände (z. B. Geldmarktinstrumente) von Ausstellern bzw. Schuldern investieren, die einen möglichst stetigen Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Das Sondervermögen investiert überwiegend in Geldmarktinstrumente. Daneben werden Bankguthaben gehalten. Sämtliche Vermögensgegenstände müssen auf Euro lauten.

##### **AL Trust Euro Short Term**

Das Ziel der Anlagepolitik des Sondervermögens ist es, einen mittelfristig hohen Ertrag zu erwirtschaften. Zur Verwirklichung dieses Ziels wird die Gesellschaft für das Sondervermögen nur in solche in- und ausländischen Vermögensgegenstände (z. B. Wertpapiere) von Ausstellern bzw. Schuldern investieren, die einen möglichst stetigen Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Das Sondervermögen investiert überwiegend in verzinsliche Wertpapiere öffentlicher Aussteller, gedeckte Anleihen und Anleihen ausgewählter Unternehmen. Dabei achten wir stets auf eine breite Streuung des Risikos. Die Gesellschaft ist bestrebt, die Risiken der Anlage in den Vermögensgegenständen zu minimieren und die Chancen zu erhöhen.

##### **AL Trust Euro Renten**

Das Ziel der Anlagepolitik des Sondervermögens ist es, einen mittel- bis langfristig hohen und stetigen Ertrag zu erwirtschaften. Zur Verwirklichung dieses Ziels wird die Gesellschaft für das Sondervermögen nur in solche in- und ausländischen Vermögensgegenstände (z. B. verzinslichen Wertpapiere) von Ausstellern bzw. Schuldern investieren, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Das Sondervermögen investiert überwiegend in verzinsliche Wertpapiere öffentlicher Aussteller und gedeckte Anleihen. Dabei achten wir stets auf eine breite Streuung des Risikos. Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Ertrag und Liquidität im Vordergrund der Überlegungen.

##### **AL Trust Aktien Deutschland**

Das Ziel der Anlagepolitik des Sondervermögens ist ein langfristig hoher Wertzuwachs. Zur Verwirklichung dieses Ziels wird die Gesellschaft für das Sondervermögen nur in solche in- und ausländische Vermögensgegenstände (z. B. Wertpapiere) von Ausstellern bzw. Schuldern investieren, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Das Sondervermögen investiert überwiegend in Aktien deutscher Aussteller und ist in der Regel hoch investiert. Dabei achten wir stets auf eine breite Streuung des Risikos. Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Wachstum und Liquidität im Vordergrund der Überlegungen. Die Gesellschaft ist bestrebt, die Risiken der Anlage in den Vermögensgegenständen zu minimieren und die Chancen zu erhöhen.

##### **AL Trust Aktien Europa**

Das Ziel der Anlagepolitik des Sondervermögens ist ein langfristig hoher Wertzuwachs. Zur Verwirklichung dieses Ziels wird die Gesellschaft für das Sondervermögen nur in solche in- und ausländischen Vermögensgegenstände (z. B. Wertpapiere) von Ausstellern bzw. Schuldern investieren, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Für das Sondervermögen werden überwiegend Aktien europäischer Aussteller erworben. Das Sondervermögen ist in der Regel hoch investiert. Dabei achten wir stets auf eine breite Streuung des Risikos. Die Gesellschaft ist bestrebt, die Risiken der Anlage in den Vermögensgegenständen zu minimieren und die Chancen zu erhöhen.

##### **AL Trust Global Invest**

Das Ziel der Anlagepolitik des Sondervermögens ist ein langfristig hoher Wertzuwachs. Zur Verwirklichung dieses Ziels wird die Gesellschaft für das Sondervermögen nur in solche in- und ausländischen Vermögensgegenstände (z. B. Wertpapiere) von Ausstellern bzw. Schuldern investieren, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Das Sondervermögen investiert überwiegend in internationale Aktien oder Aktienfonds und ist in der Regel hoch investiert. Dabei achten wir stets auf eine breite Streuung des Risikos. Die Gesellschaft ist bestrebt, die Risiken der Anlage in den Vermögensgegenständen zu minimieren und die Chancen zu erhöhen.

##### **AL Trust Euro Relax**

Das Ziel der Anlagepolitik des Sondervermögens ist es, ein möglichst stetiges und kontinuierliches Kapitalwachstum zu erzielen, ohne dabei erhöhte Risiken einzugehen. Zur Verwirklichung dieses Ziels wird überwiegend in Investmentanteile (Zielfonds) aus den Anlagekategorien Geldmarkt und Renten investiert. Als Instrument der Werthaltigkeit werden Immobilienfonds beigemischt. Durch die Auswahl von Aktienfonds in begrenztem Umfang sollen Chancen auf höhere Wertsteigerungen realisiert werden.

#### **Anlagegrundsätze und -grenzen**

**Für das Sondervermögen AL Trust Euro Cash können erworben werden:**

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 Nummer 2 und 4 InvG.

Das Sondervermögen muss zu mindestens 85 Prozent aus Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben bestehen. Das Sondervermögen muss zu 100 Prozent aus Vermögensgegenständen bestehen, die auf Euro lauten.

Die Gesellschaft darf in Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen:

**Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer** (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen), **Europäische Gemeinschaften** (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EURATOM, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften), **Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union** (Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern), **Andere Vertragsstaaten**

**des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** (Island, Liechtenstein, Norwegen).

Pensionsgeschäfte dürfen nicht getätigt werden.

Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben bei inländischen Kreditinstituten mit guter Bonität gehalten werden. Der Erwerb von Aktien, Options- oder Wandelanleihen ist nicht zulässig.

**Für das Sondervermögen AL Trust Euro Short Term können erworben werden:**

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 Nr. 1, 2 und 4 InvG.

Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent aus auf Euro lautende Schuldverschreibungen (einschließlich Schuldscheindarlehen) mit einer Restlaufzeit von höchstens vier Jahren bestehen. Für Schuldverschreibungen mit periodischer Zinsanpassung gilt die vorgenannte Restlaufzeitbegrenzung nicht. Verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben oder deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird, werden auf die 51 Prozent-Grenze angerechnet. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen:

**Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer** (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, **Europäische Gemeinschaften** (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EURATOM, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften), **Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union** (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern), **Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** (Island, Liechtenstein, Norwegen), **Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind** (Australien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Südkorea, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika).

Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen. Geldmarktinstrumente dürfen nur auf Euro lauten. Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gehalten werden. Hierbei sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen angelegt werden. Hierbei sind die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

Der Erwerb von Aktien ist nicht zulässig. Durch Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandlungsrechten erworbene Aktien sind innerhalb einer angemessenen Frist zu veräußern; entsprechendes gilt für Optionsscheine, die nach dem Erwerb von Optionsanleihen von diesen getrennt sind.

**Für das Sondervermögen AL Trust Euro Renten können erworben werden:**

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG

Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent aus auf Euro lautende, Schuldverschreibungen (einschließlich Schuldscheindarlehen) bestehen. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen:

**Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer** (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, **Europäische Gemeinschaften** (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EURATOM, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften), **Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union** (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern), **Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** (Island, Liechtenstein, Norwegen), **Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind** (Australien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Südkorea, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika).

Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen. Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gehalten werden. Hierbei sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen angelegt werden. Hierbei sind die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

**Für das Sondervermögen AL Trust Aktien Deutschland können erworben werden:**

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent aus Aktien deutscher Aussteller bestehen. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen. Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gehalten werden. Hierbei sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen angelegt werden. Hierbei sind die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

#### **Für das Sondervermögen AL Trust Aktien Europa können erworben werden:**

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent aus Aktien europäischer Aussteller bestehen.

Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen. Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gehalten werden. Hierbei sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen angelegt werden. Hierbei sind die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

#### **Für das Sondervermögen AL Trust Global Invest können erworben werden:**

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent aus Aktien ausländischer Aussteller, Investmentfondsanteilen, die nach deren Vertragsbedingungen überwiegend in Aktien ausländischer Aussteller investieren und Zertifikaten, deren Wertentwicklung an Aktien oder Aktienindizes/-baskets überwiegend ausländischer Unternehmen gekoppelt ist, bestehen. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen. Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gehalten werden. Hierbei sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen. Die Gesellschaft darf bis

zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteilen anlegen. Hierbei sind die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

#### **Für das Sondervermögen AL Trust Euro Relax können erworben werden:**

1. Anteile an inländischen Richtlinienkonformen Sondervermögen nach der Maßgabe der §§ 46 bis 65 InvG und Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 96 Abs. 3 InvG sowie EG-Investmentanteile im Sinne des InvG. Ferner dürfen für das Sondervermögen Anteile an Publikums-Sondervermögen nach der Maßgabe der §§ 66 und 82 InvG (Immobilien-Sondervermögen) und §§ 90 g bis 90 k InvG (Sonstige Sondervermögen) sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen und Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§ 83 bis 86 oder 90 g bis 90 k InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, erworben werden. Ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvG erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Derivate gemäß § 51 InvG.

Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent aus auf Euro lautenden Anteilen an anderen Sondervermögen, an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und/oder ausländischen Investmentgesellschaften bestehen. Diese anderen Sondervermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen höchstens 10 Prozent in Anteile an anderen Sondervermögen investieren.

In Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. In nicht richtlinienkonforme Investmentvermögen dürfen insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen Investmentvermögens erwerben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens bis zu 100 Prozent in Anteilen an Geldmarktfonds, bis zu 70 Prozent in Anteilen an Rentenfonds und bis zu 30 Prozent in Anteilen an Aktienfonds investieren.

Die Gesellschaft darf bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens Anteile an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen erwerben.

Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens Anteile an einem oder mehreren Sonstigen Sondervermögen erwerben.

#### **Anlageinstrumente im Einzelnen**

##### **Wertpapiere (gilt nicht für das Gemischte Sondervermögen)**

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Sondervermögen im Rahmen der unter dem Punkt »Anlagegrundsätze und -grenzen« aufgeführten Anlagemöglichkeiten Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie an einer der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Börsen zum Handel zugelassen oder an einem der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen organisierten Märkte zugelassen oder in diesen einbezogen sind,



Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung zu einer der unter 1. und 2 genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt. Zusätzlich sind die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 InvG zu erfüllen.

Außerdem dürfen Wertpapiere auch in Form von Aktien erworben werden, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen, in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in § 47 Absatz 1 Nr. 7 InvG oder in Form von Finanzinstrumenten, die die in § 47 Abs. 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen, oder in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören.

Als Wertpapiere gelten auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Sondervermögen befinden können.

### **Geldmarktinstrumente**

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 397 Tage ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden. Geldmarktinstrumente sind auch Instrumente, deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht.

Für die Sondervermögen dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
  2. wenn sie an einem der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Börsen zum Handel zugelassen oder an einem der von der Bundesanstalt zugelassenen organisierten Märkte zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
  3. wenn sie von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
  4. die von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
  5. die von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden,
  6. die von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten handelt
- a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch Artikel 49 der Richtlinie 2006/43/EG des Eu-

ropäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006, erstellt und veröffentlicht,

- b) um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
- c) um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gilt zusätzlich Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

Für Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 müssen ein ausreichender Einlagen- und Anlegerschutz bestehen, z. B. in Form eines Investmentgrade-Ratings und zusätzlich die Kriterien des Artikels 5 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sein. Als »Investmentgrade« bezeichnet man eine Benotung mit »BBB« bzw. »Baa« oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeits-Prüfung durch eine Rating-Agentur.

Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne des Absatz 1 Nr. 3 begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden, und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Absatz 1 Nr. 4 und 6 gilt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach Absatz 1 Nr. 3 außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2007/16/EG. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Absatz 1 Nr. 5 gelten Artikel 5 Absatz 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.

### **Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere (nur Richtlinienkonforme Sondervermögen) und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) bis zu 10 Prozent des Sondervermögens anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 Prozent des Sondervermögens nicht übersteigen. Darüber hinaus dürfen lediglich 5 Prozent des Sondervermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers angelegt werden.

Für die Richtlinienkonformen Sondervermögen der Gesellschaft gilt: In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumenten besonderer öffentlicher Aussteller im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 InvG darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Für die Sondervermögen AL Trust Euro Short Term und AL Trust Euro Renten dürfen für die Aussteller Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer, EU-, EWR- und OECD-Staaten und Organisationen der EG jeweils mehr als 35 Wertes des Sondervermögens angelegt werden. Für das Sondervermögen AL Trust Euro Cash dürfen für die in § 2 der Besonderen Vertragsbedingungen genannten Aussteller (Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer, EU-, EWR-Staaten und Or-

ganisationen der EG) mehr als 35 Wertes des Sondervermögens angelegt werden. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, müssen die Wertpapiere/Geldmarktinstrumente im Sondervermögen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen. Das Sondervermögen kann auch insgesamt in Schuldverschreibungen eines der genannten Aussteller angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

In gedeckte Schuldverschreibungen darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Sofern in diese Schuldverschreibungen mehr als 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden, darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die Gesellschaft darf höchstens 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung,
- Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind.

Bei besonderen öffentlichen Ausstellern im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 InvG darf eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen (gilt für die Richtlinienkonformen Sondervermögen).

Die jeweiligen Einzelobergrenzen in beiden Fällen bleiben unberührt.

Die in Pension genommenen Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Die Anrechnungsbeträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten auf die vorstehend genannten Grenzen können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben, reduziert werden. Das bedeutet, dass für Rechnung des Sondervermögens auch über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Ausstellers erworben werden dürfen, wenn das dadurch gesteigerte Ausstellerrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens darf die Gesellschaft insgesamt anlegen in (gilt für die Richtlinienkonformen Sondervermögen)

- Wertpapieren, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des § 52 Absatz 1 Nr. 1 InvG erfüllen (gilt nicht für AL Trust Euro Cash),
- Geldmarktinstrumenten von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 genügen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Nr. 2 InvG erfüllen (gilt nicht für AL Trust Euro Cash),
- Aktien aus Neuemissionen, deren geplante Zulassung noch nicht erfolgt ist (gilt nicht für AL Trust Euro Cash und AL Trust Euro Short Term),
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und gewährt wurden:

a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den

Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

- b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,
- c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt im Sinne § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel zugelassen oder die an einem anderen organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der in § 52 Absatz 1 Nr. 4 d) InvG genannten Richtlinien erfüllt, sind, oder
- e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a bis c bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

#### **Bankguthaben**

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben angelegt werden, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterhalten. Nach Maßgabe der Allgemeinen Vertragsbedingungen können sie auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden (gilt nicht für AL Trust Euro Cash). Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

Die Bankguthaben dürfen für das Sondervermögen AL Trust Euro Relax abweichend von § 7 Satz 1 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« nicht auf Fremdwährung lauten.

#### **Investmentanteile (gilt für die Richtlinienkonformen Sondervermögen)**

Für das Sondervermögen AL Trust Euro Cash dürfen keine Investmentanteile erworben werden.

Bis zu 10 Prozent des Wertes der Sondervermögen dürfen in anderen Investmentanteilen nach Maßgabe der in den Allgemeinen Vertragsbedingungen definierten Bedingungen (Ausnahme: AL Trust Euro Cash) angelegt werden. Für das Sondervermögen AL Trust Global Invest dürfen bis zu 100 % in anderen Investmentanteilen angelegt werden. Hierbei sind die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und Absatz 3 InvG anzurechnen.

Diese anderen Sondervermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile an anderen Sondervermögen investieren. Es können Anteile an inländischen richtlinienkonformen und nicht-richtlinienkonformen Sondervermögen, Anteile an Investmentaktiengesellschaften, sowie richtlinienkonforme EG-Investmentanteile und andere ausländische Investmentanteile erworben werden. Für die Anteile muss eine jederzeitige Rückgabemöglichkeit bestehen. In Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen dürfen nur bis zu 20 Prozent des

Wertes der genannten Fonds angelegt werden. In nicht-richtlinienkonforme Investmentvermögen dürfen insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes der genannten Sondervermögen angelegt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung der genannten Sondervermögen nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen Investmentvermögens erwerben.

#### **Investmentanteile nach Maßgabe des § 50 InvG (gilt nur für das Gemischte Sondervermögen)**

Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) nach Maßgabe des § 50 InvG investieren. Diese Investmentvermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen oder Satzungen höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile an anderen Investmentvermögen investieren. Es können Anteile an inländischen richtlinienkonformen und nicht-richtlinienkonformen Sondervermögen, Anteile an Investmentaktiengesellschaften, sowie richtlinienkonforme EG-Investmentanteile und andere ausländische Investmentanteile erworben werden. Für die Anteile muss eine jederzeitige Rückgabemöglichkeit bestehen.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens bis zu 100 Prozent in Anteilen an Geldmarktfonds, bis zu 70 Prozent in Anteilen an Rentenfonds und bis zu 30 Prozent in Anteilen an Aktienfonds investieren.

In Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden; in nicht-richtlinienkonforme Investmentvermögen dürfen insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen Investmentvermögens erwerben.

#### **Anteile an Immobilien-Sondervermögen (gilt nur für das Gemischte Sondervermögen)**

Die Gesellschaft darf bis zu 30 Prozent für Rechnung des Sondervermögens auch Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach dem InvG erwerben, deren Vertragsbedingungen Investitionen in folgende Vermögensgegenstände vorsehen: Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke und andere Grundstücke; Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften sowie Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts sowie Nießbrauchsrechte an Grundstücken.

Bei den Immobilien-Sondervermögen muss es sich um Publikumsfonds handeln, das heißt die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen das Recht zur Rückgabe haben. Es dürfen auch Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen erworben werden. Die Gesellschaft darf Anteile an Immobilienfonds erwerben, die zu mehr als 10 Prozent in Anteile an anderen Investmentvermögen investieren.

#### **Anteile an Sonstigen Sondervermögen (gilt nur für das Gemischte Sondervermögen)**

Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent für Rechnung des Sondervermögens auch Anteile an Sonstigen Sondervermögen nach dem InvG erwerben, deren Vertragsbedingungen Investitionen in folgende Vermögensgegenstände vorsehen können:

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate, Anteile an anderen Investmentvermögen, Beteiligungen an Unternehmen, Edelmetalle, Unverbriefte Darlehensforderungen.

Bei den Sonstigen Sondervermögen muss es sich um Publikumsfonds handeln, das heißt die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen das Recht zur Rückgabe haben. Es dürfen auch Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen, Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine einem Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht sowie vergleichbare ausländische Investmentvermögen erworben werden.

Ausländische Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktion der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

In ausländische Investmentvermögen aus Staaten, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren, darf die Gesellschaft nicht investieren.

Anteile an Sonstigen Zielfonds dürfen nur erworben werden, soweit diese nach ihren Vertragsbedingungen oder der Satzung nicht in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Dies gilt nicht, soweit der Zielfonds in liquide Mittel nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Halbsatz 1 InvG investiert.

Es darf auch nicht in mehr als zwei Sonstige Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investiert werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Sonstigen Zielfonds erwerben.

Der Erwerb von Zielfonds richtet sich nach den Anlagebestimmungen bzw. nach dem Anlageschwerpunkt oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine über die gesetzlichen Vorschriften für Sonstige Sondervermögen hinaus gehende Beschränkung hinsichtlich der verfolgten Anlagepolitik der Zielfonds muss nach den Anlagebedingungen dieser Zielfonds nicht beschränkt sein. Der Umfang, in dem Zielfonds im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Derivate einsetzen und Kredite aufnehmen dürfen ist ebenfalls nicht beschränkt. Hinsichtlich der für Anlagenscheidungen eines potentiellen Zielfonds maßgeblichen Personen, insbesondere Geschäftsleiter und/oder Fondmanager, wird deren Qualifikation und Erfahrung, bezogen auf das jeweilige Sondervermögen in die Auswahlentscheidung einbezogen.

Sofern die Gesellschaft den Erwerb von Zielfonds im Interesse der Anleger für geboten hält, wird sie darauf achten, dass diese Zielfonds ihrerseits nicht bzw. nur in begrenztem Umfang in andere Sonstige Sondervermögen und/oder Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds-Anteile) investieren.

Bei Sonstigen Sondervermögen können die Kosten, wie z. B. Verwaltungsvergütungen, Depotbankvergütungen und erfolgsabhängige Gebühren (Performance-Fee), höher als bei herkömmlichen Sondervermögen sein.

Mit einer Investition in Zielfonds können besondere Risiken verbunden sein.

#### **Derivate (einfacher Einsatz)**

Die Gesellschaft darf ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für die Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten in den Sondervermögen einsetzen (Ausnahme: AL Trust Euro Cash).

- a) Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EU, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen,



- b) Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EU, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn
- eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist, und
  - der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps,
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die unter Buchstabe b) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions),
- e) Credit Default Swaps, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Die Gesellschaft darf für die Sondervermögen als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko der Sondervermögen zumindest zeitweise erhöhen. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisiko potenzial der Sondervermögen verdoppelt werden. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisiko potenzial für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den einfachen Ansatz im Sinne der Derivate-Verordnung an.

#### Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Sondervermögen (Ausnahme: AL Trust Euro Cash) im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für das Sondervermögen erwerbbar Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EU, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschließen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

#### Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens (Ausnahme: AL Trust Euro Cash) im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EU, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches

der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

#### Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens (Ausnahme: AL Trust Euro Cash) im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps abschließen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

#### Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung dieses Sondervermögens (Ausnahme: AL Trust Euro Cash) dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

#### Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen (Ausnahme: AL Trust Euro Cash) nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps erwerben, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im Sondervermögen eingesetzt werden.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

#### In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente (gilt für die Richtlinienkonformen Sondervermögen)

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben (Ausnahme: AL Trust Euro Cash), wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

#### OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte (Ausnahme: AL Trust Euro Cash).

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahenten-

grenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

### **Darlehensgeschäfte**

Die im Sondervermögen vorhandenen Vermögensgegenstände können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat die Gesellschaft eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Sondervermögen Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Vermögensgegenständen ist, dass dem Sondervermögen ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Geldmarktinstrumenten übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Geldmarktinstrumenten bei Fälligkeit an die Depotbank für Rechnung des Sondervermögens zu zahlen. Werden Geldmarktinstrumenten befristet verliehen, so ist dies auf 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Geldmarktinstrumente dürfen 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Sondervermögens nicht gewähren.

### **Pensionsgeschäfte**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Pensionsgeschäfte (Ausnahme: AL Trust Euro Cash) mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstitutionen mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten abschließen. Pensionsgeschäfte sind nur in Form so genannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen.

### **Kreditaufnahme**

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

### **Allgemeine Bewertungsregeln**

#### **An einer Börse zugelassene/in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände**

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter »Besondere Bewertungsregeln« nicht anders angegeben.

#### **Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs**

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung

der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter »Besondere Bewertungsregeln« nicht anders angegeben.

### **Besondere Bewertungsregeln**

#### **Optionsrechte und Terminkontrakte**

Die zu einem Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Sondervermögens verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Sondervermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Sondervermögens hinzugerechnet.

#### **Bankguthaben, Festgelder und Darlehen**

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt. Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

#### **Investmentanteile**

Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

#### **Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände**

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Morning-Fixings der Reuters AG um 10.00 Uhr der Währung in Euro taggleich umgerechnet.



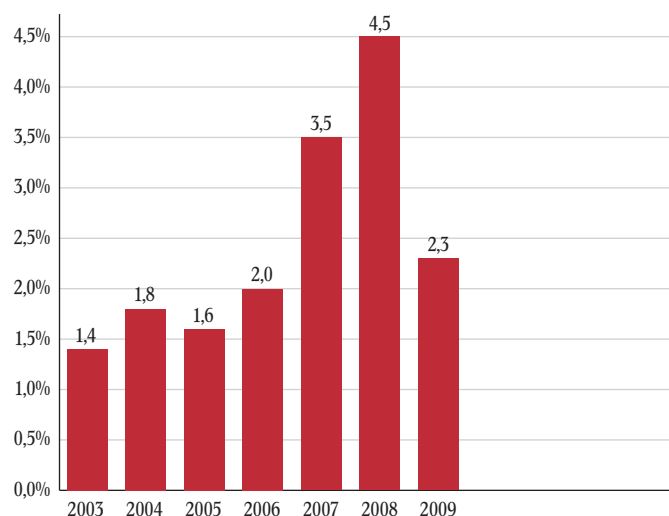
## Wertentwicklung Richtlinienkonforme Sondervermögen<sup>1</sup>

### AL Trust €uro Cash

Wertentwicklung im Überblick

	Kumuliert	Ø pro Jahr
1 Jahr	+ 2,3 %	-
3 Jahre	+11,0 %	+3,5 % p. a.
5 Jahre	+15,3 %	+2,9 % p. a.
Seit Auflegung	+18,9 %	+2,6 % p. a.

### Jährliche Wertentwicklung von 2003 bis 2009

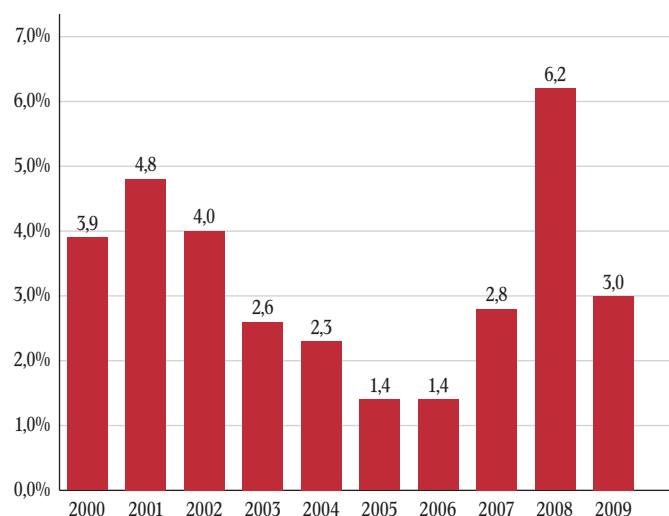


### AL Trust €uro Short Term

Wertentwicklung im Überblick

	Kumuliert	Ø pro Jahr
3 Jahre	+12,3 %	+3,9 % p. a.
5 Jahre	+15,1 %	+2,9 % p. a.
10 Jahre	+36,9 %	+3,2 % p. a.
Seit Auflegung	+80,6 %	+3,6 % p. a.

### Jährliche Wertentwicklung von 2000 bis 2009

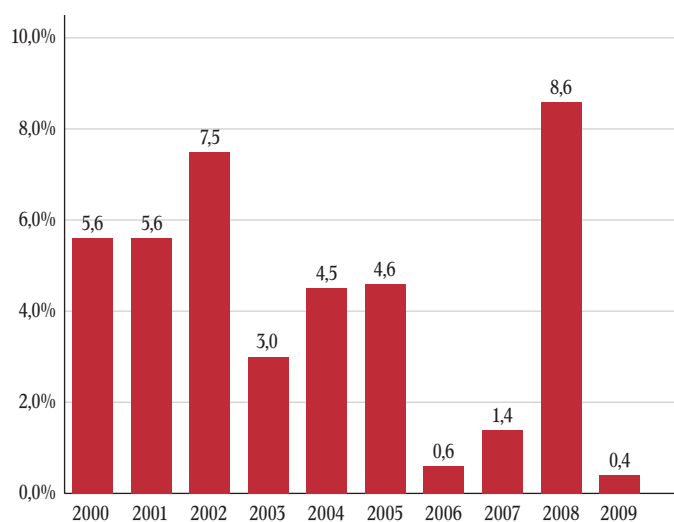


### AL Trust €uro Renten

Wertentwicklung im Überblick

	Kumuliert	Ø pro Jahr
3 Jahre	+ 9,8 %	+3,2 % p. a.
5 Jahre	+ 14,2 %	+2,7 % p. a.
10 Jahre	+ 47,5 %	+4,0 % p. a.
Seit Auflegung	+214,1 %	+5,2 % p. a.

### Jährliche Wertentwicklung von 2000 bis 2009



<sup>1)</sup> Alle Angaben per 31. 12. 2009. Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), Ausschüttungen wieder angelegt.

Die historische Wertentwicklung der Sondervermögen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung. Aktuelle Wertentwicklungsdaten erhalten Sie im Internet unter [www.alte-leipziger.de](http://www.alte-leipziger.de).

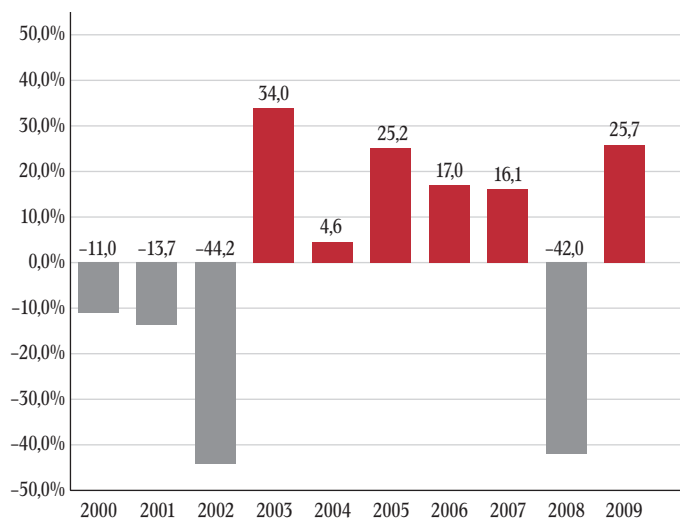
## Wertentwicklung Richtlinienkonforme Sondervermögen<sup>1</sup>

### AL Trust Aktien Deutschland

#### Wertentwicklung im Überblick

	Kumuliert	Ø pro Jahr
3 Jahre	- 13,9 %	- 4,9 % p. a.
5 Jahre	+ 30,2 %	+ 5,4 % p. a.
10 Jahre	- 21,8 %	- 2,4 % p. a.
Seit Auflegung	+ 264,1 %	+ 5,9 % p. a.

### Jährliche Wertentwicklung von 2000 bis 2009

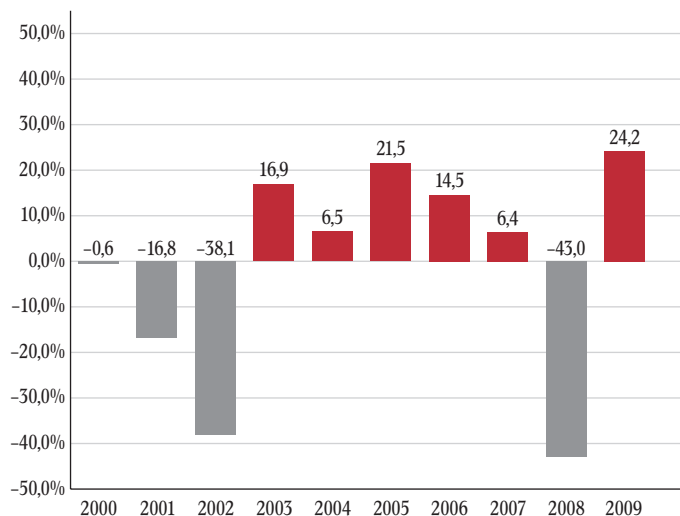


### AL Trust Aktien Europa

#### Wertentwicklung im Überblick

	Kumuliert	Ø pro Jahr
3 Jahre	- 24,6 %	- 9,0 % p. a.
5 Jahre	+ 7,3 %	+ 1,4 % p. a.
10 Jahre	- 31,6 %	- 3,7 % p. a.
Seit Auflegung	- 0,3 %	- 0,0 % p. a.

### Jährliche Wertentwicklung von 2000 bis 2009

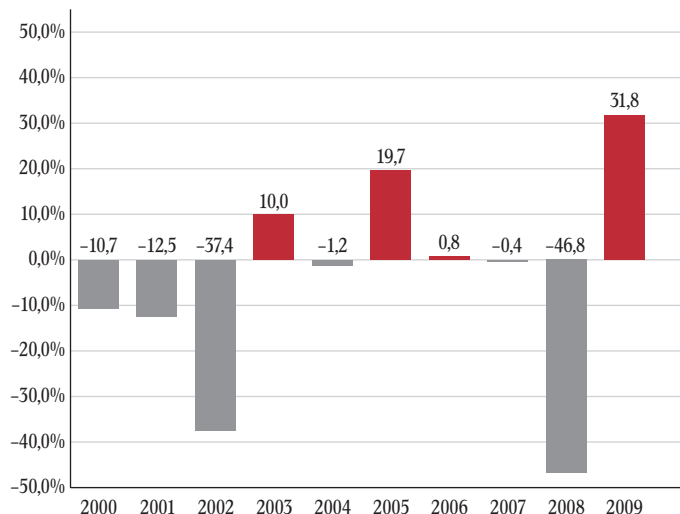


### AL Trust Global Invest

#### Wertentwicklung im Überblick

	Kumuliert	Ø pro Jahr
3 Jahre	- 30,2 %	- 11,3 % p. a.
5 Jahre	- 14,0 %	- 3,0 % p. a.
10 Jahre	- 54,3 %	- 7,5 % p. a.
Seit Auflegung	+ 2,7 %	+ 0,2 % p. a.

### Jährliche Wertentwicklung von 2000 bis 2009



<sup>1</sup>) Alle Angaben per 31. 12. 2009. Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag). Ausschüttungen wieder angelegt.

**Die historische Wertentwicklung der Sondervermögen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung. Aktuelle Wertentwicklungsdaten erhalten Sie im Internet unter [www.alte-leipziger.de](http://www.alte-leipziger.de).**

## Wertentwicklung Gemischtes Sondervermögen<sup>1</sup>

### AL Trust €uro Relax

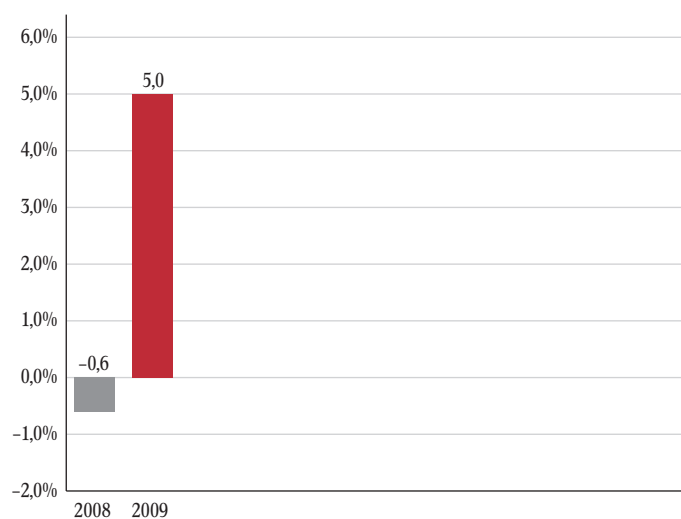
Wertentwicklung im Überblick

	Kumuliert	Ø pro Jahr
1 Jahr	+ 5,0 %	-
3 Jahre	-	-
5 Jahre	-	-
Seit Auflegung	+ 4,4 %	+ 3,5 % p. a.

<sup>1)</sup> Alle Angaben per 31. 12. 2009. Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), Ausschüttungen wieder angelegt.

**Die historische Wertentwicklung der Sondervermögen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung. Aktuelle Wertentwicklungsdaten erhalten Sie im Internet unter [www.alte-leipziger.de](http://www.alte-leipziger.de).**

### Jährliche Wertentwicklung von 2008 bis 2009



### Risikohinweise

#### Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Sondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Sondervermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

#### Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Investmentgesetz und die Vertragsbedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für die Sondervermögen einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle An-

lagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

#### Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

#### Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die das Sondervermögen Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

#### Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

#### Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

#### Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Sondervermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

#### Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Sondervermögens in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält das Sondervermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Sondervermögens.

#### Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann.

### **Konzentrationsrisiko**

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

### **Inflationsrisiko**

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

### **Rechtliches und steuerliches Risiko**

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

### **Änderung der Anlagepolitik**

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für die Richtlinienkonformen Sondervermögen zulässigen Anlagespektrums können sich die mit den Sondervermögen verbundenen Risiken inhaltlich verändern.

### **Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung**

Die Gesellschaft behält sich in den Vertragsbedingungen für die Sondervermögen das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu ändern (siehe hierzu auch »Grundlagen«). Ferner ist es ihr gemäß der Vertragsbedingungen möglich, Sondervermögen ganz aufzulösen, oder sie mit einem anderen, ebenfalls von ihr verwalteten Sondervermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

### **Risiko der Rücknahmeaussetzung**

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen »Aussetzung der Rücknahme«). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

### **Schlüsselpersonenrisiko**

Sondervermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

### **Zinsänderungsrisiko**

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i. d. R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken.

### **Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften**

Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Sondervermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Sondervermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingemommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Sondervermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

### **Risiken im Zusammenhang mit Investmentanteilen/Dachfonds**

Die Risiken der Investmentanteile, die für die jeweiligen Sondervermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Sondervermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

#### **Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Immobilien-Sondervermögen (gilt nur für das Gemischte Sondervermögen)**

Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilswert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobilien-Gesellschaften gehalten werden. Zum Beispiel bestehen folgende Risiken:

- Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle sowie unvorhersehbare Instandhaltungsaufwendungen
- Risiken aus Feuer- und Sturmschäden, Elementarschäden sowie Kriegs- und Terrorrisiken;
- Unvorhergesehene Baukostenerhöhungen, Altlastenrisiken und Baumängel sowie das Risiko von Gewährleistungsansprüchen Dritter bei der Veräußerung von Immobilien;
- Erwirbt ein Immobilienfonds Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, so können sich Risiken aus der Gesellschaftsform ergeben sowie im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern oder aus Änderungen der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Das Risiko des Sondervermögens als Anleger in einem Immobilienfonds ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht.

Im Unterschied zu anderen Arten von Investmentfonds kann die Rücknahme der Anteile an einem Immobilienfonds auch dann bis zu zwei Jahre ausgesetzt werden, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel des Immobilienfonds zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Nach Wiederaufnahme der Rücknahme wird den Anlegern der dann gültige Rückgabepreis ausgezahlt, der unter Umständen niedriger ist, als vor der Rücknahmeaussetzung.

#### **Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Sonstigen Sondervermögen (gilt nur für das Gemischte Sondervermögen)**

Sonstige Sondervermögen dürfen unter anderem in- und ausländische Unternehmensbeteiligungen jeglicher Art, sofern der Verkehrswert der Beteiligung ermittelt werden kann, sowie Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen erwerben.

Unternehmensbeteiligungen können mangels eines Marktes bzw. eines liquiden Marktes für Beteiligungen schwer veräußerbar sein. Ferner sind mit dem Erwerb spezifische Risiken verbunden, die sich aus der Geschäftstätigkeit und der speziellen Situation des einzelnen Unternehmens sowie aus der rechtlichen Ausgestaltung der einzelnen Beteiligung ergeben.

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsbereichen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt

werden. Zusätzlich können Situationen entstehen, in denen das Risiko solch einer Übertragung nicht versichert werden kann und sich folglich Speditionen weigern, den Übertrag oder die Lieferung durchzuführen. Edelmetallpreise schwanken über kurze Perioden stärker aufgrund von Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen durch Regierungen, Zentralbanken, internationale Agenturen, Investmentspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen verschiedener Regierungen. Ferner können Regierungsanordnungen bezüglich des Privateigentums an Edelmetallen zu Wertschwankungen führen.

Unverbriefte Darlehensforderungen können mangels eines liquiden Marktes schwer veräußerbar sein. Aufgrund der fehlenden Verbriefung kann sich der Veräußerungsvorgang zudem aufwändiger und langwieriger gestalten als z. B. bei Wertpapieren. Kauft der Zielfonds eine Forderung auf und wird der Schuldner anschließend zahlungsunfähig, so können die Erträge aus der Forderung hinter dem dafür gezahlten Kaufpreis zurückbleiben und für den Zielfonds entsteht ein Verlust. Die Erträge können auch durch unvorhergesehene Kosten für die Beitreibung der Forderung geschmälert werden. Da der Zielfonds als Gläubiger in einen bereits bestehenden Darlehensvertrag eintritt, kann auch bei sorgfältiger Prüfung nicht ausgeschlossen werden, dass dem Schuldner Kündigungs-, Anfechtungs- oder ähnliche Rechte zustehen, durch die der Darlehensvertrag zum Nachteil des Zielfonds geändert wird.

Für Sonstige Sondervermögen gelten außerdem weniger strenge Risikostreuervorschriften als für herkömmliche Investmentfonds, das heißt ein relativ großer Teil des Fondsvermögens darf z. B. in eine bestimmte Aktie oder Anleihe investiert werden. Verliert dieses Papier an Wert, sinkt auch der Wert des Zielfonds deutlich (»Klumpenrisiko«).

Das Risiko des Sondervermögens als Anleger ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht.

Die Anteile an Sonstigen Sondervermögen, die für das Sondervermögen erworben werden, können ggf. nicht jederzeit zurückgegeben werden.

Unter Umständen sind Rückgaben nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. Das heißt, dass die Anteile nicht immer zum günstigsten Zeitpunkt liquidiert werden können.

**Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.**

#### **Erhöhte Volatilität**

**Die Sondervermögen können aufgrund ihrer Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität aufweisen, d. h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.**

#### **Profil des typischen Anlegers**

Das Sondervermögen AL Trust Euro Cash ist für sicherheitsorientierte Anleger geeignet, die auf eine geldmarktorientierte, attraktive Verzinsung Wert legen. Das Sondervermögen empfiehlt sich als dauerhafte Liquiditätsreserve sowie als kurzfristige Parkposition für neu anzulegende Gelder.

Das Sondervermögen AL Trust Euro Short Term ist für ertragsorientierte Anleger geeignet, die bereit und in der Lage sind, für einen mittel- bis langfristig hohen Ertrag Wertschwankungen und gegebenenfalls vorübergehend Verluste hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 3 Jahren liegen. Das Sondervermögen empfiehlt sich als Basisin-



vestment oder zur Beimischung für eher konservative Anleger, die sich die Chancen der Rentenmärkte Eurolands erschließen wollen.

Das Sondervermögen AL Trust Euro Renten ist für ertragsorientierte Anleger geeignet, die bereit und in der Lage sind, für einen mittel- bis langfristig hohen Ertrag Wertschwankungen und gegebenenfalls vorübergehend Verluste hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 3 Jahren liegen. Das Sondervermögen empfiehlt sich als Basis-Investment oder zur Beimischung für eher konservative Anleger, die sich die Chancen der Rentenmärkte Eurolands erschließen wollen.

Das Sondervermögen AL Trust Aktien Deutschland ist für wachstumsorientierte Anleger geeignet, die bereit und in der Lage sind, für einen mittel- bis langfristig hohen Wertzuwachs Wertschwankungen und gegebenenfalls einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen. Das Sondervermögen empfiehlt sich als Basisinvestment oder zur Beimischung für dynamische Anleger, die sich die Chancen des deutschen Aktienmarktes erschließen wollen.

Das Sondervermögen AL Trust Aktien Europa ist für wachstumsorientierte Anleger geeignet, die bereit und in der Lage sind, für einen mittel- bis langfristig hohen Wertzuwachs Wertschwankungen und gegebenenfalls einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen. Das Sondervermögen empfiehlt sich als Basisinvestment oder zur Beimischung für dynamische Anleger, die sich die Chancen des europäischen Aktienmarktes erschließen wollen.

Das Sondervermögen AL Trust Global Invest ist für wachstumsorientierte Anleger geeignet, die bereit und in der Lage sind, für einen mittel- bis langfristig hohen Wertzuwachs Wertschwankungen und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen. Das Sondervermögen empfiehlt sich als Basisinvestment oder zur Beimischung für dynamische Anleger, die sich die Chancen an den internationalen Aktienmärkten erschließen wollen.

Das Sondervermögen AL Trust Euro Relax ist für ertragsorientierte Anleger geeignet, die bereit und in der Lage sind, für einen mittel- bis langfristigen hohen Ertrag Wertschwankungen und ggf. vorübergehend Verluste hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen. Das Sondervermögen empfiehlt sich als Basis-Investment für eher konservative Anleger.

## Anteile

Die Rechte der Anleger sämtlicher, in diesem Bericht aufgeführten Sondervermögen sind ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich.

Die Anteile sämtlicher in diesem Bericht aufgeführten Sondervermögen lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

## Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

### Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

## Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich bewertungstätig die Rücknahme von Anteilen verlangen. Rücknahmeaufträge sind bei der Depotbank oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert – ggf. abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht, zurückzunehmen.

## Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Abrechnung erfolgt spätestens an dem auf den Eingang des Rücknahmeauftrags folgenden Wertermittlungstag (gilt für die Sondervermögen AL Trust Euro Cash, AL Trust Euro Short Term, AL Trust Euro Renten, AL Trust Aktien Deutschland, AL Trust Aktien Europa).

Die Abrechnung erfolgt spätestens an dem auf den Eingang des Rücknahmeauftrags folgenden übernächsten Wertermittlungstag (gilt für die Sondervermögen AL Trust Global Invest und AL Trust Euro Relax).

Der Orderannahmeschluss der Depotbank für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge ist zur Zeit jeweils auf 14:00 Uhr festgelegt.

## Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Sondervermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht bewertet werden können. Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Preis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Sondervermögens veräußert hat. Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitungen oder auf der Internetseite [www.alte-leipziger.de](http://www.alte-leipziger.de) über die Aussetzung oder die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile.

## Börsen und Märkte

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an anderen Märkten gehandelt werden. Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

## Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

### Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Depotbank unter Mitwirkung der Gesellschaft bewertungstätig den Wert der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (Inventarwert). Die Division des Inventarwertes durch die Zahl der ausgegebenen Anteilscheine ergibt den Anteilwert.

Bewertungstage für die Anteile des Sondervermögens sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des Investmentgesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Anteilpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Heilig Abend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen.

### Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind unter »Aussetzung der Anteilrückgabe« näher erläutert.

### Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt beim

AL Trust Euro Short Term bis zu 1 %  
AL Trust Euro Renten bis zu 3 %  
AL Trust Aktien Deutschland bis zu 5 %  
AL Trust Aktien Europa bis zu 5 %  
AL Trust Global Invest bis zu 5 %  
AL Trust Euro Relax bis zu 3 %  
des jeweiligen Anteilwertes.

Bezogen auf den Bruttoanlagebetrag beträgt der Ausgabeaufschlag beim

AL Trust Euro Short Term bis zu 0,99 %  
AL Trust Euro Renten bis zu 2,91 %  
AL Trust Aktien Deutschland bis zu 4,76 %  
AL Trust Aktien Europa bis zu 4,76 %  
AL Trust Global Invest bis zu 4,76 %  
AL Trust Euro Relax bis zu 2,91 %

Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Sondervermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Beim AL Trust Euro Cash entspricht der Ausgabepreis dem Rücknahmepreis. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Die Ausgabe- und Vertriebskosten trägt die Gesellschaft aus der ihr zustehenden Verwaltungsvergütung.

### Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird bei allen Sondervermögen nicht erhoben.

### Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden regelmäßig in einer hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen sowie auf der Internetseite [www.alte-leipziger.de](http://www.alte-leipziger.de) veröffentlicht.

### Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Depotbank erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Werden Anteile über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile anfallen. Bei Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

### Verwaltungs- und sonstige Kosten

#### Diese Regelungen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der BaFin

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Sondervermögen eine tägliche Vergütung auf Basis der börsentäglich ermittelten Inventarwerte. Die Verwaltungsvergütungen betragen im Einzelnen:

Sondervermögen	Maximale Höhe der Verwaltungsvergütung	Tatsächliche, derzeit erhobene Verwaltungsvergütung
AL Trust Euro Cash	bis zu 0,5 % p. a.	0,1 % p. a.
AL Trust Euro Short Term	bis zu 1,0 % p. a.	0,5 % p. a.
AL Trust Euro Renten	bis zu 1,0 % p. a.	0,5 % p. a.
AL Trust Aktien Deutschland	bis zu 1,5 % p. a.	1,5 % p. a.
AL Trust Aktien Europa	bis zu 1,5 % p. a.	1,5 % p. a.
AL Trust Global Invest	bis zu 1,5 % p. a.	1,5 % p. a.
AL Trust Euro Relax	bis zu 1,0 % p. a.	1,0 % p. a.

Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit aus den Sondervermögen eine tägliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 0,05 % p. a., derzeit werden 0,05 % p. a. erhoben (AL Trust Euro Cash bis zu 0,04 % p. a., derzeit werden 0,02 % p. a. erhoben) auf Basis der börsentäglich ermittelten Inventarwerte. Die Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

Neben den der Gesellschaft und der Depotbank zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- bankübliche Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten für die Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen und des Auflösungsberichts;
- Kosten für die Prüfung der Sondervermögen durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragscheine;
- ggf. Kosten für die Ertragschein-Bogenerneuerung;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Sondervermögen.

Im Jahresbericht werden die zu Lasten des Sondervermögens angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (»Total Expense Ratio« – TER). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens, der Vergütung der Depotbank sowie den Aufwendungen, die dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden können. Ausgenommen sind die Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Sondervermögens geldwerte Vorteile (Broker-Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Der Kapitalanlagegesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend Vermittlungsentgelte als so genannte »Vertriebsfolgeprovisionen«.

### **Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen**

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens wird eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet. Daneben können für den Erwerb und die Rücknahme von Zielfonds, die nicht von der ALTE LEIPZIGER Trust oder einer mit ihr verbundenen Kapitalanlagegesellschaft ausgegeben sind, ggf. Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschläge berechnet werden. Daneben sind auch die Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, von Zielfonds, die ggf. eine andere Kostenstruktur aufweisen, mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Sondervermögens zu tragen.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem Sondervermögen für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Sondervermögen berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offen gelegt, die dem Sondervermögen von einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

### **Teilfonds**

Die in diesem Bericht aufgeführten Sondervermögen sind nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

### **Anteilklassen**

Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Anteilklassen werden nicht gebildet.

### **Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge**

#### **Ertragsausgleichsverfahren**

Die Gesellschaft wendet für die Sondervermögen ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilserwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt. Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde

andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert des Sondervermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren. Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Sondervermögens bzw. des Anteilumlauts beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

### **Geschäftsjahr und Ausschüttungen**

Das Geschäftsjahr der Sondervermögen endet jeweils am 30. September.

#### **Ausschüttungsmechanik**

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung der Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften jedes Jahr im November an die Anleger aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

#### **Gutschrift der Ausschüttungen**

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Depotbank oder der Gesellschaft verwahrt werden, schreiben diese die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

### **Auflösung und Übertragung des Sondervermögens**

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Sondervermögens zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung eines Sondervermögens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Rechenschaftsbericht oder Halbjahresbericht kündigen.

Des Weiteren erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird. In diesen Fällen geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die das Sondervermögen abwickelt, oder mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einer anderen Gesellschaft die Verwaltung überträgt.

#### **Verfahren bei Auflösung eines Sondervermögens**

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen wird eingestellt. Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Sondervermögens abzüglich der noch durch das Sondervermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Sondervermögen Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Depotbank ist berechtigt, nicht abgerufene Liquidationserlöse nach einer Frist von 6 Monaten bei dem für die Gesellschaft zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Sondervermögens wird der Auflösungsbericht im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.



## Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens

Alle Vermögensgegenstände eines Sondervermögens dürfen zum Geschäftsjahresende (Übertragungstichtag) auf ein anderes Sondervermögen übertragen werden. Mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungstichtag alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens auf ein Sondervermögen der Gesellschaft übertragen werden.

Das andere Sondervermögen muss ebenfalls von der Gesellschaft verwaltet werden. Seine Anlagegrundsätze und -grenzen, die Ausgabeabschlüsse oder Rücknahmeabschlüsse sowie die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen dürfen nicht wesentlich von denen des Sondervermögens abweichen. Die Gesellschaft macht den Beschluss zur Übertragung der Vermögensgegenstände im Internet ([www.alte-leipziger.de](http://www.alte-leipziger.de)) bekannt. Die Übertragung erfolgt drei Monate nach Bekanntmachung, falls nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

## Verfahren bei der Übertragung von Sondervermögen

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenen Sondervermögen entspricht.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein anderes findet nur mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) statt.

## Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- € (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- € (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.<sup>1</sup>

Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vor-

nahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z. B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

## Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

### Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) »normale« Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) »cum«-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o. g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1. 1. 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. 1. 2009 eingegangen wurde.

<sup>1</sup>) Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. u.).

### **Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden**

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- € bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- € bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Da die Anleger der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann in diesem Fall kein Kirchensteuereinbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den abgeführten Steuerabzug auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 % zzgl. des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

### **Inländische Dividenden**

Inländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Kapitalanlagegesellschaft vorgenommen. Die depotführende Stelle berücksichtigt bei Ausschüttungen zudem einen ggf. vorliegenden Antrag auf Kirchensteuereinbehalt. Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

### **Negative steuerliche Erträge**

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

### **Substanzauskehrungen**

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d. h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

### **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31. 12. 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die vor dem 1. 1. 2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Beträgt der aus »privaten Veräußerungsgeschäften« erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600,- €, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. 1. 2009 erworbenen Anteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteilerer Immobiliengewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn Bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

### **Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)**

#### **Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien**

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) »normale« Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) »cum«-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz<sup>1</sup> (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 % (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. u.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1.1.2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

### **Zinsen und zinsähnliche Erträge**

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.<sup>2</sup> Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

### **In- und ausländische Dividenden**

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften steuerfrei.<sup>3</sup> Von Einzelunternehmern sind diese Erträge zu 60 % zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Streubesitzdividenden aus einem Investmentvermögen ist derzeit Gegenstand eines Gerichtsverfahrens.

### **Negative steuerliche Erträge**

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

### **Substanzauskehrungen**

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz

<sup>1</sup>) 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

<sup>2</sup>) Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>) 5 % der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.



aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

### **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien herrühren (sog. Sondervermögen). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 % zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

### **Steuerausländer**

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

### **Solidaritätszuschlag**

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

### **Kirchensteuer**

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben

wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

### **Ausländische Quellensteuer**

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

### **Ertragsausgleich**

Auf Erträge entfallende Anteile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

### **Gesonderte Feststellung, Außenprüfung**

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z. B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

### **Zwischengewinnbesteuerung**

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

### Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. § 40 InvG kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft, die von der gleichen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird.

### Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i. S. d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70 % der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6 % des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist zudem bestrebt, Besteuerungsgrundlagen außerhalb des § 5 Abs. 1 InvStG (wie insbesondere den Aktien Gewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

### EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U.a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i. H. v. 20 % (ab 1. 7. 2011: 35 %) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 %-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40 %-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

**Hinweis:** Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

### Auslagerung

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- Fondsbuchhaltung und Orderabwicklung
- Abschluss von Wertpapierleihgeschäften gegen Bestellung von Sicherheiten
- Innenrevision
- Datenschutz

### **Jahres-/Halbjahresberichte/Abschlussprüfer**

Die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Gesellschaft erhältlich.

Mit der Prüfung der Sondervermögen und der Jahresberichte ist die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.

### **Zahlungen an die Anteilhaber/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen**

Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem unter »Grundlagen« angegebenen Wege bezogen werden.

### **Weitere Sondervermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden**

Neben den in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten sieben Publikumsfonds werden derzeit neun Spezial-Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet.

### **Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf § 126 InvG (Haustürgeschäfte)**

1. Ist der Käufer von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der Kapitalanlagegesellschaft gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

2. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist, trifft die Beweislast den Verkäufer.

3. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

- der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder
- er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

4. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

5. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

6. Die Maßgaben der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Verkauf der Anteile durch den Anleger.

# Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH, Oberursel, (nachstehend »Gesellschaft« genannt) für die von der Gesellschaft aufgelegten **Richtlinienkonformen Sondervermögen**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten »Besonderen Vertragsbedingungen« gelten.

## § 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
2. Die Kapitalanlagegesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und dem Anleger richtet sich nach diesen Vertragsbedingungen und dem InvG.

## § 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

## § 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 InvG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 51 InvG bleibt unberührt.

## § 4 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den Vertragsbestimmungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

## § 5 Wertpapiere

Sofern die »Besonderen Vertragsbedingungen« keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist<sup>1</sup>,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) es Aktien sind, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören, erworben wurden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 InvG genannten Kriterien erfüllen,
- h) es Finanzinstrumente sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 InvG erfüllt sind.

## § 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die »Besonderen Vertragsbedingungen« keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG für Rechnung des Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

<sup>1</sup>) Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. [www.bafin.de](http://www.bafin.de)



- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist<sup>2</sup>,
- c) von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden und den Anforderungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 InvG entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 und 3 InvG erfüllen.

### § 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den »Besonderen Vertragsbedingungen« nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

### § 8 Investmentanteile

1. Sofern in den »Besonderen Vertragsbedingungen« nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an inländischen Richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie EG-Investmentanteile im Sinne des InvG erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 50 Abs.1 Satz 2 InvG erfüllen.

<sup>2</sup>) siehe Fußnote 1

2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentvermögen i. S. v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.

### § 9 Derivate

1. Sofern in den »Besonderen Vertragsbedingungen« nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 InvG einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzte Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswerten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 51 Abs. 1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 51 Abs. 1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
  - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
  - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.



4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den »Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen« oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassene Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) beachten.

## § 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den »Besonderen Vertragsbedingungen« nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG erwerben.

## § 11 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG, der DerivateV und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

2. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 Prozent des Sondervermögens nicht übersteigen.

3. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die

Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 2 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

4. Die Grenze in Absatz 3 Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers nach Maßgabe von § 60 Absatz 2 Satz 1 InvG überschritten werden, sofern die »Besonderen Vertragsbedingungen« dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

5. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 49 InvG bei je einem Kreditinstitut anlegen.

6. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:

- von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung,
- Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind,

20 Prozent des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

7. Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 und 3 und Absätzen 5 bis 6 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 6 nicht kumuliert werden.

8. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

## § 12 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen

1. Die Gesellschaft darf alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen übertragen oder alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens in dieses Sondervermögen übernehmen, wenn

- beide Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden,
- die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen für diese Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen,
- die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge nicht wesentlich voneinander abweichen,

d) die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungsstichtag) erfolgt, am Übertragungsstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmevorgang vom Abschlussprüfer geprüft wird und die Bundesanstalt die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein anderer Übertragungsstichtag bestimmt werden; § 44 Abs. 3 und 6 InvG ist entsprechend anzuwenden.

2. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Beschluss der Gesellschaft zur Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen ist bekannt zu machen; § 43 Abs. 5 Satz 1 InvG ist entsprechend anzuwenden. Die Übertragung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung erfolgen, falls nicht mit der Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungsstichtag folgenden Tages als ausgegeben.

3. Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen. In diesem Fall ist statt des Umtauschverhältnisses nach Abs. 2 Satz 1, der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln. Die Ausgabe der neuen Anteile an die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt nicht als Tausch. Die ausgegebenen Anteile treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen.

### § 13 Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragene Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragende Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragene Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den »Besonderen Vertragsbedingungen« genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.

4. Sofern in den »Besonderen Vertragsbedingungen« nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 13 gelten hierfür sinngemäß.

### § 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.

2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.

4. Sofern in den »Besonderen Vertragsbedingungen« nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 14 gelten hierfür sinngemäß.

### § 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen.

### § 16 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.

2. Die Anteile können verschiedene Rechte, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeaufschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den »Besonderen Vertragsbedingungen« festgelegt.

3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.

4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.

5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den »Besonderen Vertragsbedingungen«.

### § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gem. § 37 InvG auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

### § 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in Absatz 4 genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 36 InvG bzw. nach einer gem. § 36 InvG erlassenen Rechtsverordnung.

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den »Besonderen Vertragsbedingungen« gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den »Besonderen Vertragsbedingungen« festgesetzten Rücknahmeabschlags. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, sind deren Höhe und Berechnung in den »Besonderen Vertragsbedingungen« anzugeben.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den »Besonderen Vertragsbedingungen« nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

### § 19 Kosten

In den »Besonderen Vertragsbedingungen« werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den »Besonderen Vertragsbedingungen« darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

### § 20 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens (bei Ablauf vor dem 1. 1. 2009: Spätestens drei Monate) macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Abs. 1 InvG bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Berichte, die sich auf ein Geschäftsjahr beziehen, das vor dem 1. 1. 2009 endet, werden darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht.

### § 21 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

### § 22 Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.
2. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zulasten des Sondervermögens gehen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG), bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht und treten – mit Ausnahme der Änderungen nach Absätzen 4 und 5 – frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen.
4. Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG) treten 6 Monate nach Bekanntmachung in Kraft, falls nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Termin bestimmt wird. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.
5. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten 6 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2. Zusätzlich hat die Gesellschaft den Anlegern ein Angebot zu unterbreiten, die Anteile in Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen.

### § 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.



# Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH, Oberursel, (nachstehend »Gesellschaft« genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte **Richtlinienkonforme Sondervermögen AL Trust Euro Cash**, die nur in Verbindung mit den für Richtlinienkonforme Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten »Allgemeinen Vertragsbedingungen« gelten.

## Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 Absatz 1 Nummer 4 InvG.

### § 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen muss zu mindestens 85 Prozent aus Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben gem. § 1 Abs. 2 und 3 bestehen. Das Sondervermögen muss zu mindestens 100 Prozent aus Vermögensgegenständen gemäß § 1 bestehen, die auf Euro lauten.
2. Pensionsgeschäfte dürfen für das Sondervermögen nicht abgeschlossen werden.
3. Die Gesellschaft darf in Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen:

#### Die Bundesrepublik Deutschland

##### Die Bundesländer:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

##### Europäische Gemeinschaften:

- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
- EURATOM
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaften

##### Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Republik Zypern

##### Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

4. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben bei inländischen Kreditinstituten mit guter Bonität nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« gehalten werden. Abweichend von § 7 Satz 1 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« dürfen Bankguthaben nur auf Euro lauten.

5. Geldmarktpapiere dürfen nur erworben werden in Form von unverzinslichen Schatzanweisungen und Schatzwechsell des Bundes, seiner Sondervermögen der Bundesländer, vergleichbaren Papieren der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Papiere eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben..

6. Bis zu 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens darf die Gesellschaft in Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen des Bundes, seiner Sondervermögen, der Bundesländer der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in anderen Schuldverschreibungen, die an einem organisierten Markt im Inland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in

einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, anlegen.

7. Der Erwerb von Aktien, Options- oder Wandelanleihen ist nicht zulässig.

### § 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

### Anteilklassen

#### § 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« werden nicht gebildet.

### Anteilscheine, Ausgabepreis und Kosten

#### § 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

#### § 6 Ausgabepreis

Der Ausgabepreis entspricht dem Rücknahmepreis. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

#### § 7 Kosten<sup>1</sup>

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,5 Prozent p.a. des Wertes des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die anteilige Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
2. Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04 Prozent p.a. des Wertes des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die anteilige Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
3. Neben den der Gesellschaft, der Depotbank und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
  - c) Kosten für den Druck und den Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichts;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;

h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

### Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

#### § 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

#### § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

<sup>1)</sup> Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

# Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH, Oberursel, (nachstehend »Gesellschaft« genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte **Richtlinienkonforme Sondervermögen AL Trust Euro Short Term**, die nur in Verbindung mit den für Richtlinienkonforme Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten »Allgemeinen Vertragsbedingungen« gelten.

## Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 Nummer 1, 2, und 4 InvG.

### § 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent aus auf Euro lautende Schuldverschreibungen (einschließlich Schuldscheindarlehen) europäischer Aussteller mit einer Restlaufzeit von höchstens vier Jahren bestehen. Für Schuldverschreibungen mit periodischer Zinsanpassung gilt die vorgenannte Restlaufzeitbegrenzung nicht. Verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben oder deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird, werden auf die 51 Prozent-Grenze angerechnet.
2. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen:

#### Die Bundesrepublik Deutschland

##### Die Bundesländer:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

##### Europäische Gemeinschaften:

- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
- EURATOM
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaften

##### Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

- Belgien
- Bulgarien

- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Republik Zypern

##### Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

##### Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Australien
- Japan
- Kanada
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Südkorea
- Türkei
- Vereinigte Staaten von Amerika

3. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

4. Die Gesellschaft führt dem Sondervermögen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe von § 6 Absätze 1 und 2 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« zu. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen. Geldmarktinstrumente dürfen nur auf Euro lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenze des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

5. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« gehalten werden. Hierbei sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

6. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« angelegt werden. Investmentanteile dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft mindestens 51 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumenten oder Bankguthaben angelegt werden und der Erwerb von Aktien und aktienähnlichen Instrumenten ausgeschlossen ist. Die anderen Sondervermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen höchstens 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteilen investieren. Hierbei sind die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

7. Der Erwerb von Aktien ist nicht zulässig. Durch Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandlungsrechten erworbene Aktien sind innerhalb einer angemessenen Frist zu veräußern; entsprechendes gilt für Optionsscheine, die nach dem Erwerb von Optionsanleihen von diesen getrennt sind.

### § 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

### Anteilklassen

#### § 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« werden nicht gebildet.

### Anteilscheine, Ausgabepreis und Kosten

#### § 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Rechte der Anteilinhaber, welche Anteile mit der Namensbezeichnung FLEXIBAL erworben haben, bleiben unberührt.

#### § 6 Ausgabepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt 1 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

#### § 7 Kosten<sup>1</sup>

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,0 Prozent p. a. des Wertes des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die anteilige Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

2. Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 Prozent p. a. des Wertes des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die anteilige Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

3. Neben den der Gesellschaft, der Depotbank und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

<sup>1</sup>) Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

- c) Kosten für den Druck und den Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichts;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

### Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

#### § 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

#### § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.



# Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH, Oberursel, (nachstehend »Gesellschaft« genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte **Richtlinienkonforme Sondervermögen AL Trust Euro Renten**, die nur in Verbindung mit den für Richtlinienkonforme Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten »Allgemeinen Vertragsbedingungen« gelten.

## Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

### § 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent aus auf Euro lautenden Schuldverschreibungen (einschließlich Schuldscheindarlehen) europäischer Aussteller bestehen.
2. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen:

#### Die Bundesrepublik Deutschland

##### Die Bundesländer:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

##### Europäische Gemeinschaften:

- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
- EURATOM
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaften

##### Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland

- Großbritannien
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Republik Zypern

##### Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

##### Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Australien
- Japan
- Kanada
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Südkorea
- Türkei
- Vereinigte Staaten von Amerika

3. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

4. Die Gesellschaft führt dem Sondervermögen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe von § 6 Absätze 1 und 2 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« zu. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

5. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« gehalten werden. Hierbei sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

6. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« angelegt werden. Diese Investmentanteile können nach ihren Vertragsbedingungen alle Vermögensgegenstände nach § 1 erwerben.

Die anderen Sondervermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen höchstens 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteilen investieren. Hierbei sind die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

### § 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

### Anteilklassen

#### § 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« werden nicht gebildet.

### Anteilscheine, Ausgabepreis und Kosten

#### § 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Rechte der Anteilinhaber, welche Anteile mit der Namensbezeichnung Alte Leipziger Trust Fonds R erworben haben, bleiben unberührt.

#### § 6 Ausgabepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt 3 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

#### § 7 Kosten<sup>1</sup>

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,0 Prozent p. a. des Wertes des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die anteilige Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
2. Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 Prozent p. a. des Wertes des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die anteilige Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
3. Neben den der Gesellschaft, der Depotbank und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
  - c) Kosten für den Druck und den Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichts;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;

f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;

h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

### Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

#### § 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

#### § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

<sup>1</sup>) Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

# Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH, Oberursel, (nachstehend »Gesellschaft« genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte **Richtlinienkonforme Sondervermögen AL Trust Aktien Deutschland**, die nur in Verbindung mit den für Richtlinienkonforme Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten »Allgemeinen Vertragsbedingungen« gelten.

## Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

### § 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent aus Aktien deutscher Aussteller bestehen.
2. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
3. Die Gesellschaft führt dem Sondervermögen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe von § 6 Absätze 1 und 2 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« zu. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
4. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« gehalten werden. Hierbei sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
5. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« angelegt werden. Diese Investmentanteile können nach ihren Vertragsbedingungen alle Vermögensgegenstände nach § 1 erwerben. Die anderen Sondervermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen höchstens 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteilen investieren. Hierbei sind die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

### § 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

## Anteilklassen

### § 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« werden nicht gebildet.

## Anteilscheine, Ausgabepreis und Kosten

### § 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Rechte der Anteilinhaber, welche Anteile mit der Namensbezeichnung Alte Leipziger Trust Fonds A erworben haben, bleiben unberührt.

### § 6 Ausgabepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

### § 7 Kosten<sup>1</sup>

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,5 Prozent p. a. des Wertes des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die anteilige Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
2. Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 Prozent p. a. des Wertes des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die anteilige Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
3. Neben den der Gesellschaft, der Depotbank und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
  - c) Kosten für den Druck und den Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichts;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
  - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

<sup>1)</sup> Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **Ertragsverwendung und Geschäftsjahr**

### **§ 8 Ausschüttung**

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

# Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH, Oberursel, (nachstehend »Gesellschaft« genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte **Richtlinienkonforme Sondervermögen AL Trust Aktien Europa**, die nur in Verbindung mit den für Richtlinienkonforme Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten »Allgemeinen Vertragsbedingungen« gelten.

## Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

### § 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent aus Aktien europäischer Aussteller bestehen.
2. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenze des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
3. Die Gesellschaft führt dem Sondervermögen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe von § 6 Absätze 1 und 2 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« zu. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
4. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« gehalten werden. Hierbei sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
5. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« angelegt werden. Diese Investmentanteile können nach ihren Vertragsbedingungen alle Vermögensgegenstände nach § 1 erwerben. Die anderen Sondervermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen höchstens 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteilen investieren. Hierbei sind die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

### § 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

## Anteilklassen

### § 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« werden nicht gebildet.

## Anteilscheine, Ausgabepreis und Kosten

### § 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Rechte der Anteilinhaber, welche Anteile mit der Namensbezeichnung Alte Leipziger Trust Aktien Europa erworben haben, bleiben unberührt.

### § 6 Ausgabepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

### § 7 Kosten<sup>1</sup>

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,5 Prozent p.a. des Wertes des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die anteilige Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
2. Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 Prozent p.a. des Wertes des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die anteilige Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
3. Neben den der Gesellschaft, der Depotbank und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
  - c) Kosten für den Druck und den Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichts;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
  - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

<sup>1)</sup> Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht



4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltung Vergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **Ertragsverwendung und Geschäftsjahr**

### **§ 8 Ausschüttung**

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.



# Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH, Oberursel, (nachstehend »Gesellschaft« genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte **Richtlinienkonforme Sondervermögen AL Trust Global Invest**, die nur in Verbindung mit den für Richtlinienkonforme Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten »Allgemeinen Vertragsbedingungen« gelten.

## Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

### § 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent aus Aktien ausländischer Aussteller, Investmentfondsanteilen, die nach deren Vertragsbedingungen überwiegend in Aktien ausländischer Aussteller investieren und Zertifikaten, deren Wertentwicklung an Aktien oder Aktienindizes/-baskets überwiegend ausländischer Unternehmen gekoppelt ist, bestehen.
2. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
3. Die Gesellschaft führt dem Sondervermögen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe von § 6 Absätze 1 und 2 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« zu. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
4. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« gehalten werden. Hierbei sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Diese Investmentanteile können nach ihren Vertragsbedingungen unter Einhaltung der Grenze nach Abs. 1 alle Vermögensgegenstände nach § 1 erwerben. Die anderen Sondervermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen höchstens 10 % des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteilen investieren. Hierbei sind die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

### § 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

## Anteilklassen

### § 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« werden nicht gebildet.

## Anteilscheine, Ausgabepreis und Kosten

### § 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Rechte der Anteilinhaber, welche Anteile mit der Namensbezeichnung Alte Leipziger Trust Fonds G5A erworben haben, bleiben unberührt.

### § 6 Ausgabepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

### § 7 Kosten<sup>1</sup>

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,5 Prozent p. a. des Wertes des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die anteilige Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
2. Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 Prozent p. a. des Wertes des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die anteilige Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
3. Neben den der Gesellschaft, der Depotbank und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
  - c) Kosten für den Druck und den Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichts;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
  - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

<sup>1)</sup> Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **Ertragsverwendung und Geschäftsjahr**

### **§ 8 Ausschüttung**

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

# Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH, Oberursel, (nachstehend »Gesellschaft« genannt) für die von der Gesellschaft aufgelegten **Gemischten Sondervermögen**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten »Besonderen Vertragsbedingungen« gelten.

## § 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
2. Die Kapitalanlagegesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und dem Anleger richtet sich nach diesen Vertragsbedingungen und dem InvG.

## § 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

## § 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 InvG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 51 InvG bleibt unberührt.

## § 4 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den Vertragsbestimmungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

## § 5 Wertpapiere

Sofern die »Besonderen Vertragsbedingungen« keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist<sup>1</sup>,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) es Aktien sind, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören, erworben wurden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 InvG genannten Kriterien erfüllen,
- h) es Finanzinstrumente sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 47 Abs.1 Satz 2 InvG erfüllt sind.

## § 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die »Besonderen Vertragsbedingungen« keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG für Rechnung des Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist<sup>2</sup>,
- c) von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden und den Anforderungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 InvG entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 und 3 InvG erfüllen.

### § 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den »Besonderen Vertragsbedingungen« nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

### § 8 Investmentanteile

1. Sofern in den »Besonderen Vertragsbedingungen« nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an inländischen Richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie EG-Investmentanteile im Sinne des InvG erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 50 Abs.1 Satz 2 InvG erfüllen.

2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile gemäß § 50 Abs. 1 InvG darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentvermögen i. S. v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.

3. Sofern in den »Besonderen Vertragsbedingungen« nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 InvG (Immobilien-Sondervermögen), §§ 83 bis 86 InvG (Gemischte Sondervermögen), §§ 90g bis 90k InvG (Sonstige Sondervermögen) und § 112 InvG (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken) sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen erwerben.

4. Sofern in den »Besonderen Vertragsbedingungen« nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen, Sonstigen Sondervermögen oder einem Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen erwerben.

5. Anteile an ausländischen Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden. Die Gesellschaft darf nicht in Anteile an ausländischen Investmentvermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

### § 9 Derivate

1. Sofern in den »Besonderen Vertragsbedingungen« nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 InvG einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzte Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswerten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 51 Abs. 1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 51 Abs. 1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG und auf Terminkontrakte nach Buchstabe
  - a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
    - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und

<sup>2)</sup> siehe Fußnote 1



- bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den »Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen« oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassene Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) beachten.

## § 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den »Besonderen Vertragsbedingungen« nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG erwerben.

## § 11 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen

- Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG, der DerivateV und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
- Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 Prozent des Sondervermögens nicht übersteigen.

3. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 2 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

4. Die Grenze in Absatz 3 Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers nach Maßgabe von § 60 Absatz 2 Satz 1 InvG überschritten werden, sofern die »Besonderen Vertragsbedingungen« dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

5. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 49 InvG bei je einem Kreditinstitut anlegen.

6. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:
- von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
  - Einlagen bei dieser Einrichtung,
  - Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind,

20 Prozent des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

7. Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 und 3 und Absätzen 5 bis 6 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 6 nicht kumuliert werden.

8. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

9. Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 (Immobilien-Sondervermögen) oder der §§ 83 bis 86 (Gemischte Sondervermögen) sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen und Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§ 83 bis 86 vergleichbare Anlageform vorsieht sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, soweit das Publikums-Sondervermögen oder die Investmentaktiengesellschaft seine Mittel nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung insgesamt zu höchstens 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen darf. Die Gesellschaft darf darüber hinaus

- a) Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 90g bis 90k InvG (Sonstige Sondervermögen) sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,
- b) Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 InvG sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,
- c) Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§ 90g bis 90k InvG (Sonstigen Sondervermögen) vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen sowie
- d) Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 InvG (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken) vergleichbare Anlageform vorsieht sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen

nur erwerben, soweit diese Investmentvermögen ihre Mittel nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung nicht in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Die Anlagegrenzen in den Sätzen 1 und 2 gelten nicht für Anteile an anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 InvG.

10. Die Gesellschaft darf in Anteilen nach Absatz 9 Buchstabe a) und b) sowie in Aktien nach Absatz 9 Buchstabe c) und d) insgesamt nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

11. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht in mehr als zwei Investmentvermögen in Form von Sonstigen Sondervermögen und Hedgefonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investieren.

## **§ 12 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen**

1. Die Gesellschaft darf alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen übertragen oder alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens in dieses Sondervermögen übernehmen, wenn

- a) beide Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden,
- b) die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen für diese Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen,

c) die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge nicht wesentlich voneinander abweichen,

d) die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungstichtag) erfolgt, am Übertragungstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmeprozess vom Abschlussprüfer geprüft wird und die Bundesanstalt die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden; § 44 Abs. 3 und 6 InvG ist entsprechend anzuwenden.

2. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Beschluss der Gesellschaft zur Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen ist bekannt zu machen; § 45 Abs. 5 Satz 1 InvG ist entsprechend anzuwenden. Die Übertragung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung erfolgen, falls nicht mit der Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages als ausgegeben.

3. Absatz 1 Buchstabe c) gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen. In diesem Fall ist statt des Umtauschverhältnisses nach Absatz 2 Satz 1, der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln. Die Ausgabe der neuen Anteile an die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt nicht als Tausch. Die ausgegebenen Anteile treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen.

## **§ 13 Darlehen**

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragene Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den »Besonderen Vertragsbedingungen« genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effktengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.



4. Sofern in den »Besonderen Vertragsbedingungen« nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 13 gelten hierfür sinngemäß.

#### § 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.

2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.

4. Sofern in den »Besonderen Vertragsbedingungen« nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 14 gelten hierfür sinngemäß.

#### § 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen.

#### § 16 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.

2. Die Anteile können verschiedene Rechte, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den »Besonderen Vertragsbedingungen« festgelegt.

3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.

4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.

5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den »Besonderen Vertragsbedingungen«.

#### § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.

3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.

4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gem. § 37 InvG auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

#### § 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in Absatz 4 genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 36 InvG bzw. nach einer gem. § 36 InvG erlassenen Rechtsverordnung.

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den »Besonderen Vertragsbedingungen« gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den »Besonderen Vertragsbedingungen« festgesetzten Rücknahmeabschlages. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, sind deren Höhe und Berechnung in den »Besonderen Vertragsbedingungen« anzugeben.

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den »Besonderen Vertragsbedingungen« nichts anderes bestimmt ist.

4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. Soweit in den »Besonderen Vertragsbedingungen« nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Depotbank an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

#### § 19 Kosten

In den »Besonderen Vertragsbedingungen« werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den »Besonderen Vertragsbedingungen« darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

#### § 20 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens (bei Ablauf vor dem 1.1.2009: Spätestens drei Monate) macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Abs. 1 InvG bekannt.

2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG bekannt.

3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht

zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Berichte, die sich auf ein Geschäftsjahr beziehen, das vor dem 1. 1. 2009 endet, werden darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht.

#### **§ 21 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens**

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.

2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

#### **§ 22 Änderungen der Vertragsbedingungen**

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.

2. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zulasten des Sondervermögens gehen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG), bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht und treten – mit Ausnahme der Änderungen nach Absätzen 4 und 5 – frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen.

4. Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG) treten 6 Monate nach Bekanntmachung in Kraft, falls nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Termin bestimmt wird. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.

5. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten 6 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2. Zusätzlich hat die Gesellschaft den Anlegern ein Angebot zu unterbreiten, die Anteile in Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen.

#### **§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

# Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH, Oberursel, (nachstehend »Gesellschaft« genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte **Gemischte Sondervermögen AL Trust Euro Relax**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten »Allgemeinen Vertragsbedingungen« gelten.

## Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Anteile an inländischen Richtlinienkonformen Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 46 bis 65 InvG und Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 96 Abs. 3 InvG sowie EG-Investmentanteile im Sinne des InvG. Ferner dürfen für das Sondervermögen Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 InvG (Immobilien-Sondervermögen) und §§ 90g bis 90k InvG (Sonstige Sondervermögen) sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen und Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§ 83 bis 86 oder 90g bis 90k InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, erworben werden. Ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 50 Abs.1 Satz 2 InvG erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Derivate gemäß § 51 InvG.

Für das Sondervermögen dürfen sowohl Anteile an Sondervermögen, die von der Gesellschaft aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Sondervermögen, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, erworben werden.

Wertpapiere gemäß § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, Derivate auf diese Vermögensgegenstände und auf Investmentanteile sowie »Gemischte Sondervermögen« gemäß §§ 83 bis 86 InvG und »Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken« gemäß § 112 InvG sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen dürfen nicht erworben werden.

### § 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent aus Investmentanteilen nach Maßgabe von § 8 »Allgemeinen Vertragsbedingungen« und § 1 dieser Bedingungen bestehen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
2. Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent aus Anteilen an anderen Investmentvermögen oder Investmentaktiengesellschaften bestehen, die auf Euro lauten.
3. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Investmentanteile nach den Anlagebestimmungen bzw. dem Anlageschwerpunkt der Investmentanteile aus. Die Auswahl stützt sich u. a. auf Veröffentlichungen der jeweiligen Fondsgesellschaft, wie z. B. Fondsportraits, Halbjahres- und Jahresberichte sowie Performancevergleiche mit anderen, vergleichbaren Investmentanteilen.
4. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens können in Anteilen an inländischen Richtlinienkonformen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und ausländischen EG-Investmentanteilen in Sinne des InvG investiert werden.

5. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens können in inländischen und ausländischen Investmentanteilen nach Maßgabe von § 8 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« und § 1 dieser Bedingungen angelegt werden, die nach ihren Vertragsbedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen bei ausländischen Investmentanteilen überwiegend in auf Euro lautende Geldmarktinstrumente investieren.

6. Bis zu 70 Prozent des Wertes des Sondervermögens können in inländischen und ausländischen Investmentanteilen nach Maßgabe von § 8 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« und § 1 dieser Bedingungen angelegt werden, die nach ihren Vertragsbedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen bei ausländischen Investmentanteilen überwiegend in auf Euro lautende Renten investieren.

7. Bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens können in inländischen und ausländischen Investmentanteilen nach Maßgabe von § 8 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« und § 1 dieser Bedingungen angelegt werden, die nach ihren Vertragsbedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen bei ausländischen Investmentanteilen überwiegend in Aktien investieren.

8. Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens Anteile an einem oder mehreren Sonstigen Sondervermögen nach Maßgabe von § 8 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« und § 1 dieser Bedingungen erwerben. Der Anteil der erworbenen Sonstigen Sondervermögen wird auf die Grenze nach Abs. 6 angerechnet.

9. Die Gesellschaft darf bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens Anteile an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe von § 8 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« und § 1 dieser Bedingungen erwerben. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen werden:

Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, Rechte in Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

10. Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 49 Prozent des Wertes und nur nach Maßgabe des § 6 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« zulässig.

11. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« gehalten werden. Die Bankguthaben dürfen abweichend von § 7 Satz 1 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« nicht auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

## Anteilklassen

### § 3 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« werden nicht gebildet.

## Ausgabepreis und Kosten

### § 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### § 5 Ausgabepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt 3 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Abweichend von § 18 Abs. 3 der »Allgemeinen Vertragsbedingungen« ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs folgende Wertermittlungsstichtag.

### § 6 Kosten<sup>1)</sup>

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1 Prozent p. a. des Wertes des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die anteilige Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
2. Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 Prozent p. a. des Wertes des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die anteilige Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
3. Neben den der Gesellschaft, der Depotbank und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
  - c) Kosten für den Druck und den Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichts;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
  - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des §§ 50, 66 und 90g InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

### § 7 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

<sup>1)</sup> Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.



# Kapitalanlagegesellschaft, Depotbank, ein Überblick

## Kapitalanlagegesellschaft:

ALTE LEIPZIGER  
Trust Investment-Gesellschaft mbH  
Alte Leipziger-Platz 1  
61440 Oberursel (Taunus)  
Telefon 06171 6667  
Telefax 06171 663709  
service@alte-leipziger-trust.de  
www.alte-leipziger.de

Gründungsdatum: 24.09.1986  
Gezeichnetes und eingezahltes Eigenkapital:  
2,5 Mio. EUR (Stand 31.12.2009)  
Haftendes Eigenkapital:  
2,5 Mio. EUR (Stand 31.12.2009)

Die ALTE LEIPZIGER Trust verwaltet derzeit neben den in diesem Bericht genannten 7 Publikumsfonds noch 9 Spezialfonds.

## Aufsichtsrat:

Dr. Walter Botermann (Vors.)  
Vorsitzender der Vorstände  
ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.  
HALLESCHE Krankenversicherung a.G.  
ALTE LEIPZIGER Holding AG

Reinhard Kunz (stv. Vors.), Mitglied der Vorstände der  
ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.  
HALLESCHE Krankenversicherung a.G.  
ALTE LEIPZIGER Holding AG

Prof. Dr. Hartwig Webersinke  
Professur für Finanzdienstleistungen  
Fachhochschule Aschaffenburg

## Geschäftsführung:

Peter P. Haueter (Sprecher)  
Volker Baum

## Gesellschafter:

ALTE LEIPZIGER Holding AG,  
Oberursel (Taunus)

## Anlageausschüsse:

Dr. Walter Botermann (Vors.)  
Vorsitzender der Vorstände der  
ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.  
HALLESCHE Krankenversicherung a.G.  
ALTE LEIPZIGER Holding AG

Bernd Witt (stv. Vors.), vorm. Direktor der BHF-BANK  
Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Carsten Meyer  
Leiter Planung/Controlling/Risikomanagement der  
ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.

Prof. Dr. Hartwig Webersinke  
Professur für Finanzdienstleistungen  
Fachhochschule Aschaffenburg

Für das Gemischte Sondervermögen AL Trust Euro Relax  
ist kein Anlageausschuss gebildet.

## Depotbank:

BHF Asset Servicing GmbH  
Bockenheimer Landstraße 10  
60323 Frankfurt am Main  
Telefon 069 667744-0  
Telefax 069 667744-681

Rechtsform:  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Sitz:  
Frankfurt am Main und Berlin

Haftendes Eigenkapital:  
66,673 Mio. EUR (Stand 31.12.2009)

## Fondspreise:

Die aktuellen Anteilpreise unserer Publikumsfonds werden in regionalen und überregionalen Tageszeitungen veröffentlicht. Außerdem stehen unsere Anteilpreise z. B. im ARD-Text ab Tafel 760 ff und im ZDF-Text ab Tafel 700 ff unter »ALTE LEIPZIGER Trust«. Im Internet finden Sie diese und weitere Informationen rund um die Fonds der ALTE LEIPZIGER Trust auf unserer Homepage [www.alte-leipziger.de](http://www.alte-leipziger.de).

ALTE LEIPZIGER  
Trust Investment-Gesellschaft mbH  
Alte Leipziger-Platz 1  
61440 Oberursel  
service@alte-leipziger-trust.de  
www.alte-leipziger.de